

Noack, Tim; Cremers, Heinz; Mala, Julia

Working Paper

Neue regulatorische Konzepte der Bankenaufsicht und ihre Auswirkungen auf die Gesamtbanksteuerung

Frankfurt School - Working Paper Series, No. 212

Provided in Cooperation with:

Frankfurt School of Finance and Management

Suggested Citation: Noack, Tim; Cremers, Heinz; Mala, Julia (2014) : Neue regulatorische Konzepte der Bankenaufsicht und ihre Auswirkungen auf die Gesamtbanksteuerung, Frankfurt School - Working Paper Series, No. 212, Frankfurt School of Finance & Management, Frankfurt a. M.

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/97696>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Frankfurt School – Working Paper Series

No.212

**Neue regulatorische Konzepte der Bankenaufsicht und
ihre Auswirkungen auf die Gesamtbanksteuerung**

by

Tim Noack, Heinz Cremers & Julia Mala

June 2014



Frankfurt School of
Finance & Management
Bankakademie | HfB

Sonnemannstr. 9–11 60314 Frankfurt am Main, Germany
Phone: +49(0)69 154 008 0 Fax: +49(0)69 154 008 728

Internet: www.frankfurt-school.de

Abstract

The Basel III framework represents the response to the regulation deficits of the financial crisis and the immense losses of many banks in years 2007/2008. The aim of the framework is to increase the level of capital in financial institutions and to improve the loss absorption and risk coverage of capital. With its' implementation in the European Union in form of a Regulation, which came into force in January 2014, the framework will cause massive capital shortfalls, forcing banks to rethink their capital structure and improve their capital management. Furthermore the Basel III implementation will have noticeable effects on banks' profitability, their costs of capital as well as their business models. This Working Paper presents the measures of the new regulatory framework and discusses potential impacts on the overall bank management.

Key words: Basel III, CRR, own funds, Leverage Ratio, Liquidity Coverage Ratio, Net Stable Funding Ratio, Monitoring Tools, CVA Charge, Central Counterparty, Counterparty Credit Risk, basel committee on banking supervision, EPE models, capital requirements, capital conservation buffer, additional capital buffers, additional capital buffers for G-SIFIS, transitional arrangement, consequences on solvability, consequences on liquidity, consequences Leverage Ratio

JEL classification: G00, G01, G18, G28, G29, F33

ISSN: 14369753

Contact:

Tim Noack
Darmstädter Landstraße 6
60594 Frankfurt am Main
Email. tsnoack@googlemail.com

Prof. Dr. Heinz Cremers
Centre for Practical Quantitative Finance
Frankfurt School of Finance & Management
Sonnemannstraße 9-11
60314 Frankfurt am Main
h.cremers@fs.de

Julia Mala
jmala@kpmg.com

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Problemstellung	1
1.2	Vorgehen.....	2
2	Von Basel I zu Basel III.....	4
2.1	Der Basler Ausschuss und die Basler Reformen	4
2.2	Die europäische Umsetzung von Basel III.....	7
2.3	Neuordnung der Aufsichtsstrukturen	8
3	Neue Anforderungen durch Basel III	10
3.1	Anforderungen an die Solvabilität	10
3.1.1	Derzeitige Anforderungen	10
3.1.2	Änderungen in der Bewertung des Kreditrisikos	15
3.1.2.1	Zentraler Kontrahent	15
3.1.2.2	CVA Charge	16
3.1.2.3	Anforderungen an die EPE Modelle	17
3.1.3	Neue qualitative Anforderungen an die anrechenbaren Eigenmittel.....	18
3.1.4	Neue quantitative Anforderungen an die Eigenmittel	21
3.1.4.1	Anhebung der Mindestquoten	21
3.1.4.2	Kapitalerhaltungspuffer.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3.1.4.3	Antizyklischer Kapitalerhaltungspuffer	23
3.1.4.4	Zusätzliche Eigenmittelpuffer für systemrelevante Banken	24
3.1.4.5	Übergangsregelungen.....	25
3.2	Anforderungen Liquiditätsrisiko.....	26
3.2.1	Derzeitige Anforderungen	26
3.2.2	Einführung Liquidity Coverage Ratio	28
3.2.3	Einführung Net Stable Funding Ratio	30
3.2.4	Monitoring Tools der Bankenaufsicht.....	32
3.3	Anforderungen Verschuldungsgrad	32
3.3.1	Derzeitige Anforderungen	32
3.3.2	Einführung Leverage Ratio	33

4	Auswirkungen auf die Gesamtbanksteuerung.....	37
4.1	Auswirkungen Solvabilität.....	37
4.2	Auswirkungen Liquiditätsrisiken.....	42
4.3	Auswirkungen Leverage Ratio	46
4.4	Zusammenspiel der Auswirkungen.....	49
5	Fazit und Ausblick.....	53
6	Anhang.....	55
7	Literaturverzeichnis	67

Abkürzungsverzeichnis

AB	Anrechnungsbetrag
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
ASF	Available Stable Funding
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BCBS	Basel Committee on Banking Supervision
BIP	Bruttoinlandsprodukt
bzgl.	bezüglich
CEBS	Committee of European Banking Supervisors
Coco-Bonds	Contingent Convertible Bonds
CPSS	Committee on Payment and Settlement Systems
CRD	Capital Requirements Directive
CRR	Capital Requirements Regulation
CVA	Credit Value Adjustment
CVaR	Credit Value at Risk
EaD	Exposure at Default
EBA	European Banking Authority
EEPE	Effective Expected Positive Exposure
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority
EL	Expected Loss
EPE	Expected Positive Exposure

ESFS	European System of Financial Supervision
ESMA	European Securities and Markets Authority
EU	Europäische Union
EZB	Europäische Zentralbank
G20- Staaten	Gruppe der 20 wichtigsten Industrie- und Schwellenländer
i.H.v.	in Höhe von
i.V.m.	in Verbindung mit
ICAAP	Internal Capital Adequacy Assessment Process
IFRS	International Financial Reporting Standards
IKB	Die deutsche Industrie Bank AG
IMM	Interne Modelle Methode
IOSCO	International Organisation of Securities Commissions
IRBA	Internal Ratings Based Approach
KI	Kreditinstitut
KMU	Kleine und Mittlere Unternehmen
KRMT	Kreditrisikominderungstechnik
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
KWG	Kreditwesengesetz
LCR	Liquidity Coverage Ratio
LGD	Loss Given Default
LiqV	Liquiditätsverordnung
LR	Leverage Ratio
LZA	Laufzeitanpassung

M	Maturity
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement
max.	maximal
NSFR	Net Stable Funding Ratio
OTC	Over The Counter
RoE	Return on Investment
RSF	Required Stable Funding
SolvV	Solvabilitätsverordnung
u.a.	unter anderem
UL	Unexpected Loss
USD	U.S. Dollar
VaR	Value at Risk
ZKA	Zentraler Kreditausschuss

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Das Basler Grundgerüst und dessen Umsetzung im deutschen Recht.....	6
Abbildung 2: Typische Verlustverteilung eines Kreditportfolios.....	13
Abbildung 3: Die Zusammensetzung der Eigenmittel nach Basel III.....	19
Abbildung 4: Änderungen der Mindestkapitalquoten durch Basel III.....	23
Abbildung 5: Übergangsregelungen zu den Eigenmittelanforderungen.....	25
Abbildung 6: Haupttreiber des neuen Kapitalbedarfs.....	39

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bestandteile des CRD IV Paketes.....	8
Tabelle 2: Bestandteile der Leverage Ratio.....	35

1. Einleitung

1.1 Problemstellung

„Kapitalismus heißt nicht nur Rendite einfahren, sondern vor allem: mit Risiko umgehen können. Die Finanzkrise zeigt, gerade daran haben es zu viele Akteure in den Bankhäusern der Welt missen lassen. Risiken wurden unterschätzt.“ (Horst Köhler, ehem. Bundespräsident, am 15.05.2008 im Interview mit dem STERN)

Die Finanzmarktkrise 2007/2008 traf die Kreditinstitute in einem vorher nicht für möglich gehaltenen Ausmaß. Der Kollaps der großen amerikanischen Investmentbank Lehman Brothers, der Zusammenbruch des Interbankenmarktes und die folgeschweren Auswirkungen auf die deutschen Kreditinstitute offenbarten erstmalig die unzureichende Regulierung und die mangelnde Marktdisziplin auf den Finanzmärkten. Die von den Banken in der Krise kumulierten Verluste i.H.v. 2,3 Mrd. USD konnten durch das bestehende Eigenkapital nicht mehr aufgefangen werden (Internationaler Währungsfonds, 2010, S.17). Um das Bankensystem vor einem kompletten Zusammenbruch zu bewahren, sah sich die öffentliche Hand schließlich gezwungen, in Form von Liquiditätszuschüssen, Kapitalzufuhren und Garantien einzugreifen.¹ Die Gründe für die Krise und das Versagen des Finanzmarktes wurden vor allem in der schwachen und unzureichenden Regulatorik gesehen (Klauck & Stegmann, 2012, S.3; Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, 2011a, S.1). Ein hoher Verschuldungsgrad, eine nicht ausreichende Liquiditätsausstattung und die Unterschätzung von Risiken, sowie eine inadäquate und teils intransparente Eigenkapitalausstattung führten dazu, dass Risiken nicht angemessen gedeckt und Verluste nicht absorbiert werden konnten. Besonders die globalen, systemrelevanten Finanzinstitute (G-Sifis) spielten eine wichtige Rolle in der Finanzkrise. Das Scheitern eines solchen systemrelevanten Instituts mit seinem „too-big-to-fail“ Status und die damit verbundenen Konsequenzen für den Finanzsektor und die Realwirtschaft konnten bisher nur erahnt werden.

¹ In Deutschland wurden staatliche Beihilfen von der Hypo Real Estate, der Dresdner Bank und der IKB beansprucht. Die EU-Kommission genehmigte insgesamt Unterstützungsgelder i.H.v. 5,1 Mrd. € (40,3% des EU-BIPs), wovon ca. 1,6 Mrd. € (12,8% des EU-BIPs) tatsächlich von den Banken in Anspruch genommen wurden (Europäische Kommission, 2012, S.9f.).

Als Reaktion auf die Finanzmarktkrise beschlossen die G-20 Staaten im April 2009 die Regulierung zu verschärfen und beauftragten den Basler Ausschuss für Bankenaufsicht damit, die Regelungen zur Eigenkapital- und Liquiditätsausstattung zu verbessern (G-20, 2009, S.4f.). Mit dem im Dezember 2010 veröffentlichten und im Juni 2011 überarbeiteten Dokument „Basel III – Ein globaler Regulierungsrahmen für widerstandsfähige Banken und Bankensysteme“ (Basel-III-2011) wird die bestehende Regulatorik grundlegend ergänzt und ausgebaut. Ziel der Reformen ist es, die Widerstandsfähigkeit des Bankensektors durch neue Solvabilitäts-, Liquiditäts- und Verschuldungsregelungen zu verbessern. Die Neuregelungen erfordern bei den Banken Umstrukturierungen und Anpassungen der Kapitalbestandteile und der Risikomodelle. Andererseits werden auch Auswirkungen sowohl auf die Erträge und Kosten des Bankgeschäfts, als auch auf die strategischen Entscheidungen und die Geschäftsmodelle der Banken erwartet. Thema der vorliegenden Arbeit ist die Darstellung der neuen Vorschriften durch das Reformpaket „Basel III“ und die Ausarbeitung der Auswirkungen auf die Kreditinstitute.

1.2 Vorgehen

In dieser Arbeit sollen die Neuregelungen anhand der beiden überarbeiteten Basler Dokumente dargestellt werden.² Auf Unterschiede zwischen den Basler Empfehlungen und der europäischen Umsetzung in Form von einer Richtlinie (CRR) und einer Verordnung (CRD IV) soll in Form von Fußnoten kurz eingegangen werden. Eine grundsätzliche Übereinstimmung der Basler Dokumente und des CRD IV Pakets trifft jedoch weitestgehend zu. Ziel dieser Arbeit ist es das Grundprinzip der Neuregelungen darzustellen, sowie mögliche Auswirkungen zu diskutieren und nicht bestehende Unterschiede zwischen CRR und Basel III aufzudecken.

Zu Beginn der Arbeit wird zum besseren Verständnis in Kapitel 2 auf die Hintergründe zum Basler Ausschuss und den Basler Rahmenwerken eingegangen. Anschließend wird die europäische Umsetzung der Basel III Reformen durch eine Verordnung (CRR) und eine Richtlinie (CRD IV) sowie die Neuordnung der europäischen Aufsichtsstrukturen

² Die Bestandteile von Basel III sind die Dokumente: „Basel III – ein globaler Regulierungsrahmen für widerstandsfähigere Banken und Bankensysteme“ (Basel-III-2011) und „Basel III – internationale Rahmenvereinbarung über Messung, Standards und Überwachung im Bezug auf das Liquiditätsrisiko“ (Basel-III-2010).

dargestellt. Kapitel 3 befasst sich mit den konkreten Basel III Regelungen. Das Kapitel ist in folgende Abschnitte unterteilt: Anforderungen an die Solvabilität, Anforderungen an die Liquidität und Anforderungen an den Verschuldungsgrad. Zu Beginn eines jeden Abschnittes soll auf die derzeit bestehenden regulatorischen Anforderungen eingegangen werden, danach werden die jeweiligen Bestandteile des Basel-III Pakets dargestellt. Aufbauend auf dieser Grundlage werden in Kapitel 4 die Auswirkungen der Reformen auf die Gesamtbanksteuerung diskutiert. Die Effekte der Solvabilitäts- und Liquiditätsanforderungen sowie der Leverage Ratio werden zunächst einzeln betrachtet und dann abschließend im Zusammenspiel diskutiert. Zuletzt folgen ein Fazit und ein Ausblick.

2. Von Basel I zu Basel III

2.1 Der Basler Ausschuss und die Basler Reformen

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (Basel Committee on Banking Supervision, BCBS) ist ein Komitee mit Sitz in der Bank für internationalen Zahlungsausgleich in Basel, Schweiz. Ihm gehören Repräsentanten der Zentral- und Notenbanken, wie auch der Aufsichtsbehörden aus insgesamt 27 Ländern an.³ Die definierten Hauptziele des Gremiums sind zum einen die weltweite Qualitätserhöhung und Vereinheitlichung der Bankenaufsicht, zum anderen die Erweiterung der Regulierung, um alle systematisch wichtigen Finanzinstitutionen, Märkte und Instrumente zu kontrollieren (Basler Ausschuss für Bankenregulierung, 2013). Gegründet wurde der Baseler Ausschuss 1974 als Reaktion auf eine Phase starker wirtschaftlicher Turbulenzen, die vor allem durch den Fall der ‚Herstatt-Bank‘ und der amerikanischen Bank ‚Franklin National‘ gekennzeichnet war. Seit 1975 tagt das Gremium drei- bis viermal jährlich und widmet sich vor allem der Ausarbeitung von Richtlinien und Empfehlungen für einheitliche Standards in der Bankenaufsicht. Die erarbeiteten Richtlinien haben jedoch keine rechtliche Legitimität. Es handelt sich lediglich um Empfehlungen, die in der Regel von den Aufsichtsbehörden zu gesetzlichen Vorgaben formuliert werden und damit von den Kreditinstituten eingehalten werden müssen (Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, 2013a, S.1).

Das Rahmenwerk Basel I (oder auch Basler Eigenkapitalakkord) wurde 1988 nach einer vorausgegangenen Periode diverser Bankzusammenbrüche und finanzieller Instabilität in einer Gemeinschaftsaktion der Bankaufsichtsbehörden verabschiedet. Diese Empfehlungen beinhalteten hauptsächlich eine Unterlegung der quantifizierten Risiken aus dem Aktivgeschäft der Banken mit Eigenmitteln i.H.v. einheitlichen 8%⁴, unabhängig vom Risikogehalt des Aktivgeschäfts (Huelmann, 2004, S.2; Crouhy, Galai, & Mark, 2000, S.20; Deutsche Bundesbank, 2011, S.84). Konsequenz dieser Richtlinie waren sowohl neue Solvabilitäts,-

³ Vertreten im Basler Ausschuss sind Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, China, Deutschland, Frankreich, Hong Kong SAR, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Kanada, Korea, Luxemburg, Mexiko, die Niederlande, Russland, Saudi Arabien, Singapur, Südafrika, Spanien, Schweden, Schweiz, Türkei, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten von Amerika.

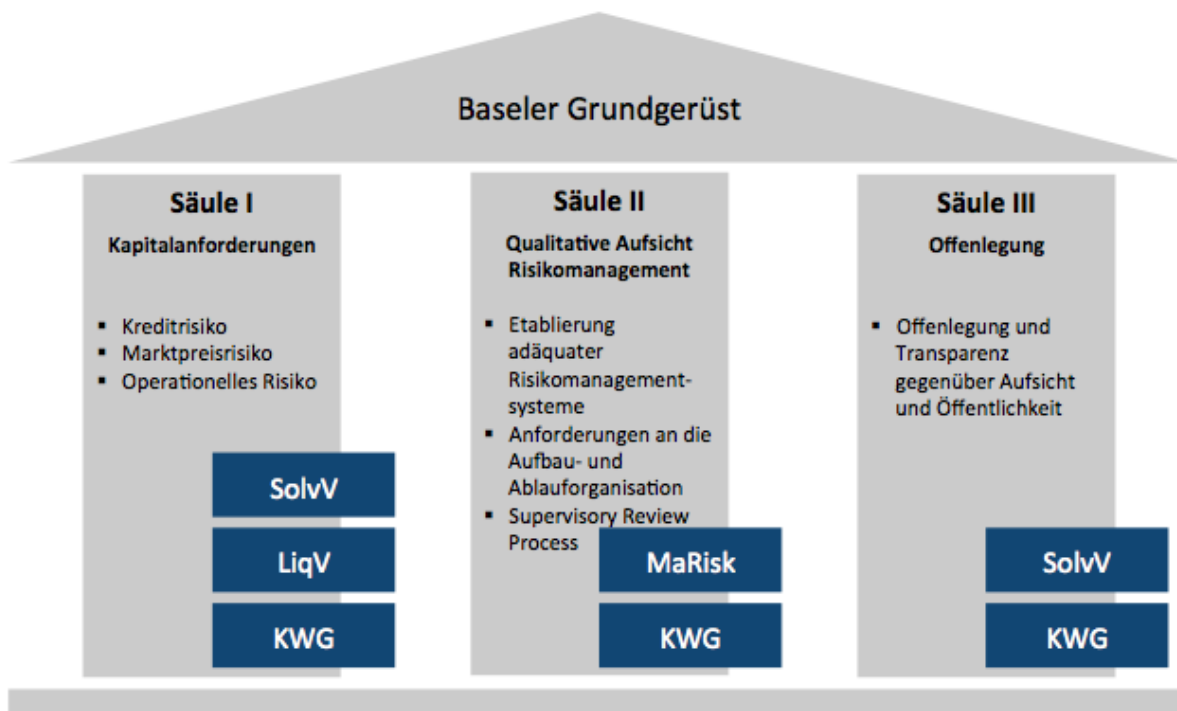
⁴ Die Mindestquote bezog sich zunächst nur auf die Kreditrisikoaktiva, da Basel I besonders das Kreditrisiko fokussierte. Markt- und Liquiditätsrisiken sowie operationelle Risiken wurden zunächst außer Acht gelassen.

und Eigenmittelrichtlinien, als auch Änderungen im KWG, die ab 1992 umgesetzt wurden (Hofmann, 2011, S.12). Ergänzend folgten 1996 weitere Reformen durch den Basler Ausschuss und neben den Kreditrisiken sollten auch erstmals die bisher unberücksichtigten Marktrisiken quantifiziert und mit Eigenmitteln unterlegt werden.

Mit dem Rahmenwerk „International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards“ reformierte der Basler Ausschuss 2004 die bisher bestehende Eigenkapitalregulierung (Paul, 2004, S.8f.). Der Grund hierfür war der marktübergreifende Trend der Banken risikoreichere und spekulative Geschäfte einzugehen, um mit hohem Risiko auch den größtmöglichen Gewinn zu erzielen. Insbesondere die Pflicht das Aktivgeschäft unabhängig vom Risiko zu 8% mit Eigenmitteln zu unterlegen, schaffte Anreize bei den Banken, in riskoreiches und somit margenhohes Geschäft zu investieren. Im Jahr 2006 folgte mit der überarbeiteten Version von Basel II die Reaktion auf noch vorhandene Regulierungsdefizite. Die Eigenmittelunterlegung sollte von nun an risikosensitiv erfolgen (Europäische Kommission, 2011). Die neuen Empfehlungen hatten das Ziel vor allem die Stabilität des Finanzsystems zu stärken und mögliche Wettbewerbsverzerrungen zwischen international tätigen Banken durch weltweit identische Regelungen zu verhindern (Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, 2006, S.1).

Das Grundgerüst der Basler Empfehlungen besteht aus drei Säulen (siehe Abb. 1). In der ersten Säule werden die quantitativen Mindestanforderungen für Kredit-, Markt- und operationelle Risiken getroffen. Für diese drei Risikobereiche stehen verschiedene Risikomessverfahren zur Auswahl. In der zweiten Säule werden Regelungen zur qualitativen Bankenaufsicht (Supervisory Review Process) und dem internen Risikomanagement der Institute (Internal Capital Adequacy Assessment Process, ICAAP) aufgestellt und damit die quantitativen Anforderungen aus Säule I um ein qualitatives Element ergänzt (Deutsche Bundesbank, 2013). In der dritten Säule werden die Offenlegungsanforderungen formuliert, um eine Marktdisziplinierung zu bewirken. Die „Marktaufsicht“ wird somit zum Komplementärgut zu den Mindestanforderungen an die Eigenkapitalausstattung und der institutionellen Aufsicht aus Säule II (Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, 2006, S. 14ff.).

Abbildung 1. Das Basler Grundgerüst und dessen Umsetzung im deutschen Recht (KWG)



(Quelle: eigene Darstellung)

Trotz der reformierten regulatorischen Vorschriften durch Basel II offenbarte die Finanzkrise in 2007/2008 deutliche Schwächen sowohl in der Regulierung, als auch im Risikomanagement der Banken. Insbesondere die Liquiditäts- und Eigenkapitalausstattung wurde im Nachhinein als unzureichend kritisiert. Als direkte Folge der Krise wurden im Rahmen der sogenannten ‚Julipapiere‘ des Basler Ausschusses zunächst die Empfehlungen an das Liquiditätsrisikomanagement und die Quantifizierung des Marktpreisrisikos überarbeitet. Ebenfalls wurden die Kapitalanforderungen für Verbriefungsgeschäfte gemeinsam mit den Offenlegungsanforderungen im Rahmen des Reformpakets ‚Basel II,5‘ erhöht (Deutsche Bundesbank, 2011a, S.88).

Am 16. Dezember 2010 wurden die Reformen des Basel III Pakets erstmalig der Öffentlichkeit vorgestellt (Deutsche Bundesbank, 2011c, S.3). Die auch als ‚Dezemberpapiere‘ bekannten Empfehlungen folgten als Reaktion auf den Wunsch der

G20-Staaten, die Finanzmarktregulierung grundsätzlich zu verbessern und das internationale Bankensystem krisenresistenter zu gestalten (Deutsche Bundesbank, 2013; Schäfer & Rolker, 2011, S.7). Das durch Basel II implementierte Drei-Säulen-Modell bleibt als Grundlage der Basel III Reformen weiterhin bestehen. Die Anforderungen der einzelnen Säulen werden ergänzt und teilweise grundlegend erweitert. Maßnahmen des Basel III Pakets sind u.a. die Erhöhung der Eigenmittelanforderungen, die Einführung eines antizyklischen Kapitalpuffers, sowie zweier Liquiditätsquoten und einer Verschuldungsquote. Auch bisher noch unberücksichtigte Risikoarten, wie beispielsweise das Risiko einer Bonitätsverschlechterung bei Derivatgeschäften oder auch das Ausfallrisiko eines systemrelevanten Kreditinstitutes, werden durch die Basel III Reformen berücksichtigt. Auf die einzelnen Empfehlungen des Basel III Rahmenwerkes soll in Kapitel 3 detailliert eingegangen werden.

2.2 Die europäische Umsetzung von Basel III

Auf europäischer Ebene wird Basel III durch die EU-Kommission in Form eines Gesetzkompaktes, bestehend aus einer Richtlinie (Capital Requirement Directive, CRD IV)⁵ und einer Verordnung (Capital Requirements Regulation, CRR)⁶ umgesetzt. Die CRR wird unmittelbar nach ihrer Verabschiedung durch die EU-Kommission geltendes Recht und deckt inhaltlich fast alle relevanten Maßnahmen für die erste und die dritte Säule (nach Basel II/III) ab (siehe Tabelle 1). Die Umsetzung der Regulierung des europäischen Bankensektors durch eine europäische Verordnung ist neu und bisher einmalig und zielt vor allem auf die Einführung eines sogenannten „Single Rulebooks“, einer einheitlichen europäischen Regulierung ab.⁷

In der CRD IV Richtlinie wird insbesondere der bankaufsichtsrechtliche Überprüfungs-

⁵ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 27.07.2013, L 176/338).

⁶ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 über Aufsichts-anforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 27.07.2013, L 176/1).

⁷ Als Teil dieses Prozesses wurden bestehende Regelungen der CRD in die CRR aufgenommen. Große Teile des KWG, der SolvV, der GroMiKV fallen nun weg und finden sich neuerdings in der CRR.

prozess verändert. Das Gesetzpaket wurde im Juni 2013, ein Jahr später als geplant, verabschiedet und im europäischen Amtsblatt zur Anwendung ab dem 01.01.2014 veröffentlicht. Bis Januar 2014 erfolgt die Umsetzung der CRD IV in nationales Recht. Den europäischen Banken bleibt somit nur ca. ein halbes Jahr Zeit, um sich auf die Umsetzung der finalen europäischen und nationalen Regelungen vorzubereiten. Ab dem 01.01.2014 sollen die verschiedenen Maßnahmen sukzessive bis 2019 eingeführt werden (Deutsche Bundesbank, 2013).

Tabelle 1. Bestandteile des CRD IV Paketes

CRR (detaillierte und höchst normative Bestimmung – gilt als die Umsetzung des Single Rulebooks)	CRD IV (stark abhängig von der nationalen Gesetzgebung (weniger normativ))
Neue Anforderungen an die Eigenmittelausstattung der Kreditinstitute	Bestimmungen zur Aufnahme und Weiterführung der Bankentätigkeit
Neue Anforderungen an die Liquiditätsausstattung der Kreditinstitute	Regelungen zur freien Bestimmung der Niederlassungs- und Dienstleistungswahl
Einführung der Leverage Ratio (Verschuldungsquote)	Definition und Nennung der zulässigen Aufsichtsbehörden
Berücksichtigung des Kontrahentenrisikos	Kapitalpuffer
	Corporate Governance Bestimmungen
	Sanktionen

(Quelle: Europäische Union, 2011)

2.3 Neuordnung der Aufsichtsstrukturen

Bei der Aufarbeitung der Finanzmarktkrise von 2007/2008 wurde insbesondere die Funktionalität und Struktur der europäischen Bankenaufsicht kritisch diskutiert. Als Konsequenz wurden 2011 drei neue EU-Aufsichtsbehörden im Rahmen des europäischen Finanzaufsichtssystems (European System of Financial Supervision, ESFS) gegründet, die neben ihrer Funktion als Koordinatoren der jeweiligen nationalen Aufseher, auch mit eigenen Zuständigkeiten beauftragt wurden (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, 2011; Schäfer & Rolker, 2011, S.8). Die neugegründete europäische Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority, EBA) trägt fortan die Verantwortung für die Bankenaufsicht auf europäischer Ebene und übernimmt den

Aufgabenbereich des Committee of European Banking Supervision (CEBS) (European Banking Authority, 2013).⁸ Insbesondere bei der Umsetzung von Basel III spielt die EBA eine entscheidende Rolle. Ihr wurde von der Europäischen Kommission die Aufgabe zugetragen, einige CRR Artikel durch sogenannte „Implementing Technical Standards“ und „Regulatory Technical Standards“ zu konkretisieren. Diese sollen dann mit der Zustimmung der Europäischen Kommission Rechtswirksamkeit erlangen (European Banking Authority, 2012, S.4). Die Interpretation und Ausarbeitung der aufsichtsrechtlichen Regelungen geschieht nun zunehmend auf europäischer Ebene und entspricht somit der Idee eines „Single Rulebooks“ – einer einheitlichen europäischen Bankenregulierung (European Banking Authority, 2013). Da die CRD IV und die CRR bisher nur im Entwurf vorlagen und erst im Juni 2013 endgültig von der EU-Kommission verabschiedet wurden, hat sich der Prozess der Ausarbeitung der Aufsichtsstandards durch die EBA verzögert. Weil aber der 01.01.2014 als endgültiger Stichtag für die Einführung der Basel III Reformen feststeht, werden die Kreditinstitute bei der Umsetzung der neuen Regelungen durch die Verzögerung der Konkretisierungsmaßnahmen der CRR enormem Zeitdruck ausgesetzt sein.

Ab 2014 soll die Europäische Zentralbank (EZB) als zusätzliche Instanz die Aufgabe übernehmen, die großen und bedeutenden Kreditinstitute der Eurozone zu überwachen.

⁸ Neben der EBA, wurden die europäische Aufsichtsbehörde für Versicherungswesen und betriebliche Altersvorsorge (European Insurance and Occupational Pensions Authority (EIOPA)) und die europäische Aufsichtsbehörde für Wertpapier und Börse (European Securities and Markets Authority (ESMA)) gegründet (Ferber, 2011, S.27).

3. Neue Anforderungen durch Basel III

3.1 Anforderungen an die Solvabilität

3.1.1 Bisherige Anforderungen

Gemäß §10 KWG haben die Banken über eine ausreichende Eigenmittelausstattung zu verfügen. Die Angemessenheit der Eigenmittel wird in der Solvabilitätsverordnung (SolvV), die seit Anfang 2008 für die Kreditinstitute anwendungspflichtig ist, konkretisiert. Neben den Kredit- und den Marktpreisrisiken werden auch erstmals die operationellen Risiken für die Eigenmittelunterlegung bemessen. Um die Zweckmäßigkeit der Eigenmittelausstattung zu überprüfen, sollen die Kredit-, Markt- und operationellen Risiken mit den im Institut vorhandenen Eigenmitteln ins Verhältnis gesetzt werden. Die Eigenmittel gelten erst dann als angemessen, wenn folgende Kennzahl eingehalten wird:

$$\frac{\text{Eigenmittel}}{\text{Gewichtete Risikoaktiva}_{\text{Adress}} + 12,5 * (\text{AB op. Risiko} + \text{AB Marktrisiko})} \geq 8\%$$

Im Zähler der Kennzahl stehen die Eigenmittel der Kreditinstitute.⁹ Diese üben zwei besonders wichtige Funktionen aus: Zum einen haben sie den Zweck Verluste der Banken auszugleichen, zum anderen dienen sie der bankaufsichtsrechtlichen Risikobegrenzung. Durch die gesetzlich verankerten Regelungen wird das Verlustrisiko der Geschäftstätigkeit einer Bank bemessen und begrenzt. Die Eigenmittel eines Kreditinstituts beschränken somit folglich auch das mit Risiko behaftete, aus den verschiedenen Geschäftsbereichen der Banken kommende Geschäftsvolumen (Groß & Küster, 2011, S.345f.).

Die Erhöhung der qualitativen und quantitativen Anforderungen an die Eigenmittel der Banken ist eines der Hauptziele der europäischen Umsetzung von Basel III. Insbesondere die qualitative Verbesserung des Kernkapitals steht im Mittelpunkt der neuen Reformen. In den Abschnitten 3.1.3 und 3.1.4 soll auf die Neuerungen im Detail eingegangen werden.

⁹ Die Eigenmittel sind in §§10,10a KWG definiert.

Im Nenner der Solvabilitätskennzahl stehen die Anrechnungsbeträge für das Kredit-, Markt- und operationelle Risiko der Institute.¹⁰ Für jede Risikoart wird ein Anrechnungsbetrag ermittelt. Der Gesamtanrechnungsbetrag für alle Risiken berechnet sich als die Summe aller Einzelbeträge.

Die **Marktpreisrisiken** sind als Fremdwährungs-, Aktienkurs und Zinsänderungsrisiken definiert. Zur aufsichtsrechtlichen Quantifizierung haben die Institute grundsätzlich die Wahl zwischen der Berechnung mit einem von der Bankenaufsicht vorgegebenen Standardmodell oder dem Gebrauch von bankinternen-, meist Value-at-Risk-Modellen. Als unmittelbare Reaktion auf die Finanzmarktkrise wurden bereits mit Basel II,5 weitreichende Änderungen bei der Erfassung des spezifischen Marktpreisrisikos umgesetzt.

Operationelle Risiken stellen die Gefahr von Verlusten dar, „(...) die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen, Systemen oder von externen Ereignissen eintreten“ (§269 Abs. 1 SolvV). Diese Definition schließt aber Reputations- und strategische Risiken aus. Zur Quantifizierung des operationellen Risikos können sich die Banken zwischen einem einfach gehaltenen Standardansatz, einem risikosensitiveren Basisindikatoransatz oder intern entwickelten ambitionierten Messansätzen entscheiden. Die drei Ansätze unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Risikosensitivität und Komplexität.

Zur Unterlegung von **Kreditrisiken** ermöglicht das KWG i.V.m. der SolvV den Banken die benötigten Eigenmittel entweder über einen auf externen Ratings gestützten Standardansatz (Kreditrisikostandardansatz, KSA) oder aber mit Hilfe eines Ansatzes, der auf internen Ratings basiert (Internal Rating Based Approach, IRBA) zu ermitteln. Der IRBA Ansatz unterteilt sich in einen Basisansatz (Basis-IRBA) und einen fortgeschrittenen Ansatz (fortgeschrittener IRBA).

¹⁰ Die Berechnung der Anrechnungsbeträge der Adressenausfall-, Markt- und operationellen Risiken wie auch die verschiedenen Möglichkeiten der Ausübung von Wahlrechten oder Methoden erfolgen mit den Vorschriften der SolvV.

Die Messung des Kreditrisikos durch den KSA erfolgt unter Berücksichtigung der externen Bonitätsgewichtung der Schuldner, wobei diese zuerst in vorgegebene Risikoklassen eingeteilt werden. Die Schuldner werden zwar immer noch in Gruppen betrachtet, die Risikogewichtungssätze können sich aber innerhalb der Gruppen je nach externem Rating¹¹, unterscheiden.¹² Den einzelnen Positionen wird ein von der Forderungsklasse und der Bonität des Schuldners abhängiges Risikogewicht zwischen 0% und 1250% zugeteilt (§ 25 SolvV). Die Summe der Produkte aus Risikogewicht und Forderungshöhe für die verschiedenen Forderungsklassen ergibt schließlich den zu unterlegenden Betrag für das Kreditrisiko nach dem KSA.¹³

Mit dem IRBA Ansatz steht den Kreditinstituten ein weiterer, risikosensitiverer Ansatz zur Risikogewichtung der Adressrisikopositionen zur Verwendung offen. Die Ausübung der internen Ratingansätze zur Bestimmung der risikogewichteten IRBA-Positionswerte bedarf jedoch der Zulassung durch die BaFin (§ 55 Abs. 1 SolvV). Beim IRBA-Ansatz werden anders als beim KSA die Risikogewichte nicht von der Aufsicht vorgegeben, sondern ermitteln sich über eine Funktion aus den Ausfällen der einzelnen Positionen.

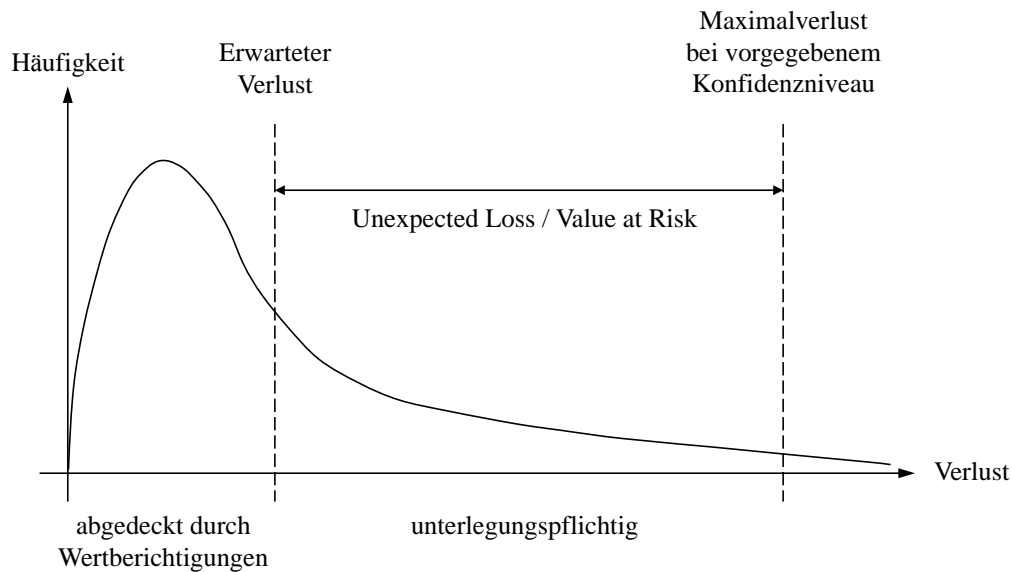
Entscheidend ist, dass die Unterlegung durch Eigenmittel nur für unerwartete Verluste (Unexpected Loss, UL) vorgesehen ist. Erwartete Verluste (Expected Loss, EL) sind die Verluste, die durchschnittlich in einem Kundensegment generiert und durch die sogenannten „Standardrisikokosten“ und ggf. durch bilanzielle Wertberichtigungen abgedeckt werden. Um sicherzustellen, dass die vorhandenen Wertberichtigungen die erwarteten Verluste ausreichend decken, müssen die erwarteten Verluste und die Wertberichtigungen miteinander verglichen werden (§104 f. SolvV).¹⁴

¹¹ Die Ratingagenturen müssen die Anerkennungskriterien der Objektivität, Unabhängigkeit, dem internationalen Zugang, der Transparenz, Veröffentlichung und Glaubwürdigkeit erfüllen.

¹² Die Aufsicht gibt hierbei vor, welche Ratings anerkannt werden und wie bei unterschiedlichen Bewertungen durch die Agenturen vorzugehen ist (§ 25 SolvV).

¹³ Durch finanzielle Sicherheiten und Gewährleistungen ist es den Kreditinstituten möglich, den zu unterlegenden Betrag zu mindern. Hierfür gibt es innerhalb des KSA zwei Methoden. Die einfache Methode ersetzt das Risikogewicht des Schuldners durch das Risikogewicht der Sicherheit. Die anspruchsvollere Methode reduziert die Bemessungsgrundlage im Umfang der Besicherung. Hierbei werden sowohl die Laufzeit der Sicherungsinstrumente, als auch Wert- und Währungsschwankungen berücksichtigt.

¹⁴ Der Differenzbetrag kann ggf. den Eigenmitteln zugerechnet, oder muss vom haftenden Eigenkapital subtrahiert werden.

Abbildung 2. Typische Verlustverteilung eines Kreditportfolios

(Quelle: in Anlehnung an Hölscher & Karrenbauer, 2008b, S.4)

Wie in Abbildung 2 zu erkennen ist, müssen nur unerwartete Verluste oder auch negative Abweichungen vom erwarteten Verlust durch haftendes Eigenmittel unterlegt werden (§132 Abs. 9 SolvV). Sie berechnen sich mithilfe von Risikomodellen, die einen Maximalverlust zum 99,9% Konfidenzniveau bestimmen. Der unerwartete Verlust wird als Differenz des wahrscheinlichen Maximalverlusts zum erwarteten Verlust beschrieben. Sowohl beim Basisansatz als auch beim fortgeschrittenen Ansatz werden die Risikogewichte über die Risikogewichtungsfunktionen, die auf dem Ein-Faktor-Asset-Value-Modell basieren, bestimmt. Der prozentuale „Credit Value at Risk“ (CVaR) wird berechnet, indem die Ausfallwahrscheinlichkeit eines spezifischen Kredits multipliziert mit der prognostizierten Verlustquote von der sich aus dem Quantil des Maximalverlusts ergebenden Risikowahrscheinlichkeit abgezogen wird.

Das IRBA-Risikogewicht ermittelt sich mit den Formeln der Solvabilitätsverordnung als Funktion der folgenden Parameter: dem ausfallgefährdeten Betrag (Exposure at Default; EaD), der prognostizierten Verlustquote (Loss Given Default; LGD), der Restlaufzeit (Maturity; M) und der Ausfallwahrscheinlichkeit (Probability of Default, PD).

$$AB \text{ Kreditrisiko} = 12,5 * \sum_{j=1}^J K_j * EAD_j$$

$$K_j = LGD_j \left(N \left(\frac{N^{-1}(p_j) + \sqrt{k_j} * N^{-1}(0,999)}{\sqrt{1 - k_j}} \right) - p_j \right) * LZA_j$$

mit $J = \text{Anzahl der Kreditnehmer}$

$p_j = \text{Ausfallwahrscheinlichkeit von Kreditnehmer } j$

$LZA = \text{Laufzeitanpassung}$

$k_j = \text{Assetkorrelation}$

$N(x) = \text{Verteilungsfunktion der Standardnormalverteilung}$

Je nach Basis-IRBA oder fortgeschrittenem IRBA müssen die Institute die in der Solvabilitätsverordnung vorgegebenen Parameter verwenden oder aber diese selbst schätzen. Bei Anwendung des Basis-IRBA haben die Banken nur die PD zu ermitteln, für die anderen Parameter sind vorgegebene Werte der Bankenaufsicht zu verwenden. Im fortgeschrittenen IRBA müssen die Banken alle Parameter selbst ermitteln. Die Bonitätsgewichtung ergibt sich durch die Risikogewichtungsfunktion. Die auf Grundlage vergangenheitsorientierter Daten prognostizierte Ausfallwahrscheinlichkeit bezieht sich auf einen einjährigen Zeitraum und berechnet sich anhand eines internen Ratingverfahrens. Beim Basisansatz wird die LGD für die Forderungsklassen Staaten, Banken und Unternehmen in Höhe von 45% vorgegeben, für nachrangige Forderungen wird eine LGD von 75% verwendet. Im fortgeschrittenen Ansatz hat die Schätzung der LGD's für alle Forderungsklassen durch die Kreditinstitute selbst zu erfolgen.

Das Risikogewicht einer Position ergibt sich schließlich mithilfe der verschiedenen Parameter unter Berücksichtigung der Korrelation und der Laufzeit. Da es sich um eine relative Größe pro Geldeinheit handelt, wird, um den absoluten Value at Risk für das Kreditrisiko (CVaR) zu bestimmen das Risikogewicht mit dem kreditnehmerspezifischen Exposure multipliziert. Durch Addition der einzelnen kreditnehmerspezifischen Eigenmittelanforderungen erhält man den CVaR für das gesamte Portfolio.

Mit Basel III werden weitgehende Änderungen in der Erfassung des Kontrahentenrisikos durchgesetzt und die bestehenden Ansätze inhaltlich ergänzt. Dies wird eine Erhöhung des Anrechnungsbetrags des Kreditrisikos im Nenner der Solvabilitätskennziffer zur Folge haben. Auch durch die Änderungen der Behandlung von Marktpreisrisiken, die schon weitestgehend in Basel II,5 aufgegriffen wurden, werden höhere Anrechnungsbeträge resultieren. Neben höheren Anrechnungsbeträgen im Nenner der Solvabilitätskennziffer steigen durch Basel III auch die qualitativen und quantitativen Anforderungen an die Eigenmittel im Zähler der Kennzahl. Im folgenden Abschnitt sollen die neuen Anforderungen an die Solvabilität erläutert werden.

3.1.2 Änderungen in der Bewertung des Kreditrisikos

3.1.2.1 Zentraler Kontrahent

Derivate sind Finanzinstrumente, deren Preis oder Wert sich von den Kursen bzw. Preisen anderer Handelsgüter ableitet. Oft sind dies marktbezogene Referenzgrößen wie Zinsen, Indizes, Vermögensgegenstände, Handelsgüter oder auch Risiken. Derivate zeichnen sich durch ihr hohes Maß an Flexibilität aus, da sie oft sehr spezifische Risiken adäquat absichern sollen. Sie werden aufgrund ihrer Individualität meist „Over The Counter“ (OTC), das heißt ohne eine strikte Aufsichts- oder Überwachungsstruktur abgeschlossen und nur ein geringer Anteil wird über Derivatebörsen gehandelt. Derivategeschäfte binden zwei Geschäftspartner für die Dauer des Kontraktes aneinander. Der Ausfall einer der beiden Kontrahenten bedeutet, dass eine beteiligte Partei ihre Verpflichtungen nicht erfüllen und der vertraglich festgesetzten Zahlung nicht nachkommen kann, wobei ein wirtschaftlicher Verlust für beide Handelsparteien entsteht. Basel III reformiert die Kapitalanforderungen für das Kontrahentenrisiko grundlegend und erhöht besonders für bilaterale und nicht standardisierte OTC-Derivate die Unterlegung durch regulatorische Eigenmittel.

Ein grundlegendes Ziel des Basler Ausschusses ist es Anreize zu schaffen, Derivatgeschäfte über einen zentralen Kontrahenten abzuwickeln. Zentrale Kontrahenten sind Rechtssubjekte die an Derivatehandelsplätzen eine Vermittlerposition zwischen Käufer und Emittent einnehmen. Sie treten sowohl für den Käufer als auch für Verkäufer als Gegenpartei auf

und übernehmen die Position einer zentralen Clearingstelle für standardisierte OTC-Derivate. Grundsätzlich soll durch zentrale Kontrahenten mehr Markttransparenz in einem bisher recht anonymen Derivatemarkt erreicht werden. OTC-Derivate, die über qualifizierte¹⁵ zentrale Kontrahenten abgewickelt werden, haben zukünftig nicht mehr - wie noch unter Basel II - ein Risikogewicht von 0%, sondern werden mit 2% risikogewichtet (Tz. 14 Basel-III-2011).¹⁶ Für alle anderen OTC Derivate wird der Handel zukünftig enorm verteuert (Tz. 14 Basel-III-2011). Im Vergleich zur Risikogewichtung anderer Derivate, die über keinen zentralen Kontrahenten gehandelt werden, kann die Risikogewichtung von nur 2% jedoch als durchaus privilegiert beschrieben werden.

3.1.2.2 CVA Charge

Neben der Eigenmittelanforderung für das Kontrahentenrisiko im Adressenausfallrisiko, sollen die Banken zusätzlich auch das Risiko von Marktverlusten aufgrund einer Bonitätsverschlechterung oder des Ausfalls eines Kontrahenten für OTC-Derivate berücksichtigen (Tz. 97f. Basel-III-2011). Der Grund hierfür ist die Beobachtung, dass in der Vergangenheit auf Bonitätsverschlechterungen (Rating Abstufung) des sicherungsgebenden Kontrahenten meist eine Abschreibung des Derivats folgte und dies mit einem Verlust des Sicherungsnehmers einherging. Dieser vorher unberücksichtigte regulatorische Aspekt der Bonitätsverschlechterung des Kontrahenten wird folglich erstmals unterlegungspflichtig. Gemäß Basler Ausschuss unterliegen Derivatgeschäfte speziellen Risiken, die nun durch Basel III und die Einführung der kreditrisikobezogenen Bewertungsanpassung (Credit Value Adjustment, CVA) unterlegungspflichtig werden sollen. Hintergrund der neuen Regelungen ist die Finanzmarktkrise, in der die größten Verluste nicht durch Zahlungsausfälle, sondern durch Bonitätsverschlechterungen der Kontrahenten entstanden sind (Peters, 2012, S.110f.).

Die Kapitalanforderung für die kreditbezogene Bewertungsanpassung gilt nur für Derivatgeschäfte die nicht über einen zentralen Kontrahenten abgewickelt werden. Bestimmte Absicherungsinstrumente und aufsichtsrechtliche Netting-Verträge dürfen aber berücksichtigt werden. Die CVA Kapitalanforderung wird in Abhängigkeit der für die Kreditinstitute

¹⁵ Qualifizierte zentrale Kontrahenten haben die Anforderungen des Committee on Payment and Settlement System (CPSS) und der International Organisation of Securities Commissions (IOSCO) zu erfüllen.

¹⁶ Art. 306 Abs.1a CRR.

zulässigen Berechnungsmethoden für das Kontrahententrisiko und dem spezifischem Zinsrisiko entweder nach einer Standardmethode oder für Institute, welche die Interne-Modelle-Methode (IMM) für die Berechnung des spezifischen Marktrisikos verwenden, nach vorgegebenen Formeln im Rahmen einer fortgeschrittenen Methode berechnet (Tz. 98f. Basel-III-2011).

Im Standardansatz haben die Institute ihre CVA-Kapitalanforderung für die Kontrahenten mit einer Formel für ihr gesamtes Portfolio mittels externen Ratings zu berechnen (Tz. 103 b Basel-III-2011). Die Banken sollten alle Forderungen gegenüber einem Kontrahenten unter Berücksichtigung der Änderungen des ausfallgefährdeten Betrags über die Laufzeit und den Zinszahlungen einem Bond gleichsetzen (Bond-Equivalent-Approach). Da als Reaktion eine Welle starker Kritik wegen befürchteter Doppelerfassungen und der Nichtanerkennung von Sicherungsgeschäften erfolgte, wurde diese Methode überarbeitet. Im überarbeiteten Ansatz soll nun ein fiktives Bondportfolio mit den erwarteten Wiederbeschaffungswerten bestimmt werden (Peters, 2012, S.111). Im fortgeschrittenen Ansatz werden nur die Kreditspreads der Kontrahenten als Risikofaktoren berücksichtigt. Mit diesen wird dann anhand von internen VaR-Modellen die Eigenmittelanforderung berechnet.

An beiden Ansätzen wird kritisiert, dass das Marktpreisrisiko nicht entsprechend beachtet wird. Beispielsweise würde eine Absicherung des Marktpreisrisikos durch einen Swap paradoxerweise ebenfalls zu einem höheren Anrechnungsbetrag für das CVA-Risiko führen (Peters, 2012, S.111). Eine Weiterentwicklung der Modelle einhergehend mit zusätzlichen Beobachtungsphasen gilt daher als durchaus möglich.

3.1.2.3 Anforderungen an die EPE Modelle

Für Institute, welche die Interne-Modelle-Methode zur Bestimmung ihrer Kontrahentenrisiken aus Derivatgeschäften verwenden, werden die regulatorischen Anforderungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und OTC-Derivate erhöht. Die Unterlegungsanforderungen sind in Zukunft mit gestressten Marktparametern zu ermitteln. So wird für Derivate, deren Wertentwicklung durch Marktpreise bestimmt ist, das Exposure at Default (EaD) mit den effektiv zu erwartenden positiven Wiederbeschaffungswerten (Effective Expected Positive Exposure, EEPE) der Nettingsätze berechnet (Tz. 98 Abs. 25i Basel-III-

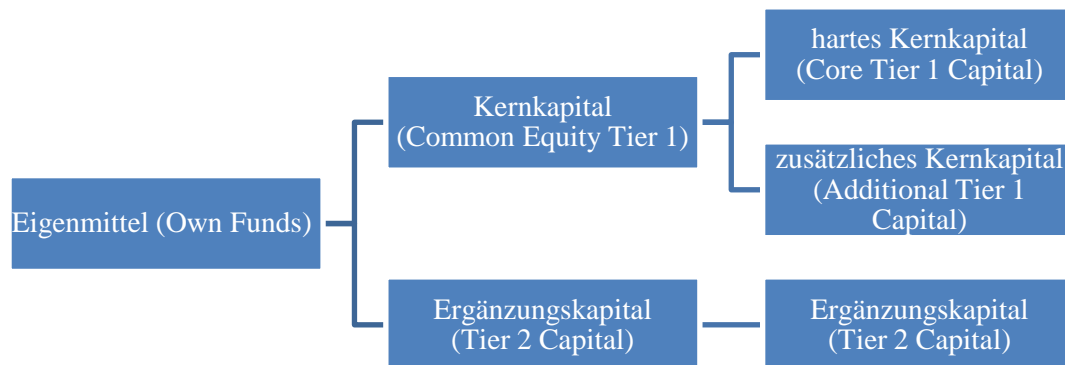
2011).¹⁷ Hierbei wird ein Zeitprofil erstellt in dem auch Aufrechnungsvereinbarungen beachtet werden. Das EaD resultiert aus der Multiplikation eines aufsichtsrechtlichen Alpha-Faktors mit dem effektiv erwarteten positiven Wiederbeschaffungswert. Die Eigenmittelanforderungen zur Unterlegung der Kontrahentenausfallrisiken entsprechen dem höheren Wert der Kapitalanforderung auf Basis aktueller Daten und der IMM-Kapitalanforderung auf Basis gestresster Marktdaten (Tz. 98 Abs. 61 Basel-III-2011). Die gestressten Inputfaktoren sollen die allgemeinen Korrelationsrisiken insgesamt besser darstellen, jedoch ist ein direkter Zusammenhang zwischen gestressten Parametern und den Korrelationsrisiken laut dem Zentralen Kreditausschuss¹⁸ nicht unmittelbar erkennbar (Zentraler Kreditausschuss, 2010, S.23).

3.1.3 Neue qualitative Anforderungen an die anrechenbaren Eigenmittel

Die gesetzliche Mindesteigenmittelquote ist als eine Untergrenze der erforderlichen Eigenmittelausstattung für die Kreditinstitute zu verstehen (Säule I-Anforderung). Darüber hinaus wird von den Banken eine von ihrem Risikoprofil und ihrer Geschäftstätigkeit abhängige, über diese Untergrenze hinausgehende zusätzliche Kapitalausstattung erwartet (Säule 2-Anforderung). Es gehört zur Aufgabe eines jeden Kreditinstitutes unter Beachtung der Mindesteigenkapitalanforderungen, zu bestimmen, wieviel Eigenmittel für die Absicherung der spezifischen Verlustrisiken benötigt werden. Bei dieser Entscheidungsfindung kann es jedoch zu Interessenkonflikten kommen, da eine hohe Eigenkapitalbasis für die Marktwahrnehmung zwar durchaus positiv ist, Eigenkapital aber teurer als Fremdkapital ist und dadurch auch niedrigere „Return on Equity“-Quoten akzeptiert werden müssen. Die Finanzmarktkrise zeigte, dass die Banken weltweit über eine nicht ausreichende Eigenmittelausstattung verfügten und die regulatorisch anrechenbaren Kapitalbestandteile nicht in der Lage waren Verluste zu absorbieren (Tz. 48 Basel-III-2011). Durch Basel III wird vor allem die Erhöhung der qualitativen und quantitativen Anforderungen an die regulatorischen Eigenmittel zur Risikodeckung beabsichtigt. Finanzkrisen und prozyklische Effekte im Finanzsystem sollen durch eine größere Verlustabsorptionsfähigkeit nachhaltig vermieden werden. (Maier, 2012, S.56).

¹⁷ Art. 286f. CRR; Art. 290f. CRR.

¹⁸ Im Zentralen Kreditausschusses (ZKA) arbeiten die Spitzenverbände des deutschen Kreditgewerbes zusammen um die Interessen und Meinungen der Kreditwirtschaft gegenüber den regulatorischen Anforderungen und den Aufsichtsinstitionen in Deutschland zu vertreten.

Abbildung 3. Die Zusammensetzung der Eigenmittel nach Basel III

(Quelle: eigene Darstellung)

Grundsätzlich wird zwischen dem Kernkapital (Going-Concern Kapital) und dem Ergänzungskapital (Gone-Concern Kapital) unterschieden (siehe Abb. 3) (Tz. 49 Basel-III-2011). Der Begriff „Going-Concern Kapital“ deutet bereits darauf hin, dass das Kernkapital die Aufgabe hat, Verluste auszugleichen und einen Fortbestand der Geschäftstätigkeit sicherzustellen (Lüders, Manns, & Schnall, 2011, S.9). Das Kernkapital teilt sich in das harte (Core Tier 1) und das zusätzliche Kernkapital (Additional Tier 1) auf. Das harte Kernkapital entspricht den regulatorischen Eigenmitteln der höchsten Qualitätskategorie und zeichnet sich vor allem durch seine unbefristete Verfügbarkeit und seine Verlustabsorptionsfähigkeit aus (Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, 2009). Für die Anrechnung zum harten Kernkapital einer Aktiengesellschaft gemäß der Basler Empfehlung zählen lediglich von der Bank ausgegebene Stammaktien, Aktienagios aus der Ausgabe von Instrumenten, einbehaltene Gewinne, kumulierte, dem Gesamtergebnis zuzurechnende Erträge, offengelegte Rücklagen und von Tochterunternehmen ausgegebene Stammaktien (Tz. 52 Basel-III-2011). Diese Instrumente müssen desweiteren einen Kriterienkatalog aus 14 Punkten erfüllen. Kriterien sind u.a. die zeitlich unbefristete Kapitalbereitstellung, die Nachrangigkeit im Falle einer Liquidation der Bank und der anteilmäßige Anspruch auf Liquidationsüberschuss (Tz. 53 Basel-III-2011).¹⁹ I.R.d. europäischen Umsetzung der Regelungen in der CRR wird diese rechtsformbasierte

¹⁹ Der Kriterienkatalog an die Bestandteile des harten Kernkapitals kann dem Anhang 1 entnommen werden.

Einschränkung jedoch nicht übernommen.²⁰ Nach CRR sind grundsätzlich alle Instrumente zum harten Kernkapital anrechenbar, die die 14 Kriterien erfüllen.

Neben dem harten Kernkapital kann auch noch das zusätzliche Kernkapital (Additional Tier 1) als Teil des Kernkapitals anerkannt werden. Es wurden ebenfalls 14 Qualifikationskriterien erstellt, welche die Kapitalinstrumente erfüllen müssen, damit sie als zusätzliches Kernkapital anerkannt werden (Tz. 54 Basel-III-2011).²¹ Die vorher als Hybridkapital geltenden Kapitalbestandteile werden in den Neuregelungen meist nicht mehr berücksichtigt und können mehrheitlich nicht zum Kernkapital zugerechnet werden. Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals müssen u.a. nachrangig sein, eine unbefristete Dauer haben und die Dividenden und Kuponzahlungen sollen im Ermessen des jeweiligen Instituts liegen (Tz. 55 Basel-III-2011). Gemeinsam mit dem harten Kernkapital bildet das zusätzliche Kernkapital das „going-concern-Kapital“, welches eintretende Verluste auffangen und die Unternehmen vor einer Insolvenz schützen soll (Deutsche Bundesbank, 2011c, S.10).

Das Ergänzungskapital (Tier 2) oder auch „Gone-Concern Kapital“ erfüllt den Zweck, bei Nicht-Fortführung des Betriebs, Verluste auszugleichen (Tz. 58 Basel-III-2011). Auf Basis dieser Definition gibt es einen mit Basel III strenger gewordenen Kriterienkatalog aus neun Kriterien, der die Mindestanforderungen an diese Instrumente bestimmt.²² Die vorher existenten zwei Ergänzungskapitalkategorien werden aufgehoben. Die Änderungen des Tier 2 Kapitals beziehen sich insbesondere auf die Flexibilität, die Verlustteilnahme und die Dauerhaftigkeit der Zahlungen. Das Ergänzungskapital muss in Zukunft als nachrangig gelten, eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren ohne jegliche Kündigungsanreize des Kreditinstituts haben und darf nicht durch die Bank selbst refinanziert oder besichert sein (Tz. 58 Basel-III-2011).²³ Die in Basel II noch zur Abdeckung der Marktpreisrisiken und den Eigenmitteln zurechenbaren Drittrangmittel dürfen zukünftig nicht mehr zur Deckung von Risiken angerechnet werden (Tz. 9 Basel-III-2011).

²⁰ Vgl. Art. 52 CRR.

²¹ Der Kriterienkatalog an die Bestandteile des zusätzlichen Kernkapitals ist im Anhang 2 zu finden.

²² Der Kriterienkatalog an das Ergänzungskapital ist im Anhang 3. zu finden.

²³ Vgl. Art. 64 CRR.

Neben den höheren Anforderungen an die Anrechenbarkeit von Kapitalinstrumenten zu den regulatorischen Eigenmitteln, werden auch die Anforderungen an die Abzugs- und Korrekturposten (prudential filters) verschärft. Prinzipiell sind alle Vermögenswerte, die im Falle einer Insolvenz oder der Liquidation des Unternehmens keine oder nur ungewisse Zahlungsströme haben, abzuziehen (Groß & Küster, 2011, S. 357f.) Der Abzug erfolgt nicht mehr wie bisher jeweils zur Hälfte vom Kern- und Ergänzungskapital, sondern meist nur noch vom harten Kernkapital (Deutsche Bundesbank, 2011c, S.13). Dies soll vor allem verhindern, dass Banken, wie zuletzt in der Finanzmarktkrise, zu hohe Kernkapitalquoten ausweisen, obwohl ihr Stammkapital durch Abschreibungen bereits vermindert wurde (Manns & Aberer, 2010, S.18). Wichtige Abzugspositionen sind u.a. immaterielle Vermögenswerte (inkl. Goodwill), latente Steuern, nicht konsolidierte Beteiligungen innerhalb des Finanzsektors, Anteile an eigenen Aktien und das Kapital von verbundenen Kreditinstituten (Tz. 67ff. Basel-III-2011).²⁴ Mit den Übergangsregelungen der CRR wird erstmalig ein Abzug i.H.v. 20% der jeweiligen Positionen eingeführt. Dieser Abzugswert soll bis 2018 sukzessive erhöht werden. Auch die nicht durch Wertberichtigungen gedeckten erwarteten Verluste werden künftig vollständig vom harten Kernkapital und nicht mehr hälftig vom Kern- und Ergänzungskapital abgezogen (Tz. 81 Basel-III-2011; Groß & Küster, 2011, S.360).²⁵

3.1.4 Neue quantitative Anforderungen an die Eigenmittel

3.1.4.1 Anhebung der Mindestquoten

Neben den qualitativen Eigenmittelregelungen wird auch eine quantitative Verbesserung der Eigenmittelausstattung angestrebt. Die Neuregelungen werden schrittweise zwischen 2014 und 2019 eingeführt. Die Mindestkapitalquote der SolvV in Höhe von 8% auf die quantifizierten risikogewichteten Anrechnungsbeträge bleibt zwar zunächst erhalten, die Kapitalkomposition verändert sich jedoch hin zu mehr qualitativ hochwertigem Kernkapital. Im Rahmen der europäischen Umsetzung von Basel III werden die Mindestquoten durch Übergangsregelungen sukzessive erhöht. Auf die konkreten Übergangsregelungen soll in Kapitel 3.1.4.5 detailliert eingegangen werden.

²⁴ Vgl. Art. 36 ff. CRR.

²⁵ Die einzelnen Abzugspositionen und ihre Gewichtung finden sich im Anhang 4.

Wie in Abbildung 4 dargestellt, wird das harte Kernkapital die Gesamtrisikorexponierung nicht mehr wie bisher mit nur 2%, sondern ab 2015 mit 4,5% unterlegen (Tz. 50 Basel-III-2011).²⁶ Das zusätzliche Kernkapital wird von 2% auf 1,5% der Risikorexponierung gekürzt werden. Ab 2015 muss (unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen) mindestens 6% der Risikorexponierung mit Kernkapital unterlegt werden (Tz. 50 Basel-III-2011). Der Anteil des Ergänzungskapitals wird von 4% auf 2% sinken. Somit wird das Ergänzungskapital nicht mehr wie bisher 50% der anrechnungsfähigen Eigenmittel ausmachen, sondern nur noch einen Anteil von max. 25% an der Untergrenze der achtprozentigen Eigenmittel-Mindestquote haben. Mindestens 75% der anzurechnenden Eigenmittel werden daher aus Kernkapital bestehen müssen. Aufgrund der neuen Mindestkapitalquoten verliert das Ergänzungskapital als Teil der regulatorischen Eigenmittel an Bedeutung und dient zukünftig nur noch dem Zweck, bei Nichtfortführung des Geschäftsbetriebs die Verluste zu tragen (Grol, Meyer-Ramloch, & Eicke, 2011, S.55). Mit den international vereinheitlichten Regelungen soll erreicht werden, dass das Kernkapital die Funktion als Bemessungsgrundlage für das Ergänzungskapital verliert (Grol, Meyer-Ramloch, & Eicke, 2011, S.49). Wie bereits vorher in Kapitel 3.1.3 erwähnt, dürfen die Drittrangmittel in Zukunft vor allem wegen der fehlenden Verlusttragfähigkeit nicht mehr angerechnet werden. Markt-, operationelle und Kreditrisiken müssen folglich mit demselben qualitativ hochwertigeren Kapital unterlegt werden (Maier, 2012, S.67f.).

3.1.4.2 Kapitalerhaltungspuffer

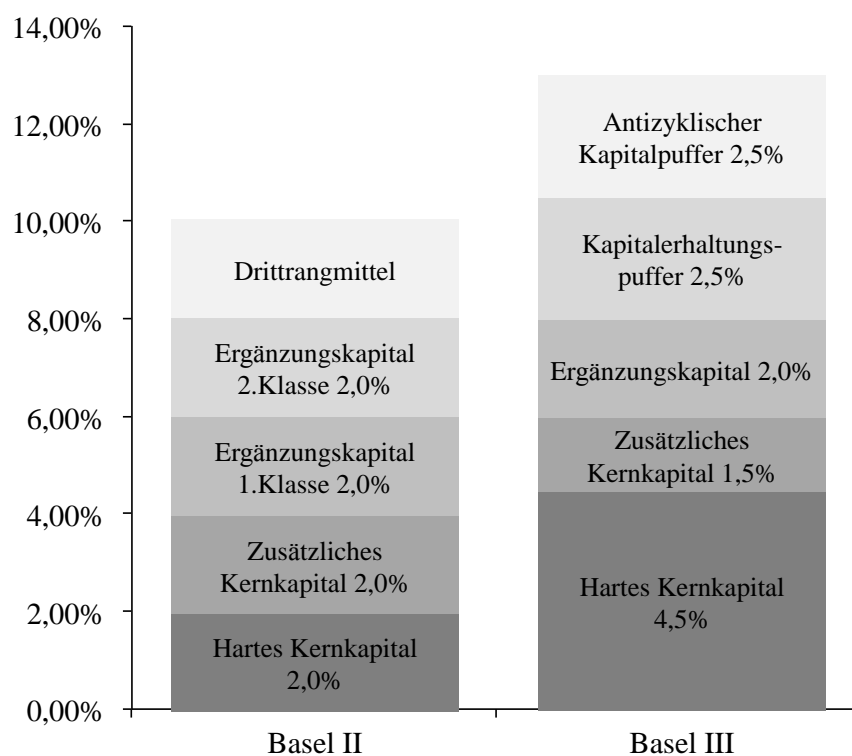
Neben der bestehenden Mindesteigenmittelquote von 8% wird ein Kapitalerhaltungspuffer in Höhe von 2,5% der risikogewichteten Aktiva eingeführt (Tz. 129 Basel-III-2011).²⁷ Dieser Puffer kann sowohl durch verminderte Gewinnausschüttungen, wie niedrigere Bonus,- oder Dividendenauszahlungen, als auch durch die Aufnahme neuen Kapitals aufgestockt werden (Tz. 132 Basel-III-2011). Der Kapitalerhaltungspuffer muss vollständig durch hartes Kernkapital aufgebaut werden und dient dem Zweck, in Zeiten wirtschaftlicher Hochphasen für mögliche zukünftige Verluste in schlechteren Zeiten vorzusorgen. In wirtschaftlichen „Stressphasen“ wird den Banken erlaubt, die Kapitalpuffer abzubauen. Je näher sich die Quote der Eigenmittel an die

²⁶ Vgl. Art. 92 CRR.

²⁷ Vgl. Art. 129 CRD IV.

Mindestanforderungen von 8% annähert, desto mehr werden ihre Kapitalausschüttungen gesetzlich eingeschränkt (oder gestoppt) (Tz. 122ff. Basel-III-2011). Der Kapitalerhaltungspuffer wird erstmals 2016 eingeführt (Tz. 133 Basel-III-2011).²⁸ Um die Wiederherstellung aufgebrauchter Eigenmittelpuffer zu garantieren, müssen die Kreditinstitute durch Auflage der EU-Kommission einen Plan bereitstellen, in dem sie darlegen, wie sie Ihre Ausschüttungen beschränken und in welchem Rahmen Maßnahmen eingeleitet werden sollen, um den Kapitalpuffer einzuhalten (Groß & Küster, 2011, S.57).

Abbildung 4. Änderungen der Mindestkapitalquoten durch Basel III



(Quelle: in Anlehnung an Deutsche Bundesbank, 2013, S.61)

3.1.4.3 Antizyklischer Kapitalpuffer

Aufgrund der Erfahrung aus der Finanzmarktkrise wird neben dem Kapitalerhaltungspuffer noch ein weiterer antizyklischer Kapitalpuffer (Countercyclical Capital Buffer) i.H.v. bis

²⁸ Die genauen gesetzlichen Ausschüttungsquoten können dem Anhang 7. entnommen werden.

zu 2,5% der Summe der risikogewichteten Aktiva eingeführt (Tz. 139 Basel-III-2011).²⁹ Diesen Puffer legen die nationalen Aufsichtsbehörden eines jeden Landes ab 2016 für vergebene Kredite des Bankensektors fest (Basel Committee on Banking Supervision, 2010c, S.2). Ziel ist es, die Kreditvergabe in Zeiten wirtschaftlichem Wachstums und steigenden Bruttoinlandsprodukten zu bremsen und der Bildung von spekulativen Blasen vorzubeugen (Deutsche Bundesbank, 2011c, S.25). In Zeiten wirtschaftlichen Abschwungs hingegen soll durch diese zusätzlichen Eigenmittel das Ziel verfolgt werden „die Kreditvergabespelräume der Banken nicht zu sehr schrumpfen zu lassen“ (Deutsche Bundesbank, 2011c, S.25). Dies soll dem Kreditgeschäft größere Resistenz gegenüber Krisen und Marktinstabilitäten verleihen. Wie auch der Kapitalerhaltungspuffer setzt sich der antizyklische Kapitalpuffer aus hartem Kernkapital zusammen. Eine Zurechnung weiterer Kapitalbestandteile, die eine Verlustabsorption sicherstellen, ist ebenfalls möglich. Falls der aufsichtsrechtlich vorgegebene antizyklische Kapitalpuffer nicht eingehalten wird, folgen gesetzliche Ausschüttungsverbote und Gewinneinbehaltungsgebote (Tz. 142f. Basel-III-2011).

3.1.4.4 Zusätzliche Eigenmittelpuffer für systemrelevante Banken

Zusätzlich zu den Kapitalpuffern hat die Bankenaufsicht einen weiteren Kapitalzuschlag für systemrelevante Banken i.H.v. 1% bis 5% bestimmt. Diese Maßnahme betrifft die Institute, die für den Finanzsektor als „systemrelevant“ gelten (Tz. 73 Basel-III-2011b).³⁰ Systemrelevante Kreditinstitute sollen zukünftig über eine höhere Verlusttragfähigkeit verfügen als kleine, nicht relevante Institute. Der Puffer soll allein aus hartem Kernkapital bestehen und die regulatorische Mindestquote aus Kernkapital von 7% für solche Banken additiv erhöhen. Der Kapitalzuschlag soll bis 2019 stetig aufgebaut werden. Falls die nationalen Aufsichtsbehörden eine zu starke Vergrößerung eines Institutes beobachten, ist es möglich, den Kapitalzuschlag (bis auf maximal 5%) zu erhöhen. Dies hat jedoch in Abstimmung mit den europäischen Aufsichtsbehörden zu geschehen.

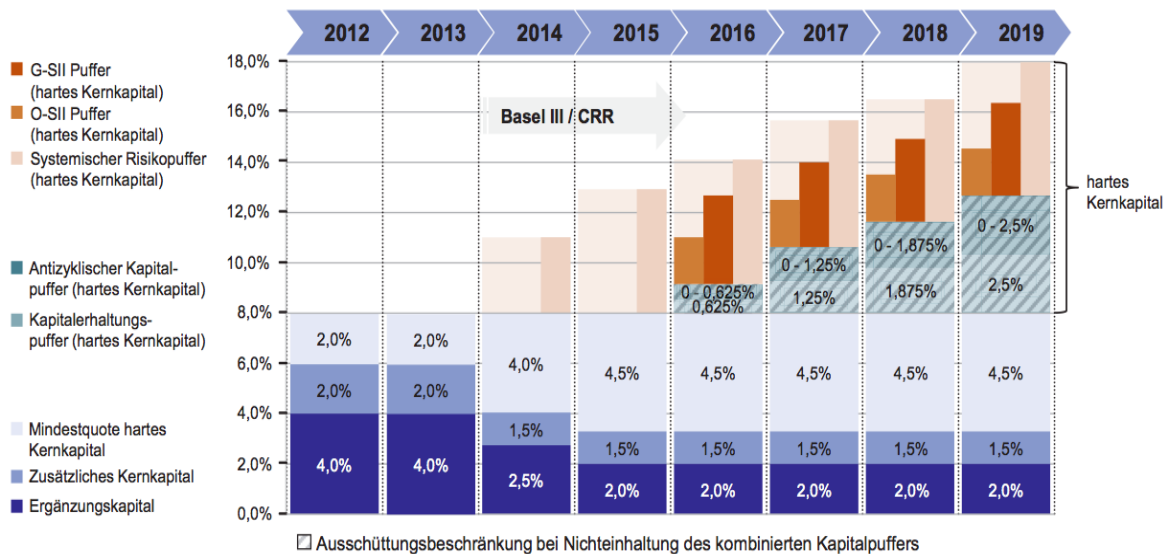
²⁹ Vgl. Art. 130 CRD IV.

³⁰ Systemrelevante Banken werden anhand ihrer Größe, der Vernetzung, ihrer Ersetzbarkeit, internationalen Aktivitäten und ihrer Komplexität bestimmt (vgl. Art. 131 CRD IV).

3.1.4.5 Übergangsregelungen

Sowohl die Empfehlungen des Basler Ausschusses, als auch die europäische Umsetzung von Basel III gestatten den Instituten Übergangsregelungen zur vereinfachten Umstrukturierung ihrer Kapitalbestandteile im Sinne der erhöhten Anforderungen an die regulatorischen Eigenmittel.

Abbildung 5. Übergangsregelungen zu den quantitativen Eigenmittelanforderungen



(Quelle: interne KPMG Präsentation)

Die Banken haben insgesamt sechs Jahre Zeit, um die neuen Anforderungen sukzessive umzusetzen (siehe Abb. 5). In dieser Periode wird zum einen die harte Kernkapitalquote zunächst auf 4% (2014) und dann auf 4,5% (2015) ansteigen (Tz. 94 Basel-III-2011).³¹ Parallel verringert sich der Anteil an zusätzlichem Kernkapital 2014 auf 1,5%. Der Anteil des Ergänzungskapitals wird in zwei Schritten von 4,0% auf 2,5% (2014) und schließlich auf 2,0% (2015) reduziert. Der antizyklische Kapitalpuffer und der Kapitalerhaltungspuffer sollen erstmals in 2016 i.H.v. je 0,625% eingeführt werden und schrittweise jährlich um weitere 0,625% erhöht werden, bis sie schließlich 2019 den vollen Prozentsatz von je 2,5% erreichen (Tz. 150 Basel-III-2011).³² Der Kapitalzuschlag für systemrelevante Banken soll

³¹ Vgl. Art. 465 CRR

³² Vgl. Art 160 CRD IV.

ab 2014 ebenfalls sukzessive aufgebaut werden. Der Zuschlag soll 2014 erstmals maximal 1,5% betragen, 2015 kann er von den Aufsichtsbehörden auf einen Höchstwert von 2,5% erhöht werden. Ab 2016 können die systemrelevanten Institute in globale und nationale systemrelevante Institute aufgeteilt und den nationalen Aufsichtsbehörden kann in Absprache mit der europäischen Bankenaufsicht gestattet werden, einen Kapitalzuschlag von bis zu 5% zu fordern (Tz. 96 Basel-III-2011b).³³ Der Mindestbetrag für die Abzugspositionen wird schrittweise von 20% (2014) jährlich um weitere 20% auf insgesamt 100% in 2018 erhöht.

Mit den neuen Eigenmittelregelungen und den zwei neuen Kapitalpuffern werden die Eigenmittel zukünftig aus mindestens 8,5% Kernkapital und 2% Ergänzungskapital bestehen (exklusive antizyklischem Kapitalpuffer und dem Kapitalzuschlag für systemrelevante Banken). Das Kernkapital wird sich zukünftig zu 7% aus hartem Kernkapital und zu 1,5% aus zusätzlichem Kernkapital zusammensetzen. Dies verdeutlicht den immensen quantitativen Anstieg des harten Kernkapitals durch Basel III von bisher 2% auf zukünftig mindestens 7%. Um systemrelevante Banken zu stärken, fordert der Basler Ausschuss für diese Institute eine zusätzliche Eigenmittelunterlegung von bis zu 3,5% ab dem Jahr 2016. Diese Unterlegung muss ebenfalls durch qualitativ hochwertiges Kapital erfolgen, um eine Verlustabsorption garantieren zu können (Tz. 2 Basel-III-2011b).

3.2 Anforderungen Liquiditätsrisiko

3.2.1 Bisherige Anforderungen

Das Liquiditätsrisiko galt im Bankenbereich lange Zeit als ein nicht wesentliches, von der Bonität der Institute abhängiges Risiko, das nur begrenzte Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der Banken hat (Naim & Zeranski, 2011, S.491). Man folgte dem Grundsatz „Liquidität folgt Solvenz“. Dies führte dazu, dass sich die Banken auf die Risikoarten fokussierten, die sie als wichtiger und ‚wesentlicher‘ erachteten (Stützel, 2001, S.22; Deutsche Bundesbank, 2011c, S.30).

³³ Vgl. Art. 133 Abs. 13 CRD IV.

Bisher gab es für das Liquiditätsrisiko auf internationaler und europäischer Ebene keine konkreten Anforderungen. Für Institute in Deutschland hat der Gesetzgeber allerdings im §11 Abs. 1 KWG vorgeschrieben, dass die Institute ihre Mittel so anzulegen haben, dass jederzeit eine ausreichende Zahlungsbereitschaft gewährleistet wird. Die in 2007 erlassene Liquiditätsverordnung (LiqV) konkretisiert die Anforderungen des §11 Abs. 1 KWG. Auf nationaler Ebene sollten die Kreditinstitute zum einen die sogenannte „Liquiditätskennzahl“ einhalten, zum anderen einige Beobachtungskennzahlen ermitteln und beachten. Anhand dieser Mittel sollte beurteilt werden, ob die Liquiditätsausstattung der Institute ausreichend ist (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen, 2007, S.1). Die Liquiditätskennzahl berechnete sich als Verhältnis der im einmonatigen Laufzeitband verfügbaren Zahlungsmittel und den während dieses Zeitraumes abrufbaren Zahlungsverpflichtungen. Das Ergebnis sollte einen Wert größer als 1 ergeben (§2 LiqV) und die Zahlungsmittel mussten die Zahlungsverpflichtungen somit zumindest decken.³⁴

Die Finanzkrise 2007/2008 deckte die gravierenden Defizite in der Liquiditätsausstattung vieler Institute auf. Da auch deutsche Institute betroffen waren, galten die Regelungen der LiqV zum Liquiditätsrisiko als noch nicht ausreichend. Die Probleme vieler Banken resultierten weniger aus der zu geringen Eigenkapitalausstattung, als mehr aus einer lang andauernden Illiquidität. Der Interbankenmarkt brach zusammen und schließlich mussten die Zentralbanken einschreiten, um die Funktionsfähigkeit der Geldmärkte sicherzustellen. Es zeigte sich die enorme Wichtigkeit einer angemessenen Liquiditätsversorgung für die Funktionsfähigkeit der Kreditinstitute (Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, 2010, S.1). Der Basler Ausschuss beschloss daraufhin, dass das

³⁴Als anrechenbare Zahlungsmittel gelten der Kassenbestand, Guthaben bei Zentralnotenbanken, Inkassopapiere, unwiderrufliche Kreditzusagen, die das Institut bereits bekommen hat, als Umlaufvermögen bewertete Wertpapiere, Vermögensgegenstände mit einem KSA Risikogewicht von 0%, die von den Zentralbanken als refinanzierungsfähige Sicherheiten anerkannt werden und als Umlaufvermögen behandelte Schuldverschreibungen. Innerhalb eines Laufzeitbandes fällig werdende Positionen müssen zu 100% durch anrechenbare Zahlungsmittel unterlegt werden. Darüber hinaus werden weitere Positionen gemäß ihrer Abflusswahrscheinlichkeit prozentual mit Zahlungsmitteln unterlegt. So gilt im Rahmen der LiqV, dass 40% der täglich fälligen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, 10% der täglich fälligen Verbindlichkeiten gegenüber Kunden, 10% der Spareinlagen, 5% der Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln, 5% der Eventualverbindlichkeiten aus Bürgschaftsverpflichtungen, 5% des Haftungsbetrags aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten, 20% der Platzierungs und Übernahmeverpflichtungen, 20% der Kredite, die noch nicht in Anspruch genommen wurden sind, aber bereits zugesagt wurden, als Zahlungsverpflichtungen zu berücksichtigen sind (§ 2f. LiqV).

Liquiditätsrisiko einer eigenen risikosensitiven Steuerung bedarf und forderte bereits durch die Umsetzung der neuen MaRisk in 2009 höhere Anforderungen an das Management des Liquiditätsrisikos.

Mit Basel III und der Einführung zweier obligatorischer Liquiditätskennzahlen wird vor allem das Ziel der Stärkung der kurzfristigen wie auch der längerfristigen „Widerstandskraft des Liquiditätsrisikoprofils von Banken“ verfolgt (Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, 2010, S.2). Zum einen werden mit der Liquidity Coverage Ratio (LCR) und der Net Stable Funding Ratio (NSFR) erstmals zwei bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen auf internationaler Ebene eingeführt, zum anderen wird der Gebrauch von fünf weiteren Beobachtungskennziffern empfohlen.

3.2.2 Einführung Liquidity Coverage Ratio

Die LCR soll zukünftig die kurzfristige Liquiditätsausstattung garantieren und ab dem 01.01.2015 mit einer Mindestquote eingehalten werden. Die Kennzahl ist definiert als der Bestand der erstklassigen liquiden Aktiva dividiert durch den Nettomittelabfluss für ein 30-tägiges Zeitfenster unter marktweiten Stressbedingungen. Dies soll gewährleisten, dass die Banken in dem von der Aufsicht vorgeschriebenen Stressszenario über 30 Tage mit ihren eigenen verfügbaren Mitteln ihren Zahlungspflichten ohne fremde Hilfe nachkommen können (Tz. 15 Basel-III-2010). Der Mindestwert der Deckung des Nettomittelabflusses durch liquide Aktiva ist eine normative Größe von 100%, die es für die Institute einzuhalten gilt (Tz. 16 Basel-III-2010).

$$LCR: \frac{\text{Bestand an erstklassigen liquiden Aktiva (Stufe 1 + Stufe 2)}}{\text{Gesamter Nettoabfluss von Barmitteln in den nächsten 30 Kalendertagen}} \geq 100\%$$

Als erstklassige liquide Aktiva gelten gemäß Basler Ausschuss nur Instrumente die unter Stressbedingungen liquide und notenbankfähig sind und auf die das Liquiditätsmanagement bei Bedarf Zugriff hat, um sie in Zahlungsmittel umzutauschen (Tz. 21 Basel-III-2010). Die anrechenbaren Instrumente wurden für die Berechnung der LCR gemäß ihrer Liquidierbarkeit klassifiziert und diese Klassifizierung wiederum bestimmt die Höhe des Wertabschlagfaktors (engl. Haircut). Die Multiplikation vom Wertabschlagfaktor und

dem Wert des Instruments ergibt den Anrechnungsbetrag des Mittels zum Bestand der hochliquiden Aktiva in einer Stresssituation. Der Wertabschlagfaktor soll folglich die Information geben, mit welchen Wertabschlägen zu rechnen wäre, wenn das Mittel in einer marktweiten Stresssituation verkauft werden würde (Tz. 22 Basel-III-2010; Klauck & Stegmann, 2012, S.119).³⁵

Man unterscheidet im Rahmen der LCR zwischen sogenannten Stufe 1 und Stufe 2 Aktiva. Stufe 1 Aktiva gelten als besonders liquide und haben einen Wertabschlagfaktor von 0%. Barmittel, Zentralbankguthaben oder Anleihen von Staaten, Zentralbanken oder öffentlichen Stellen mit sehr guter Bonität, die im Kreditrisikostandardansatz unter Basel II ein Risikogewicht von 0% aufweisen, fallen in die Kategorie der Stufe 1 Aktiva und können zu 100% zu den hochliquiden Aktiva angerechnet werden (Tz. 39ff. Basel-III-2010).³⁶ Stufe 2 Aktiva umfassen u.a. von Staaten, Zentralbanken und sonstigen öffentlichen Stellen emittierte Anleihen, Unternehmensanleihen und gedeckte Schuldverschreibungen mit guter Bonität, die nach dem Standardansatz für das Kreditrisiko maximal ein Risikogewicht von 20% haben. Diese Aktiva haben einen Wertabschlagfaktor von 15% und werden nur zu 85% dem Liquiditätspuffer zugerechnet (Tz. 41ff. Basel-III-2010).³⁷ Mindestens 60% des Gesamtwertes der liquiden Aktiva müssen aus Stufe 1 Aktiva und nur höchstens 40% dürfen aus Stufe 2 Aktiva bestehen (Tz. 35 Basel-III-2010). Der Bestand der gehaltenen Aktiva muss gemäß Basler Ausschuss hinreichend diversifiziert und innerhalb einer Frist von 30 Tagen jederzeit praktisch wie auch rechtlich veräußerbar sein. Die Veräußerbarkeit soll der Bankenaufsicht regelmäßig durch Testverkäufe dargelegt werden (Tz. 36 Basel-III-2010).

Im Nenner der LCR wird der Nettozahlungsmittelabfluss für einen Zeitraum von 30 Tagen durch die Differenz von erwarteten Zahlungsmittelszu- und abflüssen berechnet. Es ist hervorzuheben, dass nur 75% der Zahlungsmittelzuflüsse in dieser Summe anrechenbar

³⁵ Im Anhang 5. ist ein Beispielschema für die Berechnung der LCR zu finden.

³⁶ Vgl. Art. 411ff. CRR.

³⁷ Die CRR hält sich vor noch keine finalen Angaben zur einheitlichen Definition, welche Positionen als Stufe 1 bzw. Stufe 2 Aktiva zu berücksichtigen sind. Eine einheitliche Definition wird durch die EU Kommission im Rahmen eines delegierten Rechtsaktes bis zum 30.06.2014 veröffentlicht (Art. 415 Abs. 3 CRR). Zu diesem Zweck wird die EBA entsprechend des Auftrages gem. Artikel 509 Abs. 3 CRR einen Bericht mit Empfehlungen zur Klassifizierung der liquiden Aktiva erstellen.

und somit nur bis zu 75% der Zahlungsmittelabflüsse durch Zuflüsse gedeckt werden können. Durch den Abschlag sollen ausfallende Zahlungseingänge im Stressszenario dargestellt werden und ein Mindestbestand an liquiden Aktiva für Zahlungsmittelabflüsse gesichert werden (Tz. 50 Basel-III-2010).

Die LCR wird 2014 als an die Aufsichtsbehörden zu meldende Beobachtungskennzahl und ab 2015 als verbindlich einzuhaltende Kennzahl eingeführt. Gemäß Basel-III-2010 sollte ab 2015 eine Mindestquote von 100% eingehalten werden. In der angepassten Fassung der Liquiditätsregelungen Basel-III-2013³⁸ wurden den Banken Übergangsregelungen gewährt, so dass ab 2015 eine LCR-Mindestquote von 60% einzuhalten ist. Der Entwurf der CRR sah für das Jahr 2015 zunächst die Einhaltung der LCR von 100% vor. Basierend auf der Änderung des Basler Dokuments vom Januar 2013, beschlossen die EU-Kommission und der EU-Rat ebenfalls Übergangsregelungen für die Einhaltung der LCR in der finalen Version der CRR zu gewähren.

3.2.3 Einführung Net Stable Funding Ratio

Neben der LCR wird durch Basel III die Net Stable Funding Ratio (NSFR) eingeführt. Die NSFR soll neben der kurzfristigen auch die langfristige Liquidität der Institute sicherstellen (Tz. 119 Basel-III-2010). Sie setzt die langfristig verfügbaren Refinanzierungsmittel ins Verhältnis zu den gewichteten benötigten Refinanzierungsmitteln für einen einjährigen Zeitraum, ebenfalls unter Zugrundelegung eines Stressszenarios.

$$NSFR: \frac{\text{Verfügbarer Betrag stabiler Refinanzierung}}{\text{notwendiger Betrag stabiler Refinanzierung}} \geq 100\%$$

Für die Ermittlung der verfügbaren stabilen Refinanzierungsmittel im Zähler der NSFR werden bestimmte Passiva hinsichtlich ihres Stabilitätsgrades gewichtet. Der sogenannte ASF-Faktor (Available Stable Funding Faktor) trifft eine Aussage über die Möglichkeit einer stabilen Refinanzierung durch die jeweiligen Passivakategorien unter der Annahme von Stressbedingungen. Als stabile, voll anrechenbare Refinanzierungsmittel gilt u.a. das

³⁸ Nach Veröffentlichung des Basel-III Paketes beschloss der Basler Ausschuss die Liquiditätsregelungen zu bearbeiten. Im Januar 2013 wurden die überarbeiteten Regelungen zur LCR und den Monitoring Tools mit dem Werk „Basel III: Mindestliquiditätsquote und Instrumente zur Überwachung des Liquiditätsrisikos“ veröffentlicht.

Eigenkapital (Kern,- und Ergänzungskapital) (Tz. 124 Basel-III-2010). Stabile Privat- und Retaileinlagen mit einer maximal 12-monatigen Laufzeit werden privilegiert zu 90% angerechnet.³⁹ Sonstige Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Handelspassiva oder unbesicherte Verbindlichkeiten gegenüber Finanzinstituten dürfen gar nicht erst als stabile, verfügbare Refinanzierung berücksichtigt werden. Das Produkt von Buchwert des Passivums und des kategorischen ASF-Faktors ergibt den anrechenbaren Wert des Passivums zur Berechnung der NSFR.

Die Ermittlung der notwendigen stabilen Refinanzierungsmittel erfolgt ebenfalls anhand von der Aufsicht vorgegebenen Faktoren. Die sogenannten RSF-Faktoren (Required Stable Funding Faktoren) legen die Stabilität und die Qualität der Aktivposten fest und berechnen den anzurechenden Wert der Aktiva für die NSFR. So müssen beispielsweise sowohl Sachanlagen, der Goodwill, Derivate, Beteiligungen oder nicht börsennotierte Aktien, Kredite und Anleihen mit einer Restlaufzeit, die größer als ein Jahr ist, zu 100% stabil refinanziert werden. Gedeckte Schuldverschreibungen oder Unternehmensanleihen mit einer Laufzeit von mindestens 12 Monaten, börsennotierte Aktien und auch Gold müssen zu 50% stabil refinanziert werden (Tz. 133 Basel-III-2010).⁴⁰ Auch in den RSF-Faktoren sind somit die Stressbedingungen enthalten.

Die Basel III Regelungen sehen eine Beobachtungsphase für die NSFR bis Ende 2017 vor, um nach einer möglichen Rekalibrierung, 2018 die Anforderungen für eine Mindestquote endgültig zu bestimmen. Eine Überarbeitung der Regelungen zur NSFR wird voraussichtlich Anfang 2014 durch den Basler Ausschuss erfolgen. Ab dem 01.01.2014 soll die NSFR der Bankenaufsicht zunächst als Beobachtungskennzahl gemeldet werden und schließlich ab 2018 als Mindeststandard für die Sicherstellung der längerfristigen Liquiditätsausstattung, mit eventuellen ergänzenden Überarbeitungen von der europäischen Kommission, eingeführt werden (Art. 281a CRR; Tz. 9 Basel-III-2010).

³⁹ Weniger stabile Privat- und Retaileinlagen mit einer kürzeren Restlaufzeit als ein Jahr, können zukünftig nur zu maximal 80% berücksichtigt werden. Unbesicherte Verbindlichkeiten von Unternehmen/Staaten mit einer Restlaufzeit von höchstens einem Jahr werden nur zu 50% angerechnet.

⁴⁰ Vgl. Art. 428 CRR. Die genauen Gewichtungsfaktoren für die Aktiva können dem Anhang 6 der vorliegenden Arbeit entnommen werden.

3.2.4 Monitoring Tools der Bankenaufsicht

Neben den beiden neuen Liquiditätskennzahlen fordert die Bankenaufsicht fünf weitere Überwachungsinstrumente (Monitoring Tools), die als Beobachtungskennzahlen zur Beibehaltung der Kontrolle der notwendigen Liquidität vorgesehen werden. Hierzu gehören u.a. die vertragliche Laufzeitinkongruenz, das Überwachungsinstrument „der verfügbaren lastenfreien Aktiva“, sowie eine „LCR nach bedeutender Währung“ (Tz. 151ff. Basel-III-2010).

3.3 Anforderungen Verschuldungsgrad

3.3.1 Bisherige Anforderungen

Durch Basel II mussten die Kreditinstitute erstmals individuelle Risikogewichte bei der Bestimmung der Eigenmittelunterlegung beachten. Die Solvabilitätskennziffer wurde somit zu einer risikosensitiveren Kennzahl. In der Finanzmarktkrise zeigte sich jedoch, dass der Bankensektor einen Punkt enormer bilanzieller und außerbilanzieller Verschuldung überschritten hatte. Während bei vielen Banken hohe, stark risikobasierte Eigenmittelquoten ausgewiesen wurden, war ein übermäßiger Verschuldungsgrad längst erreicht (Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, 2011a, S.68). Grund dafür war die Ausnutzung des sogenannten Leverage-Effektes, der besagt, dass „die erwartete Eigenkapitalrendite linear zum Verschuldungsgrad ansteigt, sofern der Fremdkapitalzinssatz unterhalb der erwarteten Gesamtkapitalrentabilität liegt“ (Klauck & Stegmann, 2012, S.160). In der Finanzmarktkrise 2007/2008 waren die Banken gezwungen einen Großteil ihrer Aktiva abzubauen, wobei dies ebenfalls einen „Abwärtsdruck“ auf deren Preise auslöste. Die dadurch generierten Verluste verschlimmerten zum einen die Krise selbst, zum anderen verringerten sie die Eigenkapitalbasis der Institute (Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, 2011a, S.69).

Bereits vor der Einführung der Leverage Ratio wurde 2009 im Rahmen des Gesetzes zur „Stärkung der Finanzmarkt- und Versicherungsaufsicht“ in Deutschland die Meldung der „modifizierten bilanziellen Eigenkapitalquote“ an die Aufsichtsorgane eingeführt (§24 KWG). Die modifizierte bilanzielle Eigenkapitalquote war definiert als das Verhältnis von „bilanziellem Eigenkapital zur Summe aus Bilanzvolumen, außerbilanziellen

Verpflichtungen und Wiedereindeckungsaufwand für Ansprüche aus außerbilanziellen Geschäften“ (§24 Abs. 1 Nr. 16 KWG).

$$\text{Modifizierte bilanzielle Eigenkapitalquote} = \frac{\text{Bilanzielles Eigenkapital}}{\text{Bilanzsumme} + \text{außerbilanzielle Verpflichtungen} + \text{Wiedereindeckungsaufwand für Ansprüche aus außerbilanziellen Geschäften (aus KRMT mit Substitutionseffekt)}}$$

Sie maß folglich den Grad der Fremdverschuldung der Institute und war mit den Werten des Jahresabschlusses zur Information über den Verschuldungsgrad des Instituts oder einer Institutsgruppe der Aufsicht vorzulegen. Bei einer Veränderung der modifizierten bilanziellen Eigenkapitalquote, die größer als 5% gegenüber dem Wert des Vorjahres oder aus dem letzten Quartalsbericht war, mussten Ad-hoc Meldungen an die Aufsichtsbehörden folgen (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen, 2010, S.1). Die Anzeigepflicht der Kennzahl beinhaltete jedoch keinerlei Beschränkung der Geschäftsausweitung und stellte auch keine verbindliche Untergrenze dar. Ab 2015 wird die modifizierte bilanzielle Eigenkapitalquote durch die Meldung der Leverage Ratio abgelöst werden.

3.3.2 Einführung Leverage Ratio

Im Rahmen der Basel III Reformen wird die Einführung einer Leverage Ratio als Höchstverschuldungsquote umgesetzt. Diese soll hauptsächlich die risikobasierten Eigenmittelanforderungen ergänzen und die Summe aus bilanzieller und außerbilanzieller Verschuldung im Bankensektor begrenzen (Tz. 151 Basel-III-2011). Durch eine Gegenüberstellung des harten Kernkapitals zu den risikoungewichteten Aktiva und den außerbilanziellen Positionen soll sich das potentielle Geschäftsvolumen der Banken an den vorhandenen Eigenmitteln orientieren (Tz. 152 Basel-III-2011). Bei der Leverage Ratio handelt es sich bewusst um eine nicht-risikosensitive Kennzahl, um Schwächen und Messfehlern der bankinternen Modelle entgegenzuwirken und evtl. sogar auszugleichen (Tz. 7 Basel-III-2011). Ferner

soll der zu Instabilität im Bankensektor führende Verschuldungsabbauprozess vermindert werden.⁴¹

Die Leverage Ratio berechnet sich als das prozentuale Verhältnis der Kapitalmessgröße eines Instituts und seiner Engagementmessgröße. Aufsichtsrechtlich wird als Kapitalmessgröße das vorhandene Kernkapital (Summe aus hartem und zusätzlichem Kernkapital) und als Engagementmessgröße das maximal mögliche Geschäftsvolumen vorgegeben (Tz. 153ff. Basel-III-2011).⁴² Wie in Tabelle 2 zu sehen, ermittelt sich die Engagementmessgröße im Nenner der Leverage Ratio als Summe aus Bilanzaktiva und den außerbilanziellen Positionen eines Instituts. Die Größen sollen grundsätzlich denen der Rechnungslegung gleichen. Um jedoch mögliche Bewertungsdifferenzen auszugleichen, werden folgende allgemeine Grundsätze aufgestellt: Der Ansatz muss von bilanziellen, nicht derivativen Engagements abzüglich der jeweiligen Einzelwertberichtigungen und Bewertungsanpassungen (z.B. Kontrahentenbonität) erfolgen; Die Reduzierung bilanzwirksamer Engagements durch finanzielle oder physische Sicherheiten, Garantien und Kreditrisikominderungsinstrumente ist ausgeschlossen; Kredite und Einlagen dürfen nicht miteinander verrechnet werden (Tz. 157 Basel-III-2011). Somit werden zwar Wertberichtigungen auf die Bilanzpositionen, aber keine Sicherheiten oder bilanzielle Netting-Effekte berücksichtigt.

$$\text{Leverage Ratio: } \frac{\text{Kernkapital (Tier 1)}}{\text{Geschäftsvolumen}} \geq (3\%)*$$

* Hinweis: In der CRR ist noch keine Mindestquote festgeschrieben

⁴¹ Nach der Veröffentlichung von Basel-III hat der Basler Ausschuss beschlossen, die Regelungen zur Leverage Ratio zu überarbeiten. Im Juni 2013 wurde bereits ein Konsultationsdokument veröffentlicht.

⁴² Vgl. Art. 429 Abs. 2-11 CRR.

Tabelle 2: Bestandteile der Leverage Ratio

Kernkapital (Zähler)	
Kernkapital (Tier 1)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ z.B. gezeichnetes Kapital, Kapitalrücklagen oder offene Vorsorgereserven gem. CRR I
Geschäftsvolumen (Nenner)	
Bilanzielle Positionen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der nach spezifischen Kreditrisikoanpassungen verbleibende Buchwert der Aktiva ▪ Keine Berücksichtigung von Sicherheiten
Abzug wesentlicher Beteiligungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abzug wesentlicher Beteiligungen, die handelsrechtlich jedoch nicht aufsichtsrechtlich konsolidiert werden
Außerbilanzielle Positionen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umrechnungsfaktor 10%: Jederzeit kündbare Kreditfazilitäten ▪ Umrechnungsfaktor 20%/ 50%: Handelsfinanzierungen und ECA gedeckte Exportkredite ▪ Umrechnungsfaktor 100%: alle anderen außerbilanziellen Positionen
Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäfte und Lombardgeschäfte (Securities Financing Transactions – SFTs)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bruttobilanzwert gem. Rechnungslegung ▪ Nur aufsichtlich anrechenbare Netting-Vereinbarungen (mit Ausnahme produktübergreifender Netting-Vereinbarungen) dürfen angerechnet werden
Derivate	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Positive Marktwerte zuzüglich Zuschläge für künftiges Kreditrisiko → Marktbewertungsmethode (alternativ: Ursprungslaufzeitmethode) ▪ Nur aufsichtlich anrechenbare Netting-Vereinbarungen (mit Ausnahme produktübergreifender Netting-Vereinbarungen) dürfen berücksichtigt werden ▪ Keine Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten (z.B. Cash-Collaterals)

(Quelle: eigene Darstellung)

Für Derivate wird eine Umrechnung anhand der Marktbewertungsmethode in einen Kreditäquivalenzbetrag durchgeführt. Man beachtet somit nicht nur den bilanziellen Wert der Derivate, sondern berücksichtigt auch einen Aufschlag für künftige Erhöhungen des möglichen Wiedereindeckungsaufwands unter Berücksichtigung der Netting-Regeln von Basel II (Tz. 159 Basel-III-2011). Positionen die bilanziell nicht erfasst sind, wie z.B. Kreditzusagen, fehlgeschlagene Transaktionen und nicht abgewickelte Wertpapiergeschäfte werden aufgrund des Verschuldungspotentials ebenfalls berücksichtigt.

Da die Auswirkungen der Leverage Ratio in Gänze noch nicht abzusehen sind, wird sie ab dem 01.01.2014 bis zum 31.12.2017 als quartalsweise zu meldende Beobachtungskennzahl

eingeführt (Tz. 153 Basel-III-2011).⁴³ In dieser Phase soll die Kennzahl weiter analysiert und kalibriert werden. Ab dem 01.01.2015 sind die Banken verpflichtet, ihre Leverage Ratio offenzulegen. Im Jahr 2017 soll schließlich über eine potentielle Anpassung und die Einführung als verpflichtende Kennzahl der Säule I entschieden werden. Die gesetzliche Einführung als Höchstverschuldungsquote würde somit frühestens in 2018 erfolgen. Insbesondere die lange Beobachtungsphase hat den Zweck zu überprüfen, ob die Ausgestaltung der Kennzahl für die unterschiedlichen Geschäftsmodelle der Institute tragbar ist und ob unter Berücksichtigung der verschiedenen Rechnungslegungsstandards eine Vergleichbarkeit garantiert werden kann. Nach den Baseler Vorschlägen soll eine Mindestquote von 3% eingehalten werden. Im Zuge der Basel III-Umsetzung auf europäischer Ebene wurde für die Leverage Ratio zunächst keine verbindliche Untergrenze festgesetzt. Die Banken müssen jedoch detaillierte Informationen im Zusammenhang mit ihrem Verschuldungsgrad der Aufsicht melden. Bis zum 31. Dezember 2016 hat die Kommission einen Bericht über die Auswirkung und Wirksamkeit der Leverage Ratio an das EU-Parlament und den EU-Rat zu erstellen und kann ggf. einen Legislativvorschlag einreichen (Art. 511 Abs. 1 CRR). Für diese Aufgabe muss die EBA bis zum 31. Oktober 2016 einen Bericht bzgl. der Leverage Ratio an die Kommission vorlegen. Der Bericht soll mindestens die Periode vom 1. Januar 2014 bis zum 30. Juni 2016 umfassen. Auf dieser Grundlage soll über die Festlegung einer oder mehrerer Mindestquoten in Abhängigkeit unterschiedlicher Geschäftsmodelle sowie über die verbindliche Einführung in 2018 entschieden werden.⁴⁴

⁴³ Gemäß Art. 430 CRR erfolgt die Meldung quartalsweise als arithmetisches Mittel aus den Monatswerten.

⁴⁴ Derzeit wird eine institutsspezifische Leverage Ratio in Abhängigkeit des Risikoprofils diskutiert.

4. Auswirkungen auf die Gesamtbanksteuerung

4.1 Auswirkungen Solvabilität

Die Verschärfung der quantitativen und qualitativen Eigenmittelanforderungen durch Basel III bedeutet für die Banken einen massiven Eingriff in ihre Geschäftstätigkeit. So werden die Kreditinstitute zum einen zukünftig durch höhere Mindestquoten und Kapitalpuffer mehr qualitativ hochwertiges Eigenkapital für die Deckung der Risiken unterlegen müssen, zum anderen wird durch Basel III und die Berücksichtigung von Kontrahentenrisiken sowie durch höhere Risikogewichte, der Wert der risikogewichteten Aktiva stark ansteigen und ebenfalls eine zusätzliche Eigenmittelunterlegung erfordern.

Um die Auswirkungen der Basel III Reformen auf die Kreditinstitute abzuschätzen, führt der Basler Ausschuss seit dem Stichtag 30.06.2011 halbjährlich das „Basel-III Monitoring“ durch. Die internationalen Auswirkungsstudien sollen die Auswirkungen der neuen Solvabilitäts- und Liquiditätsvorschriften wie auch der Leverage Ratio ermitteln und analysieren. An der Studie nehmen insgesamt 223 Banken aus den 27 Mitgliedsländern des Basler Ausschusses teil, wobei sich die Institute in zwei verschiedene Gruppen aufteilen. Die 101 internationalen Gruppe-1 Institute weisen je ein Kernkapital (nach Basel II) von mindestens 3 Mrd. € aus und sind im internationalen Markt aktiv. Die restlichen 122 Banken werden der Gruppe-2 zugeteilt (Basel Committee on Banking Supervision, 2013, S.6). In Deutschland teilen sich die 42 teilnehmenden Kreditinstitute in 7 Gruppe-1 Institute⁴⁵ und 35 Gruppe-2 Banken auf (Deutsche Bundesbank, 2013, S.8).⁴⁶ Die Auswirkungen der neuen Standards werden unter der Annahme der vollständigen Umsetzung von Basel III zu den jeweiligen Stichtagen beschrieben. Die aktuellste Studie bezieht sich auf den Stichtag 31.12.2012. Die Übergangsregelungen und Beobachtungsphasen werden bei der Studie

⁴⁵ Hier zählen drei Großbanken und vier Landesbanken zu.

⁴⁶ Die Gruppe-2 Institute teilen sich in 8 große Institute, 8 Sparkassen, 8 Genossenschaftsbanken und 11 sonstige Banken auf. Der Anteil der deutschen Gruppe-2 Institute an der Gesamtheit der europäischen Gruppe-2 Institute beträgt 25%.

folglich nicht berücksichtigt. Im vorliegenden Kapitel werden die Auswirkungen mit Fokus auf die deutschen Institute betrachtet.⁴⁷

Die Gruppe-1 Institute sind durch die strengeren Eigenmittelanforderungen insgesamt stärker betroffen als Institute der Gruppe-2 (Deutsche Bundesbank, 2013a, S.3). Viele der bisher den Eigenmitteln zurechenbaren Instrumente können zukünftig weder zum harten noch zum zusätzlichen Kernkapital hinzugerechnet werden. Im Schnitt führt dies zu einer Reduktion des anrechenbaren harten Kernkapitals von fast 35% bei den deutschen Gruppe-1 Instituten und um ca. 13% bei den Gruppe-2 Instituten (Deutsche Bundesbank, 2013, S.15). Die derzeitige durchschnittliche Kernkapitalquote für Gruppe-1 Institute nach den Basel III Regeln entspricht mit 7% bereits den neuen Mindestanforderungen inklusive des Kapitalerhaltungspuffers. Für die Gruppe-2 liegen die Kapitalquoten im Durchschnitt bereits über den Mindestanforderungen, jedoch sind innerhalb dieser Gruppe immense Unterschiede zwischen den einzelnen Instituten zu erkennen, da die Geschäftsmodelle stärker variieren als in der Gruppe-1 (Deutsche Bundesbank, 2013, S.9). Die deutschen Institute erfüllen zwar durchschnittlich die Eigenmittelmindestanforderungen, dennoch benötigen die Gruppe-1 Banken zur Erfüllung aller Mindestquoten und Kapitalpuffer insgesamt noch weitere 36,7 Mrd. € Gesamtkapital, wovon ca. 14 Mrd. € aus hartem Kernkapital bestehen muss.⁴⁸

Die durchschnittlichen Kernkapitalquoten der Gruppe-1 Institute sind seit Beginn der Studie von 4,9% (31.06.2011) auf 7,0% angestiegen und die Mindestquote von 4,5% hartem Kernkapital plus Kapitalerhaltungspuffer i.H.v. 2,5% wurde zum 31.12.2012 zum ersten Mal eingehalten (Deutsche Bundesbank, 2013a, S.11).⁴⁹ Der Kapitalbedarf an hartem Kernkapital der Gruppe-1 Institute sinkt somit von ca. 49 Mrd. € zum 31.06.2011 um 70% auf nur noch 14 Mrd. € zum 31.12.2012. Der deutliche Rückgang des Kapitalbedarfs im zweiten Halbjahr 2012 kann vor allem durch einen von der EBA geforderten temporary buffer i.H.v. 9% aus hartem Kernkapital erklärt werden, den die Banken bis zum 30.06.2012 gemäß einer Rekapitalisierungsumfrage der EBA einhalten

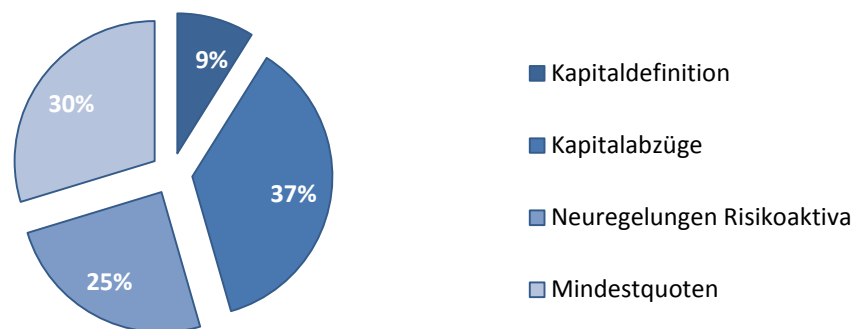
⁴⁷ Zum Vergleich befinden sich im Anhang 8-10 Darstellungen der EBA, welche die Auswirkungen auf die europäischen Institute zeigen.

⁴⁸ Die Entwicklung des europäischen Kapitalbedarfs zum Vergleich kann dem Anhang 9 entnommen werden.

⁴⁹ Die Entwicklung der Kapitalquoten auf europäischer Ebene sind im Anhang 8 zu finden.

mussten (European Banking Authority (EBA), 2013). Der gesunkene Kapitalbedarf liegt jedoch nicht ausschließlich am konsequenten Aufbau von Kernkapital, sondern auch an einer Reduktion der risikogewichteten Aktiva. Für die Gruppe-1 Institute reduzierten sich die risikogewichteten Positionswerte auf nur noch 83% der Werte von 2011 (Deutsche Bundesbank, 2013, S.12).⁵⁰ Da die Gesamtforderungsposition der Institute ungefähr auf demselben Niveau blieb, ist diese Veränderung hauptsächlich mit einem Abbau von Positionswerten mit höheren Risikogewichten zu erklären.

Abbildung 6. Haupttreiber des neuen Kapitalbedarfs



(Quelle: eigene Darstellung)

Betrachtet man die Haupttreiber des neuen Kapitalbedarfs, so stellt man fest, dass dieser lediglich zu 9% auf die neue Kapitaldefinition zurückzuführen ist, zu 37% durch die neuen Kapitalabzüge des harten Kernkapitals entsteht, zu 25% auf Neuregelungen und-Gewichtungen bei den risikogewichteten Aktiva und zu 30% durch die neuen Mindestquoten verursacht wurde (siehe Abbildung 6) (Deutsche Bundesbank, 2013, S.14). Insgesamt werden sich die risikogewichteten Aktiva neben den Neuregelungen zum Marktrisiko (Basel II,5) um durchschnittlich 19,1% für Gruppe-1 Institute und 8,1% für Gruppe-2 Institute erhöhen (Deutsche Bundesbank, 2013, S.18).⁵¹ Besonders die

⁵⁰ Im europäischen Vergleich bauten die spanischen Banken mit 223 Mrd. € die meisten Kreditrisiken ab, gefolgt von den französischen (166 Mrd. €) und den italienischen Banken (115 Mrd. €) (European Central Bank, 2013, S.5ff.).

⁵¹ Dies liegt zum einen an den neuen Regelungen zum Kontrahentenrisiko, zum anderen an der veränderten Eigenkapitaldefinition. Durch die neuen Regelungen müssen bestimmte Positionen als RWAs und nicht mehr als Abzugspositionen vom Kern-/ Ergänzungskapital berücksichtigt werden.

Einführung der CVA Charge führt zu einer Erhöhung der riskogewichteten Aktiva um ca. 9,9% bei Gruppe-1 Instituten und 3,7% bei den Gruppe-2 Instituten.

Die Banken werden weiterhin die Verbesserung ihrer Eigenkapitalstruktur anstreben. Grundsätzlich haben sie hierfür zwei Möglichkeiten: zum einen können sie weitere regulatorisch anerkannte Eigenmittel aufbauen, zum anderen die Eigenmittelunterlegung durch eine Optimierung ihrer riskogewichteten Aktiva reduzieren. (Maier, 2012, S.73). Da der Eigenmittelbedarf aufgrund der Regulatorik ansteigt, werden die Banken die Möglichkeit nutzen, neue kapitalmarktnahe Produkte zu entwickeln um ihre Eigenkapitalsituation zu verbessern. Vor allem bestehende Kapitalbestandteile müssen inspiziert und falls möglich angepasst werden. Gerade hybride Bestandteile, die oft den Anforderungen der CRR an das Kern- und Ergänzungskapital nicht gerecht werden, wie z.B. stille Einlagen, Nachrang- oder auch Genussrechtsverbindlichkeiten, müssen auf „deren Dauerhaftigkeit, Verlustteilnahme und Nachrangigkeit“ (Maier, 2012, S.74) analysiert und evtl. vertraglich angepasst werden, damit sie weiterhin als Instrumente des Kernkapitals berücksichtigt werden können. Stille Reserven, die neuerdings gemäß Definition nur dem Ergänzungskapital zugerechnet werden können, dürften durch die Auflösung und Umwandlung in „offene Reserven“ wieder einen Bestandteil des Kernkapitals ausmachen.⁵² Auch die Ausgestaltung neuer hybrider Instrumente, wie z.B. der Contingent Convertible Bonds (Coco-Bonds)⁵³ ist bereits mehrfach umgesetzt worden.⁵⁴ Für die meisten Gruppe-1 Institute, die die Rechtsform einer Aktiengesellschaft (AG) haben, gibt es die Möglichkeit einer ordentlichen, bedingten oder genehmigten Kapitalerhöhung (§182ff., AktG).⁵⁵ Die in Deutschland vertretenen Genossenschaftsbanken und Sparkassen werden durch die strengeren Anforderungen verhältnismäßig hart getroffen, da ihre teils sonderbaren Eigenkapitalinstrumente durch ihre Haftungsverbände gemäß der neuen Eigenmitteldefinition nur anerkannt werden,

⁵² Für Institute die nach IFRS bilanzieren wird die Bildung von stillen Reserven weiterhin nicht möglich sein und daher auch keine Anpassung erfolgen können.

⁵³ Coco-Bonds sind bedingte Pflichtwandelanleihen, die als zusätzliches Kernkapital angerechnet werden dürfen, sofern ein vorher festgelegter Auslösewert die Umwandlung in Stammaktien vorsieht (Gemäß CRR eine harte Kernkapitalquote von unter 5,125%).

⁵⁴ Die Credit Suisse emittierte beispielsweise 2011 Coco-Bonds, die einen jährlichen Zinsertrag von 11% aufwiesen. Die hohen Kuponzahlungen liegen vor allem am für den Anleger erhöhten Risiko. Auch die Deutsche Bank plant derzeit mehr Hybridkapitalinstrumente zu emittieren (Im Mai 2013 emittierte sie bereits Tier-2 Instrumente i.H.v. 1,5 Mrd. USD) (Mussler, 2013, S.1).

⁵⁵ Eine Kapitalerhöhung führten u.a. die Deutsche Bank (2010), sowie die Commerzbank (2013) durch.

wenn die qualitativen Kriterien erfüllt werden. Der neue Kriterienkatalog führte dazu, dass z.B. viele Landesbanken ihre stillen Einlagen bereits „gehärtet“ oder umgewandelt haben.⁵⁶ Aufgrund der höheren Eigenmittelquote und der Einführung von Kapitalpuffern werden viele Institute die Mindestquote nicht allein durch eine vertragliche Umwandlung ihrer Instrumente erreichen, sondern zusätzlich ihre Gewinne für das Erreichen dieser verwenden müssen. Das kann jedoch zu sinkenden Renditen und einer erschwerten Refinanzierung am Kapitalmarkt führen. Es kommt erschwerend hinzu, dass die rechtliche Beschränkung der Gewinnausschüttung bei Nichteinhaltung der Kapitalquoten oder der Kapitalpuffer, für Kapitalanleger Bankaktien im Vergleich zu Unternehmensaktien unattraktiver macht und dadurch die Rentabilität solcher Produkte abnehmen könnte (Lessenich, 2013, S.72). Die genannten Effekte gelten verstärkt für systemrelevante Banken, da diese zusätzlich zur gesetzlichen Eigenmittelmindestquote und den beiden Kapitalpuffern auch weitere von der Aufsicht vorgegebene Kapitalzuschläge einzuhalten haben. Wenn die Banken den Anteil ihrer Eigenmittel erhöhen steigen tendenziell auch ihre Kapitalkosten. Um den gleichen Return on Equity (RoE) zu wahren, könnten die Banken zukünftig höhere Margen für ihre Kredite verlangen. Dies würde unter anderem steigende Zinssätze bei der Kreditvergabe bedeuten.

Neben der Aufstockung der anrechenbaren Eigenmittel (Zähler) gilt es auch den Eigenmittelanforderungen (Nenner) zu reduzieren. Hierfür ist es erforderlich, dass die Banken besonders die mit hohen Risikogewichten verbundenen Positionen im Hinblick auf die Geschäftsart kritisch beurteilen. So können die Kreditinstitute beispielsweise durch eine Einzelbetrachtung des Retailgeschäfts bestimmte Positionen der Forderungsklasse „Mengengeschäft“ zuordnen, die mit einem niedrigeren Risikogewicht (im KSA nur 75%) behaftet ist. Andererseits sollte auch eine Überprüfung der Berechnungsansätze für die Anrechnungsbeträge stattfinden, da durch die Verwendung von fortgeschrittenen Ansätzen noch Einsparpotential beim Kapitalaufwand vorhanden ist. Hierbei ist jedoch besonders dem Kosten-Nutzen-Verhältnis Beachtung zu schenken, da die Entwicklung und Anwendung fortgeschrittener Ansätze mit hohen Kosten verbunden ist. Durch die teils

⁵⁶ So führte u.a. die Helaba bereits 2011 eine vertragliche Anpassung ihrer stillen Einlagen an die neuen und strengeren Anforderungen durch (Die Helaba, 2011).

zwingende Abwicklung standardisierter OTC-Derivate über zentrale Kontrahenten und deren Registrierung im Transaktionsregister, wie auch die relativ geringe Risikogewichtung von 2% für über zentrale Gegenparteien abgewickelte Derivatgeschäfte, werden die zentralen Kontrahenten zukünftig an Bedeutung gewinnen.⁵⁷ Derivate, die nicht über zentrale Gegenparteien gehandelt werden, erfordern durch die CVA Charge eine deutlich höhere Eigenmittelunterlegung und verlieren damit für die Banken an Attraktivität. Eine höhere Nachfrage standardisierter, über zentrale Kontrahenten abwickelbarer OTC-Derivate wird somit erwartet. Wenn die Banken ihre Eigenmittel nicht erhöhen können, werden sie gezwungenermaßen risikogewichtete Aktiva abbauen müssen. Für die Kreditvergabe an Kunden könnte dies bedeuten, dass höhere Risikogewichte die Kreditvergabe weiter einschränken. Die Reduktion von risikogewichteten Aktiva zum eingesetzten Kapital würde einen Rückgang an Profitabilität (RoE) bedeuten. Das würde heißen, dass die Banken im Gegenzug um den gleichen ROE zu wahren, höhere Margen bei Krediten verlangen.

Obwohl die großen Institute aufgrund ihrer bisherigen Kapitalstruktur größere Herausforderungen erwarten, werden auch kleinere Institute, u.a. wegen der Berücksichtigung ihrer hohen Korrelationsrisiken, von einem höheren Kapitalbedarf betroffen sein. Falls es den Banken nicht möglich sein sollte die erforderlichen Unterlegungsanforderungen zu erfüllen, werden sie als Konsequenz ebenfalls ihre risikogewichteten Aktiva und somit ihre Kreditvergabespielräume reduzieren müssen (Maier, 2012, S.77). Dieser Effekt würde sich u.a. in steigenden Zinssätzen bemerkbar machen.⁵⁸

4.2 Auswirkungen Liquiditätsrisiken

Die Einführung der LCR als Liquiditätsdeckungskennziffer, der NSFR als Finanzierungskennziffer, sowie weiterer Monitoring Tools stellen die Neuerungen im Sinne von Basel III dar. Um die Auswirkungen auf die Kreditinstitute zu diskutieren, müssen die Regelungen zunächst mit den derzeitigen Anforderungen der Liquiditätsverordnung verglichen werden.

⁵⁷ Die Umsetzung dieser Ziele ist seit August 2012 in einer Verordnung des Europäischen Parlaments umgesetzt (European Market Infrastructure Regulation, EMIR).

⁵⁸ Die Gefahr einer Kreditklemme wird für Deutschland nach Angaben der Bundesbank als gering gesehen (Deutsche Bundesbank, 2012, S.2).

Es ist zu berücksichtigen, dass die NSFR eine absolute Neuerung in der Regulatorik darstellt. An dieser Stelle soll daher hauptsächlich die LCR mit der Liquiditätskennzahl verglichen werden. Die im §3 LiqV gelisteten Zahlungsmittel lassen sich grundsätzlich zu 100% anrechnen.⁵⁹ Die vom Basler Ausschuss bestimmte Klassifikation der zulässigen Mittel zur Anrechnung der hochliquiden Aktiva ist hingegen wesentlich strenger (siehe Abschnitt 3.2). Im Nenner der Liquiditätskennzahl werden die Verbindlichkeiten mit den Abflussraten in einem Normalszenario multipliziert, in der LCR soll eine Multiplikation mit den geschätzten Abflussraten, jedoch in einem Stressszenario abgebildet werden. Auch Eventualverbindlichkeiten und außerbilanzielle Positionen wie Derivate werden in der LCR als mögliche Zahlungsmittelabflüsse berücksichtigt. Insbesondere die anspruchsvolle Definition, das Stressszenario und die Anrechnung streng definierter Mittel als hochliquide Aktiva machen die LCR zu einer insgesamt anspruchsvolleren Kennzahl als die Liquiditätskennzahl.

Die deutschen Gruppe-I Institute erreichen gemäß der Basler Auswirkungsstudie zum 31.12.2012 eine durchschnittliche LCR von 99,3% und benötigen bis 2019 weitere liquide Aktiva in Höhe von 20,9 Mrd. €, um die 100-prozentige Anforderung erfüllen zu können (Deutsche Bundesbank, 2013, S.24). Die Mindestanforderung für die LCR von 60%, die ab 2015 eingehalten werden muss, wird bereits von allen Instituten der Gruppe-1 erfüllt. Die LCR für Gruppe-2 Institute liegt im Mittel bei 114,9% und übertrifft somit schon die ab 2019 geltende Mindestanforderung. 10 Banken der Gruppe-2 erreichen die Mindestquote von 100% jedoch noch nicht und müssen sich weitere 14,1 Mrd. € an zusätzlichen liquiden Mitteln beschaffen. Von den 10 Instituten weisen vier eine LCR unterhalb der 2015 geforderten 60% auf und benötigen insgesamt noch liquide Aktiva im Wert von 3,3 Mrd. € um die Anforderungen zu erfüllen (Deutsche Bundesbank, 2013, S.24). Im Vergleich zu den Ergebnissen der Auswirkungsstudie von Juni 2011 kann für beide Gruppen ein

⁵⁹ Die einzige Ausnahme stellen Geldmarkt- und Wertpapierfonds dar, die mit 90% angerechnet werden dürfen (§3 LiqV).

durchschnittlich 30-prozentiger Anstieg der liquiden Aktiva in den letzten 2,5 Jahren festgestellt werden.⁶⁰

Für das Risikocontrolling der Banken bedeutet die Einführung der LCR, dass zukünftig ein ausführlicher Datenhaushalt aufgebaut werden muss, um die jederzeitige Einhaltung der LCR zu garantieren. Dies bedeutet, dass die Kreditinstitute sowohl ihre IT-Systeme anpassen und verbesserte interne Modelle zur Erfassung des Liquiditätsrisiko sowie höhere Mitarbeiterressourcen bereitstellen müssen. Durch die konservative Bewertung der anrechnungsfähigen Liquiditätsreserve müssen die Banken bis 2015 auf den Rückgang durch strukturelle Änderungen in der Produktauswahl reagieren. Die Nichtanrechnung von Covered Bonds und Unternehmensanleihen mit einem Rating schlechter als AA- wird die anrechnungsfähigen hochliquiden Aktiva bemerkbar schmälern. Hierbei gilt es jedoch die zu veröffentlichenden Kriterien der EBA bezüglich der Anrechnung von Pfandbriefen abzuwarten.

Unbesicherte Anleihen von anderen Banken werden zukünftig nicht mehr den hochliquiden Aktiva zugerechnet. Hierdurch könnten die Kaufanreize der Kreditinstitute deutlich nachlassen (Heidorn, Schmaltz, & Schröter, 2011, S.36). Ebenso wird die Aufnahme kurzfristiger „Interbankenliquidität“ ihre Attraktivität verlieren, da diese zu 100% durch hochliquide Aktiva unterlegt werden muss. Dies wird vor allem die teils verflochtenen Strukturen unter den Banken aufheben.

Auf den Kapitalmärkten werden in Zukunft größere Renditeunterschiede zwischen reservefähigen und nicht reservefähigen Wertpapieren existieren. Nicht reservefähige Papiere werden Illiquiditätsprämien zahlen müssen und da sich solche Instrumente nicht mehr für die Banken lohnen, werden viele Kreditinstitute in besicherte Emissionen wechseln (Heidorn, Schmaltz, & Schröter, 2011, S.36). Da Anleihen von Staaten, Zentralbanken und der öffentlichen Hand zu 100% den hochliquiden Aktiva zugerechnet werden können, werden diese von den neuen Regelungen profitieren. Im Hinblick auf die Staatsschuldenkrise und die konsequente Verschlechterung der Bonität vieler Staaten stellt sich jedoch die Frage, ob solche Anleihen zukünftig ihrem Zweck als jederzeit

⁶⁰ Die Entwicklung der durchschnittlichen LCR und NSFR für die europäischen Banken ist im Anhang 10 dargestellt.

liquidierbare und sichere Mittel gerecht werden können. Die Banken werden durch die Anforderung der LCR, unabhängig von ihrer Geschäftsstrategie, solche Aktiva erwerben, die gemäß der Definition des Basler Ausschusses als hochliquide gelten. Klassische Kredite an den Mittelstand gelten im Gegensatz zu einer Staatsanleihe nicht als liquides Aktivum (Vetter, 2012, S.12). Daher wird die Staatsverschuldung der Kreditvergabe an ein Mittelstandsunternehmen vorgezogen. Neben dem Erwerb hochliquider Aktiva steht es den Banken offen, den Nenner der LCR durch die Reduktion von Geschäften, die in Phasen wirtschaftlichen Schocks einen hohen Liquiditätsabfluss generieren, zu verkleinern.

Unter gesamtwirtschaftlicher Betrachtung wird die Einführung der LCR zu einem größeren Wettbewerb um die Einlagen von Nichtbanken führen. Dies schlägt sich voraussichtlich in attraktiveren Zinsen im Einlagengeschäft und weiteren Zukäufen im Privatkundengeschäft, wie bereits schon bei einigen Banken geschehen ist, aus.⁶¹ Dieser Effekt hat sich gemäß EZB in den Bilanzen der Kreditinstitute bereits abgezeichnet (European Central Bank, 2013, S. 15f.).

Die NSFR als mittelfristige Finanzierungskennzahl soll die LCR längerfristig ergänzen und stellt damit eine komplett neue regulatorische Anforderung dar. Die Vorgabe für die NSFR beträgt ebenfalls 100% und ist von den Banken der Aufsicht vierteljährlich zu melden. Die durchschnittliche NSFR der deutschen Gruppe-I Institute beträgt zum Stichtag 31.12.2012 92,4%. Es fehlen stabile Refinanzierungsmittel i.H.v. 122.2 Mrd. €, um die Vorgabe von 100% einzuhalten. Für die Gruppe-2 Institute beträgt der Mittelwert der NSFR Ende 2012 92% (Deutsche Bundesbank, 2013, S.29). Es ist wichtig nachzuvollziehen, dass der Refinanzierungsbedarf von LCR und NSFR nicht additiv zu sehen ist, sondern differenziert betrachtet werden muss.⁶² Beide Institutsgruppen konnten seit 2011 ihre durchschnittliche NSFR leicht erhöhen.

Für die Banken wird das Ziel beide Kennzahlen gleichzeitig zu erhöhen zukünftig am effektivsten sein. Dies könnte durch stabile Privatkundeneinlagen oder durch die Erhöhung der Liquiditätsreserve geschehen. Die Ersetzung von kurzfristigen Termineinlagen durch

⁶¹ Ein Beispiel für einen solchen Zukauf ist der Erwerb der Postbank durch die Deutsche Bank.

⁶² Eine Reduktion liquider Aktiva kann zu einer Verringerung des Bedarfs an stabilen Refinanzierungsmitteln führen (Deutsche Bundesbank, 2013, S.28).

Einlagen von Privatkunden oder KMU's kann zu einer erhöhten NSFR führen. Man rechnet daher mit einem verstärkten Wettbewerb um stabile Spar- und längerfristige Termineinlagen (Heidorn, Schmaltz, & Schröter, 2011b, S.5). Dies kann wahrscheinlich nur durch attraktivere Zinsen im Einlagengeschäft gelingen. Besonders gravierende Auswirkungen wird die NSFR auf die Fristentransformation der Banken haben. Die Refinanzierung von überjährigen Krediten durch unterjährige Emissionen und Termineinlagen wird zu einer Nichteinhaltung der NSFR führen. Unterjährige, unbesicherte Emissionen gelten daher sowohl im Sinne der LCR wie auch der NSFR in Zukunft als nicht attraktiv (Heidorn, Schmaltz, & Schröter, 2011b, S.5f.). Es wird erwartet, dass kurzfristige Emissionen zukünftig durch langfristige Emissionen ersetzt werden. Banken werden ferner mehr besicherte Anleihen erwerben, was im Umkehrschluss zu steigenden Zinsen, verschlechterten Kreditkonditionen und abnehmenden Volumina führen wird. Kleinere Zinsmargen und die Anpassung von Geschäftsmodellen bei den Banken könnten zur Folge haben, dass die Banken die Kreditvergabe einschränken, oder aber versuchen werden, eine gedeckte mittelfristige Refinanzierung zu garantieren.

4.3 Auswirkungen Leverage Ratio

Wie bereits in Kapitel 3 ausgeführt wurde, wird ergänzend zu den risikosensitiven Anforderungen an die Solvabilität mit Basel III, eine einfache, risikounsensitive Verschuldungskennziffer (Leverage Ratio) eingeführt. Sie berechnet sich aus dem Verhältnis von Kernkapital zu der Gesamtforderungsposition und soll nach momentanem Basel-III-Regelwerk bei einem Wert von 3% festgesetzt werden. Ihre Einführung als Bestandteil der Säule I wird jedoch frühestens 2016 nach einer Beobachtungsphase entschieden werden (siehe Kapitel 3.3). Die Bankenaufsicht erhofft sich durch diese Höchstverschuldungsquote, das Geschäftsvolumen unabhängig von den Solvabilitätsanforderungen zu drosseln und das Phänomen enorm großer Bilanzsummen ohne entsprechende Eigenmittelunterlegung zu verhindern.

Gemäß der Auswirkungsstudie des Basler Ausschusses beträgt die durchschnittliche Leverage Ratio zum Stichtag 31.12.2012 für Gruppe-1-Institute 1,9% und für Gruppe-2-

Institute 3,2% (Deutsche Bundesbank, 2013, S.20). Insgesamt erreichen 26 der 42 Institute den Sollwert von 3%. Der Bedarf an Kernkapital für Institute der Gruppe-1 wird mit 43,2 Mrd. € bestimmt. Institute der Gruppe-2 benötigen voraussichtlich noch 5.5 Mrd. €, um die Vorgabe der Leverage Ratio einzuhalten. Die durchschnittliche Leverage Ratio hat sich laut Bericht der Bundesbank seit Juni 2011 für Gruppe-1 Institute nur leicht von 1,7% um 0,2% auf 1,9% erhöht. Für Institute der Gruppe-2 war ein größerer Anstieg von 2,8% im Juni 2011 um 0,4% auf 3,2% bemerkbar (Deutsche Bundesbank, 2013, S.20f.).

Obwohl die Idee der Leverage Ratio nicht neu ist und mit der modifizierten bilanziellen Eigenmittelquote bereits eine Verschuldungskennziffer im KWG implementiert ist, würde die verbindliche Einführung der Leverage Ratio für die Mehrzahl der Banken einen enormen Bedarf an weiterem Kernkapital bedeuten. Der Bankensektor könnte auf die Einführung der Kennzahl entweder mit einer Erhöhung der regulatorischen Eigenmittel oder aber der Verkürzung des bilanziellen-, oder des außerbilanziellen Geschäfts reagieren (Hermann & Gabriel, 2012, S.168). Beobachtungen der Bundesbank zufolge konnten sowohl Erhöhungen des Kernkapitals um ca. 2%, als auch die Reduktion bilanzieller Positionen um durchschnittlich 21% in den vergangenen drei Jahren festgestellt werden (Deutsche Bundesbank, 2013, S.3f.). Da sich die berechnete Leverage Ratio für die letzten drei Geschäftsjahre im Gesamtergebnis kaum verändert hat, ist es aber wahrscheinlich, dass die Banken insbesondere Aktiva veräußert haben, die durch Basel III höhere Risikogewichte erhalten. Dies hat einen Effekt im Sinne der risikosensitiven Vorschriften der Solvabilitätsverordnung, erklärt aber auch warum klar sichtbare Auswirkungen auf die risikounsensitive Leverage Ratio ausblieben.

Ein Abbau bilanzieller und außerbilanzieller Positionen würde für die Kreditinstitute mit einem Geschäftsabbau und einer Beschränkung des Geschäftsvolumens einhergehen (Frenkel & Rudolf, 2010, S.12). Der erhebliche Kapitalbedarf könnte eine Erhöhung des Kernkapitals und damit verbunden eine sinkende Eigenkapitalrendite bedeuten. Dies wiederum wird von Skeptikern mit Fehlanreizen bei den Banken in Verbindung gebracht. Das Ziel der Basel III Maßnahmen und auch der Leverage Ratio ist, die Risiken der Kreditinstitute durch regulatorische Eigenmittel zu begrenzen. Im Falle der „Akquisition“ neuen Eigenkapitals besteht jedoch die Gefahr, dass die von den

Kapitalgebern geforderte Eigenkapitalrentabilität auch mit dem Eingehen höherer Risiken verbunden ist. Da bei der Berechnung der Leverage Ratio keine Differenzierung zwischen risikoreichem und risikoarmen Geschäft erfolgt, kann es zu einer Bevorzugung risikoreicher, meist mit hohen Margen verbundenen Geschäftssparten kommen und demnach zu einer Benachteiligung risikoärmerer Geschäftssparten kommen (Waschbusch, Krämer, & Rolle, 2011, S.162). Dies steht wiederum im Konflikt mit den risikonsensitiven Solvabilitätsanforderungen und den Anforderungen der LCR, für deren Einhaltung risikoarme und hochliquide Aktiva verlangt werden. Gemäß der Auswirkungsstudie des Basler Ausschusses werden die Banken durch die Einführung der Leverage Ratio einen deutlich höheren Kapitalbedarf haben, als durch neuen Anforderungen an die Solvabilität. In diesem Zusammenhang gilt die Leverage Ratio als nicht im Einklang mit den risikosensitiven Eigenmittelanforderungen der SolvV. Ferner wird auch das Ziel eine international vergleichbare und risikounsensitive Kennzahl einzuführen verfehlt, da die Banken in verschiedenen Ländern auch verschiedene Rechnungslegungsstandards verwenden und somit zwangsläufig Differenzen bei der Berechnung der Leverage Ratio auftreten werden (Lautenschläger, 2013, S.2f.).

Die Einführung einer Höchstverschuldungsquote mit einem festgesetzten Wert von 3%, könnte ohne weitere Beachtung der in Deutschland vorhandenen 3-Säulen Struktur im Bankenwesen insbesondere volumenbasierte Geschäftsmodelle mit einer risikoarmen Kreditvergabe wie beispielsweise Hypotheken- oder Pfandbriefbanken benachteiligen (Hermann & Gabriel, 2012, S.170, Deutsche Bundesbank, 2011c, S.28; Die deutsche Kreditwirtschaft, 2013, S.5). Für solche Geschäftsmodelle, aber auch für die klassischen Universalbanken, könnte die Kennzahl i.V.m. den neuen verschärften Eigenmittelanforderungen durch den Abbau von bilanziellen und außerbilanziellen Posten zur Abgabe bestimmter Geschäftssparten und zur Weitergabe ihrer Kosten führen (Katzung, 2010, S.14).⁶³ Ein weiterer Kritikpunkt an der Leverage Ratio sind die Verschärfungen bei der Berücksichtigung von Netting bei Derivaten. Die versagte Erlaubnis von Netting steht laut Kritikern nicht im Einklang mit den bisherigen Rechnungslegungsstandards (Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V., 2013, S.2).

⁶³ Auf europäischer Ebene sank die Zahl der Finanzinstitute seit der Krise insgesamt um 9% (592 Institute europaweit). Die meisten Marktaustritte ereigneten sich jedoch in den Krisenländern Griechenland, Spanien, Portugal, Italien und Zypern (European Central Bank, 2013, S.15ff.).

Grundsätzlich sehen sich die Banken mit einer Analyse ihrer Geschäftsmodelle, aber auch ihrer Handels-, und Portfoliostrategien konfrontiert. Bestimmte Geschäftssparten müssen erneut kritisch begutachtet werden und gegebenenfalls werden die Institute ihre Geschäftsstrategien gezwungenermaßen ändern müssen. Jedes Institut wird sich zukünftig die Frage stellen, wie die Anforderung der Leverage Ratio eingehalten werden kann. Die finale Ausgestaltung und Einführung der Leverage Ratio als Bestandteil der ersten oder aber der zweiten Basler Säule bleibt jedoch weiterhin abzuwarten.

4.4 Zusammenspiel der Auswirkungen

Die nun auf europäischer Ebene erlassenen Anforderungen durch die CRR werden spürbare Auswirkungen auf die Realwirtschaft und die Geschäftsmodelle der Banken haben. Einerseits müssen die Banken zukünftig mehr hochwertige Eigenmittel für ihre risikogewichteten Aktiva vorhalten, andererseits werden diese auch durch höhere Risikogewichte und der Berücksichtigung neuer Risikoarten steigen. Hinzu kommen die neuen Liquiditätsregelungen und die Einführung einer risikounsensitiven Höchstverschuldungsquote. Die mit der Verschärfung der Regulatorik verbundenen Wechselwirkungen für das Finanzumfeld sollen in dem vorliegenden Kapitel erläutert werden.

Durch die neuen Solvabilitäts- und Liquiditätsregelungen wird ein Rückgang der Erträge und damit verbunden, ein Anstieg der Zinsen, sowohl für die hart umkämpften Einlagen des Retail- und Privatkundengeschäfts, als auch für die Kreditvergabe erwartet. Die neue Eigenmitteldefinition, höhere Mindestquoten, die Einführung von Kapitalpuffern und das ständige Vorhalten liquider Aktiva, werden dazu führen, dass bestimmte Kapitalbestandteile nicht mehr für ertragsbringende Geschäfte zur Verfügung stehen, sondern zur Einhaltung der Liquiditäts- und Kapitalpuffer benötigt werden. Dies wird sich bemerkbar auf die Erträge der Banken auswirken. Besonders für Kreditnehmer mit schlechtem Rating werden die Margen der Banken aufgrund der höheren Unterlegungspflicht stark sinken und im Gegenzug müssen höhere Zinssätze verlangt werden. Auch die höheren Kapitalkosten des qualitativ hochwertigen Kapitals führen zu einer Verstärkung dieses Effekts und müssen, wie bereits in Abschnitt 4.1 erläutert, zwangsläufig an die Kreditnehmer weitergegeben

werden.⁶⁴ Durch die Liquiditätsanforderungen wird das Vorhalten liquider Aktiva mit meist mäßiger Verzinsung zu einem Absinken der Renditen führen und dadurch ebenfalls starke Auswirkungen auf die Ertragslage der Institute haben (Zentraler Kreditausschuss, 2010, S.10). Auch die Fristentransformation, als Kernkompetenz der Banken, wird durch die NSFR enormen Einschränkungen unterliegen. Dies wird sich ebenfalls negativ auf die Ertragslage der Banken auswirken (Zentraler Kreditausschuss, 2010, S.3).⁶⁵

Es wird außerdem vermutet, dass die erhöhten Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen zu einer Verringerung des Kreditangebots an die Realwirtschaft führen könnten (Zentraler Kreditausschuss, 2010, S.2). Der Grund hierfür wird vor allem darin gesehen, dass die nicht vollständig absehbaren Auswirkungen der neuen Regulatorik Investoren abschrecken und damit die Akquise von neuen Eigenmitteln erschweren könnten (Lessenich, 2013, S.89f.). Im europäischen Raum sank 2011/2012 der Anteil der Kredite an der Bilanzsumme der Institute. Die EZB erklärt dies einerseits mit dem dem europaweiten schwächeren makroökonomischen Umfeld, dem zunehmenden Entschuldungsdruck auf die Banken und teils auch durch die Auslagerung „fauler Kredite“ an sogenannte Bad Banks (European Central Bank, 2013, S.14).

Auf der anderen Seite wird die Basel III Umsetzung auch die Geschäftsmodelle der europäischen Banken verändern, da vor allem Geschäftsfelder mit geringeren Unterlegungsanforderungen zukünftig von den Banken fokussiert werden. Insbesondere die deutsche Finanzbranche, die durch ihr Drei-Säulen-Modell für ihre Vielfältigkeit bekannt ist, wird sich aufgrund der neuen Regeln zwangsläufig stark anpassen müssen. Es könnten Geschäftsmodelle entstehen, „ (...) die sich mehr an regulatorischen Anforderungen als an den Bedürfnissen des Marktes orientieren“ (Lessenich, 2013, S.84). Dies könnte dazu führen, dass Krisen und Schocks die Banken zukünftig aufgrund von sehr ähnlichen Geschäftsmodellen gleich stark treffen könnten und somit die Systemrisiken insgesamt ansteigen. Insbesondere durch das branchenweite Vorhalten von liquiden Aktiva gemäß der Definition von Basel III, werden die als hochliquide Aktiva definierten Staatsanleihen

⁶⁴ Dies geschieht nur unter der Voraussetzung, dass der Wettbewerb eine Zinserhöhung zulässt. Falls die Banken aufgrund des Wettbewerbs die Zinsen nicht anheben können, würde dies weitere Auswirkungen auf die Ertragslage der Banken haben.

⁶⁵ Erste negative Effekte auf die Erträge der europäischen Banken konnten laut EZB bereits beobachtet werden (European Central Bank, 2013, S.24).

kritisiert. Auch die geringe Risikogewichtung von Staatsanleihen im KSA steht im Fokus der Kritik.⁶⁶ Gerade im Zuge der europäischen Schuldenkrise werden deren Funktionen als hochliquide und sichere Mittel hinterfragt und als wesentliche Schwachstelle von Basel III erkannt.

Gegensätzlich zu den Solvabilitäts- und Liquiditätsanforderungen könnte die Einführung einer Leverage Ratio die vorgegebene Zielsetzung der Banken, ihr Risiko zu mindern, in eine komplett gegensätzliche Richtung drängen. Aufgrund der Risikounsensitivität der Kennzahl könnten für die Banken Anreize bestehen, im Falle einer Limitierung zukünftig mehr Kapital in risiko- und ertragreiches Geschäft zu investieren, um damit verlorene Erträge durch das Vorhalten von mehr Eigenmitteln zu generieren. Eine solche Anforderung würde die Beibehaltung von Geschäftsmodellen, wie solche der Landesförder-, Hypotheken- oder Pfandbriefbanken, mit vergleichsweise hoher Bilanzsumme und relativ geringen Eigenkapitalanteilen unmöglich machen (Zentraler Kreditausschuss, 2010, S. 34.ff.). Daher wird eine Leverage Ratio gefordert, die zum einen die verschiedenen Geschäftsmodelle berücksichtigt, zum anderen die liquiden Aktiva zur Einhaltung der LCR bei der Berechnung der Leverage Ratio nicht mit einbezieht (Zentraler Kreditausschuss, 2010, S.6). Gerade die Interdependenz zwischen der Leverage Ratio und den hochliquiden Aktiva für die Ermittlung der LCR wird bisher nicht genügend beachtet (Die deutsche Kreditwirtschaft, 2013, S.5). Für die Einhaltung der LCR müssen Banken eine hohe Anzahl definierter hochliquider Aktiva vorhalten. Solche Aktiva werden jedoch bei der Berechnung der Leverage Ratio nicht ausgeschlossen und wechselseitige Abhängigkeiten der Kennzahlen nicht weiter berücksichtigt. Auch die bewusste Nicht-Beachtung von Sicherheiten wird als eine „verzerrte Berücksichtigung von bilanziellen und außerbilanziellen Risiken“ (Die deutsche Kreditwirtschaft, 2013, S.5) angesehen.

Angesichts der angestrebten Ziele der Erhöhung der Stabilität und der Widerstandsfähigkeit der Banken stellt sich bei kritischer Begutachtung der Wirksamkeit der Basel III Maßnahmen, die Frage, ob diese Ziele in Anbetracht der Auswirkungen erreicht werden. Die quantitative und qualitative Verbesserung der Eigenkapitalbasis sowie die

⁶⁶ Beispielsweise werden Staatsanleihen der EU-Mitgliedsländer, die in Euro begeben wurden, im KSA null-gewichtet.

Liquiditätsanforderungen werden neben den erwarteten Risikopuffern und positiven Effekten sowohl eine geschwächte Ertragslage, eine Verknappung und Verteuerung der Refinanzierung, als auch einen Rückgang der Kreditvergabe zur Folge haben. Damit werden diese Maßnahmen zum einen für die Banken, zum anderen für die Realwirtschaft bemerkbare Auswirkungen mit sich bringen. Inwieweit das Bankgeschäft unter einer solchen regulatorischen Anforderungen tragbar und rentabel bleibt, kann kritisch hinterfragt werden. Trotz der umfangreichen Reformen bleiben auch nach der Einführung von Basel III diverse Punkte unbearbeitet oder werden von Experten kritisch bewertet. Gerade in Bezug auf die Nullgewichtung von Staatsanleihen im KSA, der Berücksichtigung dieser als hochliquide Aktiva erster Klasse, wie auch auf die „too big to fail Problematik“ und die Existenz von Schattenbanken wird noch enormes Bearbeitungspotential in der Regulatorik gesehen (Hofmann, 2011, S.4). Vor diesem Hintergrund ist es fraglich, ob Basel III die Effekte zukünftiger Finanzkrisen verhindern kann, oder ob durch die Reformen nur eine Verschiebung der Problematiken erreicht wurde.

5. Fazit und Ausblick

Durch die Umsetzung von Basel III in europäisches Recht mittels des CRD IV-Paketes zum 01.01.2014 erwächst für die europäischen Banken immenser Handlungsbedarf. Die Straffung der Eigenmitteldefinition, die Veränderung der Eigenmittelkomposition und das Vorhalten zweier Kapitalpuffer, sowie weiterer Kapitalzuschläge für systemrelevante Banken stellen die Banken vor neue Herausforderungen und bedeuten einen immensen Kapitalbedarf. Dies wird durch einen verstärkten Wettbewerb um sichere Einlagen und anrechenbare Eigenmittel zukünftig zu erkennen sein. Hinzu kommen höhere Risikoanrechnungsbeträge (insbesondere für das Kontrahentenrisiko) mit der LCR und NSFR, die Einführung zweier Liquiditätskennzahlen und einer risikounsensitiven Leverage Ratio. Die Reformierung der Regulatorik wird für die Banken spürbare Konsequenzen zur Folge haben und mit Auswirkungen auf die Ertragslage, die Kreditvergabe und die Geschäftsmodelle der Banken muss fest gerechnet werden.

Das Basel III Rahmenwerk wird zwar wegen seiner prognostizierten Stärkung der Finanzmarktstabilität von vielen Seiten begrüßt. Andererseits werden auch die einschneidenden Eingriffe in das Bankgeschäft, die Außerachtlassung von Schattenbanken oder die Berücksichtigung von Staatsanleihen als liquide Mittel erster Klasse, wie auch deren Nullgewichtung im Kreditrisikostandardansatz, stark kritisiert. Der Erfolg der Basler Reformen hängt letztendlich vor allem von einer konsistenten internationalen Implementierung ab. Obwohl durch die europäische Umsetzung von Basel III mittels der CRR ein erster Schritt in Richtung eines „Single Rulebooks“ erreicht wird, könnte die Umsetzung und Interpretation von Basel III auf nur europäischer Ebene Unstimmigkeiten bezüglich der Umsetzung in anderen Staaten zur Folge haben. Arbitrage zwischen verschiedenen Staaten würde dazu führen, dass das Ziel einer international vergleichbaren Regulatorik verfehlt werden würde.

Thema dieser Arbeit ist die Darstellung des neuen Basler Rahmenwerks und die kritische Auseinandersetzung mit den erwarteten Auswirkungen. Aufgrund der hohen Aktualität des Themas führen der Basler Ausschuss und die EBA Studien durch, die sich mit den Auswirkungen von Basel III befassen. Es ist jedoch nachdrücklich zu betonen, dass es sich hierbei lediglich um Prognosen handelt. Die finalen Auswirkungen und Anpassungen oder

Reaktionen der Bankenaufsicht auf etwaige negative Effekte auf das Bankensystem oder die Realwirtschaft, wie auch die finale Ausgestaltung bestimmter Basel III- Bestandteile bleibt abzuwarten. Es ist jedoch unbestritten, dass mit der Implementierung des Basel III Pakets für die Institute ein neues Level der regulatorischen Einflussnahme in das Bankgeschäft erreicht wird. Weiterer Anpassungsbedarf bei der Kalibrierung der neuen Regelungen durch die Aufsichtsinstanzen, sowie Umsetzungsbedarf der Reformen bei den Banken liegt vor.

6. Anhang

Anhang 1. Anforderungen an das harte Kernkapital (Quelle: Tz. 53 Basel-III-2011)

1.	Bildet im Liquidationsfall die Forderung im letzten Rang.
2.	Verkörpert einen Anspruch auf das Restvermögen entsprechend ihrem Anteil am ausgegebenen Kapital, nachdem im Rahmen der Liquidation sämtliche vorrangigen Forderungen getilgt worden sind (d.h. der Anspruch ist unbegrenzt und variabel, weder feststehend noch in der Höhe begrenzt).
3.	Der Kapitalbetrag ist unkündbar und wird außer im Fall der Liquidation nie zurückbezahlt (abgesehen von diskretionären Rückkäufen oder anderen, nach geltenden Gesetzen zulässigen Arten, das Kapital auf diskretionäre Weise effektiv zu reduzieren).
4.	Die Bank unternimmt nichts, um zum Zeitpunkt der Ausgabe die Erwartung zu wecken, dass das Instrument zurückgekauft, getilgt oder gelöscht wird; es bestehen auch keine statutarischen oder vertraglichen Bestimmungen, die eine solche Erwartung entstehen lassen könnten.
5.	Ausschüttungen werden aus ausschüttungsfähigen Positionen (einschl. einbehaltener Gewinne) vorgenommen. Die Höhe der Ausschüttungen ist keiner Weise an den zum Zeitpunkt der Ausgabe bezahlten Betrag gebunden und unterliegt keiner vertraglich festgelegten Obergrenze (außer dass die Bank keine Ausschüttungen vornehmen kann, welche die ausschüttbaren Positionen übersteigen).
6.	Es sind keine Umstände vorgesehen, unter denen Ausschüttungen zwingend sind. Eine Nichtzahlung stellt deshalb kein Ausfallereignis dar.
7.	Ausschüttungen werden nur nach Erfüllung sämtlicher gesetzlicher und vertraglicher Verpflichtungen und nach Bedienung höherrangiger Kapitalinstrumente vorgenommen. Das bedeutet, dass es keine Vorzugsausschüttung gibt; dies gilt auch für andere Kapitalbestandteile, die als qualitativ höchststehendes Kapital klassifiziert werden.
8.	Das begebene Kapital trägt den ersten und im Verhältnis höchsten Anteil jeder Art von Verlusten bei deren Entstehen. Innerhalb des qualitativ höchststehenden Eigenkapitals trägt jedes Instrument die Verluste nach dem Prinzip der Fortführung des Geschäftsbetriebs proportional und gleichrangig mit sämtlichen anderen Instrumenten.
9.	Der eingezahlte Betrag wird bei der Feststellung einer Bilanzinsolvenz als Grundkapital (d.h. nicht als Verbindlichkeit) gewertet
10.	Der eingezahlte Betrag wird nach den einschlägigen Rechnungslegungsvorschriften als Eigenkapital klassifiziert
11.	Die Aktie wird direkt ausgegeben und eingezahlt, und die Bank hat keine Möglichkeit, den Erwerb des Instruments mittelbar oder unmittelbar zu finanzieren.
12.	Der eingezahlte Betrag ist weder besichert noch durch eine Garantie des Emittenten oder einer mit diesem verbundenen Gesellschaft gedeckt, und es bestehen keine sonstigen Bestimmungen, welche den Rang der Forderung in rechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht erhöhen.

13. Die Aktie wird nur mit Zustimmung der Eigentümer der ausgebenden Bank ausgegeben – entweder direkt durch die Eigentümer oder, wenn nach geltenden Gesetzen möglich, durch die Geschäftsleitung der Bank oder durch andere, von den Eigentümern dazu ermächtigte Personen.
14. Die Stammaktien werden in der Bilanz der Bank eindeutig und separat ausgewiesen.

Anhang 2. Anforderungen an das zusätzliche Kernkapital (Quelle: Tz. 55 Basel-III-2011)

1. Ausgegeben und eingezahlt
2. Nachrangigkeit gegenüber Einlegern, nicht bevorrechtigten Gläubigern und nachrangigen Schuldinstrumenten der Bank
3. Weder besichert noch durch eine Garantie des Emittenten oder einer mit diesem verbundenen Gesellschaft gedeckt, und es bestehen keine sonstigen Bestimmungen, welche gegenüber Gläubigern der Bank den Rang der Forderung in rechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht erhöhen
4. Zeitlich unbegrenzt, d.h. es gibt keinen Fälligkeitstermin, und es bestehen keine Zinserhöhungsklauseln oder andere Tilgungsanreize
5. Kündbar auf Initiative des Emittenten erst nach mindestens fünf Jahren: <ul style="list-style-type: none"> a. Zur Ausübung einer Kündigungsoption benötigt die Bank vorab die Genehmigung der Aufsichtsbehörde b. Die Bank darf nichts unternehmen, was die Erwartung weckt, dass die Kündigungsoption ausgeübt wird c. Die Bank darf eine Kündigungsoption nur ausüben, wenn: <ul style="list-style-type: none"> i. das gekündigte Instrument mit Kapital der gleichen oder höheren Qualität ersetzt wird und der Ersatz dieses Kapitals unter Bedingungen erfolgt, die im Hinblick auf die Ertragsfähigkeit der Bank nachhaltig sind,¹⁵ oder ii. die Bank nachweist, dass ihre Eigenkapitalposition nach Ausübung der Kündigungsoption deutlich über den Mindestkapitalanforderungen liegt
6. Jegliche Rückzahlung von Kapitalbeträgen (z.B. in Form von Rückkäufen oder Tilgung) muss vorab durch die Aufsichtsinstanz genehmigt werden, und die Banken sollten nicht davon ausgehen bzw. Erwartungen am Markt wecken, dass diese Genehmigung auch erteilt wird.
7. Ermessensspielraum bei Dividenden/Kupons: <ul style="list-style-type: none"> a. Es muss jederzeit im vollen Ermessen der Bank stehen, Ausschüttungen bzw. Zahlungen zu annullieren b. Die Annullierung diskretionärer Zahlungen darf kein Ausfallereignis darstellen c. Die Banken müssen uneingeschränkt auf die annullierten Zahlungen zugreifen können, um fälligen Verpflichtungen nachzukommen d. Durch die Annullierung von Ausschüttungen bzw. Zahlungen dürfen für die Bank keine Einschränkungen entstehen, ausgenommen hinsichtlich der Ausschüttung an die Stammaktionäre
8. Dividenden/Kupons sind aus den ausschüttungsfähigen Positionen zu zahlen
9. Das Instrument darf kein Dividendenmerkmal aufweisen, das mit der Bonität verknüpft ist, d.h. das darin besteht, dass Dividenden/Kupons in regelmäßigen Abständen ganz oder teilweise an die Bonitätseinstufung der Bank angepasst werden

10. Sieht das Insolvenzrecht eines Landes einen Bilanztest vor, bei dem geprüft wird, ob die Verbindlichkeiten grösser als die Vermögenswerte sind, darf das Instrument nicht als Verbindlichkeit berücksichtigt werden
11. Instrumente, die für Zwecke der Rechnungslegung als Verbindlichkeit klassifiziert werden, müssen Verluste auffangen können, entweder durch i) Umwandlung in Stammaktien bei einem objektiven, im Voraus festgelegten Auslösewert oder durch ii) einen Wertberichtigungsmechanismus, der dem Instrument bei Erreichen eines im Voraus festgelegten Auslösewerts Verluste zuteilt. Die Wertberichtigung hat folgende Wirkungen: <ol style="list-style-type: none"> Sie reduziert die Forderung des Instruments im Liquidationsfall Sie reduziert den Rückzahlungsbetrag, wenn eine Kündigungsoption ausgeübt wird Sie reduziert ganz oder teilweise die Kupon- bzw. Dividendenzahlungen des Instruments
12. Weder die Bank noch eine nahestehende Partei, über welche die Bank Kontrolle ausübt oder auf welche sie wesentlichen Einfluss hat, dürfen das Instrument erworben haben; ferner darf die Bank weder direkt noch indirekt den Erwerb des Instruments finanziert haben
13. Das Instrument darf keine Merkmale aufweisen, welche eine Rekapitalisierung beeinträchtigen, wie z.B. Bestimmungen, nach denen der Emittent die Anleger zu entschädigen hat, wenn ein neues Instrument während eines bestimmten Zeitraums zu einem niedrigeren Preis ausgegeben wird
14. Wird das Instrument nicht von einer Geschäftseinheit oder der Holdinggesellschaft der konsolidierten Gruppe (z.B. einer Zweckgesellschaft – „SPV“) begeben, muss der Erlös der Geschäftseinheit oder der Holdinggesellschaft der konsolidierten Gruppe unmittelbar und uneingeschränkt zur Verfügung stehen, wobei sämtliche übrigen Kriterien für die Einbeziehung in das zusätzliche Kernkapital erfüllt bzw. übertroffen werden müssen

Anhang 3. Anforderungen an das Ergänzungskapital (Quelle: Tz. 58 Basel-III-2011)

1. Ausgegeben und eingezahlt
2. Nachrangig im Verhältnis zu Einlagen und nicht bevorrechtigten Gläubigern der Bank
3. Weder besichert noch durch eine Garantie des Emittenten oder einer mit diesem verbundenen Gesellschaft gedeckt, und es bestehen keine sonstigen Bestimmungen, welche gegenüber Einlegern und nicht bevorrechtigten Gläubigern der Bank den Rang der Forderung in rechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht erhöhen
4. Laufzeit <ol style="list-style-type: none"> Anfangslaufzeit von mindestens fünf Jahren Für die Anerkennung als regulatorisches Eigenkapital ist das Instrument in den letzten fünf Jahren der Laufzeit linear zu amortisieren Es bestehen keine Zinserhöhungsklauseln oder andere Tilgungsanreize
5. Kündbar auf Initiative des Emittenten erst nach mindestens fünf Jahren: <ol style="list-style-type: none"> Zur Ausübung einer Kündigungsoption benötigt die Bank vorab die Genehmigung der Aufsichtsbehörde

<p>b) Die Bank darf nichts unternehmen, was die Erwartung weckt, dass die Kündigungsoption ausgeübt wird</p> <p>c) Die Bank darf eine Kündigungsoption nur ausüben, wenn:</p> <p>i) das gekündigte Instrument mit Kapital der gleichen oder höheren Qualität ersetzt wird und der Ersatz dieses Kapitals unter Bedingungen erfolgt, die im Hinblick auf die Ertragsfähigkeit der Bank nachhaltig sind, oder</p> <p>ii) die Bank nachweist, dass ihre Eigenkapitalposition nach Ausübung der Kündigungsoption deutlich über den Mindestkapitalanforderungen liegt</p>
<p>6. Der Anleger darf, außer im Falle der Insolvenz oder der Liquidation – nicht das Recht haben, eine beschleunigte Leistung von Zahlungen (Kupon oder Kapitalbetrag des Instruments) zu verlangen, die für einen späteren Zeitpunkt geplant sind</p>
<p>7. Das Instrument darf kein Dividendenmerkmal aufweisen, das mit der Bonität verknüpft ist, d.h. das darin besteht, dass Dividenden/Kupons in regelmäßigen Abständen ganz oder teilweise an die Bonitätseinstufung der Bank angepasst werden</p>
<p>8. Weder die Bank selbst noch eine mit ihr verbundene Partei, die von der Bank kontrolliert wird oder auf die sie wesentlichen Einfluss ausübt, dürfen das Instrument erworben haben; ferner darf die Bank weder direkt noch indirekt den Erwerb des Instruments finanziert haben</p>
<p>9. Wird das Instrument nicht von einer Geschäftseinheit oder der Holdinggesellschaft der konsolidierten Gruppe (z.B. einer Zweckgesellschaft – „SPV“) begeben, muss der Erlös der Geschäftseinheit oder der Holdinggesellschaft der konsolidierten Gruppe unmittelbar und uneingeschränkt zur Verfügung stehen, wobei sämtliche übrigen Kriterien für die Einbeziehung in das Ergänzungskapital erfüllt bzw. übertroffen werden müssen</p>

Anhang 4. Wichtige Abzugspositionen vom harten Kernkapital (eigene Darstellung in Anlehnung an Groß & Küster, 2011, S.361; Grol, Meyer-Ramloch, & Eicke, 2011, S.51)

Position	Aktueller Rechtsstand	Neuerungen durch Basel III	Wirkung
Goodwill/ immaterielle Vermögenswerte	<p>Goodwill:</p> <ul style="list-style-type: none"> IFRS-Banken – Abzug vom Kernkapital HGB-Banken – aktivistischer Unterschiedsbetrag <p>Immaterielle Vermögenswerte</p> <ul style="list-style-type: none"> Abzug vom Kernkapital 	<ul style="list-style-type: none"> Abzug in voller Höhe vom Kernkapital unter Berücksichtigung relevanter passiver latenter Steuern 	Verschärfung
Aktive latente Steuern	Kein Abzug/ keine Begrenzung	<ul style="list-style-type: none"> Abzug in voller Höhe vom Kernkapital Ausnahme: latente Steuern auf temporäre Differenzen zw. Handels- und Steuerbilanz Berücksichtigung passiver 	Verschärfung

		latenter Steuern	
Nicht durch Wertberichtigungen gedeckte erwartete Verluste	Hälftiger Abzug vom Kern- und Ergänzungskapital	<ul style="list-style-type: none"> Abzug vom harten Kernkapital 	Verschärfung
Nicht konsolidierte Beteiligungen innerhalb des Finanzsektors	Hälftiger Abzug vom Kern- und Ergänzungskapital, soweit bestimmte Schwellen überschritten werden	Abzug von der gleichen Kapitalklasse, in die investiert wurde, soweit Schwellenwerte überschritten werden	Verschärfung
Minderheitsanteile Vollkonsolidierung	Vollständige Zuordnung in der jeweiligen Kapitalkategorie	<ul style="list-style-type: none"> Berücksichtigung nur insoweit als er dazu beiträgt die aufsichtsrechtlichen Mindestkapitalanforderungen des Tochterunternehmens zu erfüllen oder Kapitalforderungen der Gruppe abzudecken Volle Berücksichtigung der Risikopositionen 	Verschärfung

Anhang 5. Beispielschema für die LCR (Quelle: Anhang 1, Basel-III-2010)

Posten	Faktor (mit dem Gesamtbetrag zu multiplizieren)
A. Aktiva der Stufe 1:	
Barmittel	100%
Anrechenbare marktgängige Wertpapiere von Staaten, Zentralbanken, sonstigen öffentlichen Stellen und multilateralen Entwicklungsbanken	100%
Anrechenbare Zentralbankguthaben	100%
inländische Schuldtitel des Staates oder der Zentralbank in Landeswährung	100%
Inländische Schuldtitel von Staaten mit einem Risikogewicht von mehr als 0%, in Fremdwährung	100%
B. Aktiva der Stufe 2:	
Titel von Staaten, Zentralbanken und sonstigen öffentlichen Stellen mit einem Risikogewicht von 20%	85%
Anrechenbare Unternehmensanleihen mit einem Rating von AA– oder höher	85%
Anrechenbare gedeckte Schuldverschreibungen mit einem Rating von AA– oder höher	85%

<i>Berechnung der 40%-Obergrenze von liquiden Aktiva</i>	Maximum von 2/3 der bereinigten Aktiva der Stufe 1, die nach Glattstellung sämtlicher besicherter Finanzierungsgeschäfte vorhanden wären
Gesamtwert des Bestands an hochliquiden Aktiva	
Abflüsse von Barmitteln	
A. Einlagen von Privatkunden:	
Sichteinlagen und anrechenbare Termineinlagen mit einer Restlaufzeit oder Kündigungsfrist von höchstens 30 Tagen	
<ul style="list-style-type: none"> • stabile Einlagen 	Mindestens 5% (zusätzliche Kategorien von den einzelnen Ländern festzulegen)
<ul style="list-style-type: none"> • weniger stabile Privatkundeneinlagen 	Mindestens 10% (zusätzliche Kategorien von den einzelnen Ländern festzulegen)
Termineinlagen mit einer Restlaufzeit von mehr als 30 Tagen; Rückzug nur mit erheblicher Strafzahlung oder kein gesetzliches Rückzugsrecht	0% (oder höhere Rate, von den einzelnen Ländern festzulegen)
B. Unbesicherte, von Großkunden bereitgestellte Finanzmittel:	
Finanzmittel von:	
Stabilen Kleinunternehmen	Mindestens 5% (zusätzliche Kategorien von den einzelnen Ländern festzulegen)
Weniger stabilen Kleinunternehmen	Mindestens 10% (zusätzliche Kategorien von den einzelnen Ländern festzulegen)
Juristischen Personen mit operativen Geschäftsbeziehungen	25% der Einlagen, die für operative Zwecke benötigt werden
<ul style="list-style-type: none"> • Durch Einlagensicherung gedeckter Teil der Einlagen von Großkunden mit operativen Geschäftsbeziehungen – gleiche Behandlung wie Sichteinlagen von Privatkunden 	

Genossenschaftsbanken in institutionellem Netzwerk	25% der anrechenbaren Einlagen beim Zentralinstitut
Nichtfinanzunternehmen, Staaten, Zentralbanken und sonstigen öffentlichen Stellen	75%
Sonstigen juristischen Personen	100%
C. Besicherte Finanzierungen:	
Besicherte Finanzierungsgeschäfte, die mit Aktiva der Stufe 1 unterlegt sind, mit allen Gegenparteien	0%
Besicherte Finanzierungsgeschäfte, die mit Aktiva der Stufe 2 unterlegt sind, mit allen Gegenparteien	15%
Besicherte Finanzierungsgeschäfte, die mit nicht an den Bestand hochliquider Aktiva anrechenbaren Aktiva unterlegt sind, mit dem eigenen Staat, der inländischen Zentralbank oder sonstigen inländischen öffentlichen Stellen als Gegenpartei	25%
Alle übrigen besicherten Finanzierungsgeschäfte	100%
D. Zusätzliche Anforderungen:	
Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Sicherheitenanforderungen für Derivate bei einer Ratingherabstufung um bis einschl. 3 Stufen	100% der Sicherheiten, die bei einer Herabstufung um bis einschl. 3 Stufen zur Deckung der Kontrakte erforderlich wären
Marktwertveränderungen bei Derivatgeschäften	Behandlung von der nationalen Aufsichtsinstanz bestimmt
Bewertungsänderungen an gestellte Sicherheiten für Derivatgeschäfte, die aus nicht zur Stufe 1 gehörenden Aktiva bestehen	20%
ABCP, strukturierte Anlageinstrumente, Zweckgesellschaften usw.:	
Verbindlichkeiten aus fällig werden- den ABCP, strukturierten Anlageinstrumenten, Zweckgesellschaften usw.	100% der fällig werden- den Beträge und 100% der Forderungen, die zurück- gegeben werden können
Verbriefungen (einschl. gedeckter Schuldverschreibungen)	100% der fällig werden- den Beträge
Nicht beanspruchter Teil fest zugesagter Kredit- und Liquiditätsfazilitäten an:	

<ul style="list-style-type: none"> Privatkunden und Kleinunternehmen 	5% der offenen Kredit- und Liquiditätslinien
<ul style="list-style-type: none"> Nichtfinanzunternehmen, Staaten und Zentralbanken, sonstige öffentliche Stellen; Kreditfazilitäten 	10% der offenen Kreditlinie
<ul style="list-style-type: none"> Nichtfinanzunternehmen, Staaten und Zentralbanken, sonstige öffentliche Stellen; Liquiditätsfazilitäten 	100% der offenen Liquiditätslinien
<ul style="list-style-type: none"> Sonstige juristische Personen, Kredit- und Liquiditätsfazilitäten 	100% der offenen Kredit- und Liquiditätslinien
Sonstige Eventualverpflichtungen zur Mittelbereitstellung (wie Garantien, Akkreditive, widerrufliche Kredit- und Liquiditätsfazilitäten, Bewertungen von Derivaten usw.)	Behandlung von der nationalen Aufsichtsin- stanz bestimmt
Jegliche sonstigen vertraglichen Abflüsse	100%
Nettoverbindlichkeiten aus Derivatgeschäften	100%
Jegliche sonstigen vertraglichen Mittelabflüsse	100%
Abflüsse von Barmitteln insgesamt	
Zuflüsse von Barmitteln	
Reverse-, Repo- und Wertpapierleihegeschäfte, mit folgenden Sicherheiten:	
<ul style="list-style-type: none"> Aktiva der Stufe 1 	0%
<ul style="list-style-type: none"> Aktiva der Stufe 2 	15%
<ul style="list-style-type: none"> Alle sonstigen Aktiva 	100%
Kredit- oder Liquiditätsfazilitäten	0%
Operative Einlagen bei anderen Finanzinstituten	0%
<ul style="list-style-type: none"> Einlagen beim Zentralinstitut in einem Netzwerk von Genossen- schaftsbanken 	0% der anrechenbaren Einlagen beim Zentra- linstitut
Sonstige Zuflüsse nach Gegenpartei:	
<ul style="list-style-type: none"> Forderungen gegenüber Privatkunden 	50%
<ul style="list-style-type: none"> Forderungen gegenüber Nichtfinanz-Großkunden, aus anderen Ge- schäften als den in den obigen Zuflusskategorien aufgeführten 	50%
<ul style="list-style-type: none"> Forderungen gegenüber Finanzinstituten, aus anderen Geschäften als den in den obigen Zuflusskategorien aufgeführten 	100%
Nettoforderungen aus Derivatgeschäften	100%
Sonstige vertragliche Mittelzuflüsse	Behandlung von der nationalen Aufsichtsin- stanz

Zuflüsse insgesamt	
Nettomittelabflüsse insgesamt = gesamte Mittelabflüsse abzüglich des kleineren Werts von [gesamte Mittelzuflüsse, 75% der Bruttoabflüsse]	
LCR (= Gesamtwert des Bestands an erstklassigen liquiden Aktiva/ Nettomittelabflüsse)	

Anhang 6. Überblick über die NSFR (Quelle: Anhang 2, Basel-III-2010)

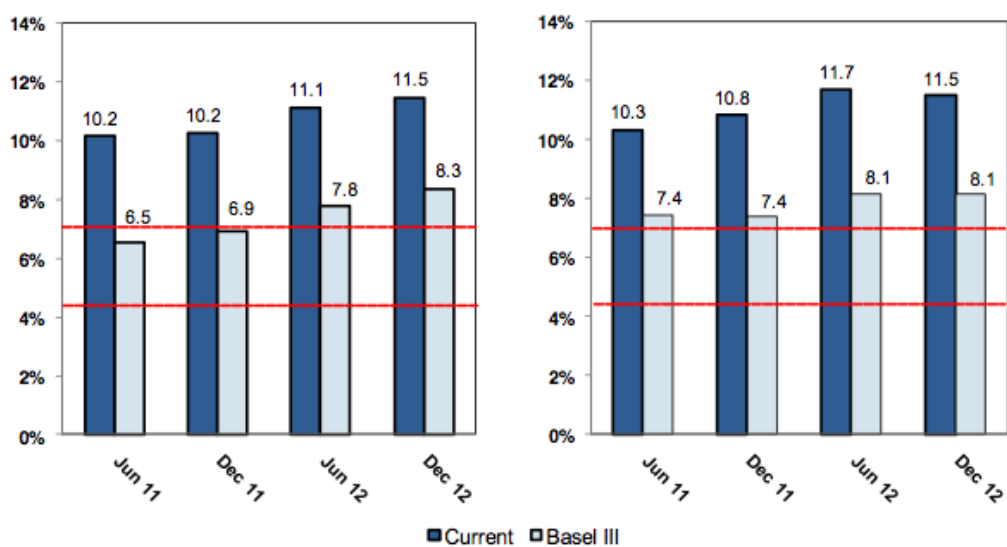
Verfügbare stabile Refinanzierung (Herkunft)		Erforderliche stabile Refinanzierung (Einsatz)	
Posten	ASF-Faktor	Posten	RSF-Faktor
<ul style="list-style-type: none"> Eigenkapitalinstrumente der Klasse 1 und 2 Sonstige Vorzugsaktien und Eigenkapitalinstrumente, die über den anrechenbaren Betrag von Eigenkapital der Klasse 2 hinausgehen, mit effektiver Restlaufzeit ≥ 1 Jahr Sonstige Passiva mit effektiver Restlaufzeit ≥ 1 Jahr 	100%	<ul style="list-style-type: none"> Barmittel Kurzfristige, unbesicherte, aktiv gehandelte Instrumente (< 1 Jahr) Wertpapiere mit genau gegenläufigen Reverse-Repo-Geschäften Wertpapiere mit Restlaufzeit < 1 Jahr Nicht erneuerbare Kredite an Finanzinstrumente mit Restlaufzeit < 1 Jahr 	0%
<ul style="list-style-type: none"> Stabile Einlagen von Privatkunden und Kleinunternehmen (ohne Fälligkeit oder mit Restlaufzeit < 1 Jahr) 	90%	<ul style="list-style-type: none"> Von Staaten, Zentralbanken, der BIZ, dem IWF, der EU, multilateralen Entwicklungsbanken, Gebietskörperschaften oder sonstigen öffentlichen Stellen begebene oder garantierte Schuldtitel, die im Standardansatz von Basel II ein Risikogewicht von 0% erhalten 	5%
<ul style="list-style-type: none"> Weniger stabile Einlagen von Privatkunden und Kleinunternehmen (ohne Fälligkeit oder mit Restlaufzeit < 1 Jahr) 	80%	<ul style="list-style-type: none"> Lastenfreie vorrangige unbesicherte Nichtfinanzunternehmensanleihen und gedeckte Schuldverschreibungen mit einem Rating von mindestens AA-, sowie von Staaten, Zentralbanken und sonstigen öffentlichen Stellen begebene Schuldtitel mit einem Risikogewicht von 20%, Restlaufzeit ≥ 1 Jahr 	20%

<ul style="list-style-type: none"> Großkundenmittel von Nichtfinanz- unternehmen, Staaten, Zentralbanken, multilateralen Entwicklungsbanken und sonstigen öffentlichen Stellen (ohne Fälligkeit oder mit Restlaufzeit < 1 Jahr) 	50%	<ul style="list-style-type: none"> Lastenfreie börsennotierte Dividendenpapiere oder vorrangige unbesicherte Nichtfinanzunternehmensanleihen (oder gedeckte Schuldverschreibungen) mit Rating von A+ bis A-, Restlaufzeit ≥ 1 Jahr Gold Kredite an Nichtfinanzunternehmen, Staaten, Zentralbanken und sonstige öffentliche Stellen mit Restlaufzeit < 1 Jahr 	50%
<ul style="list-style-type: none"> Alle übrigen Verbindlichkeiten und Eigenkapitalelement, die nicht oben aufgeführt sind 	0%	<ul style="list-style-type: none"> Lastenfreie Kredite für den Erwerb von Wohneigentum mit jeglicher Laufzeit sowie sonstige lastenfreie Kredite, ohne Kredite an Finanzinstitute, mit Restlaufzeit ≥ 1 Jahr, die im Rahmen des Standardsatzes von Basel II für das Kreditrisiko ein Risikogewicht von 35% oder weniger erhalten würden 	65%
		<ul style="list-style-type: none"> Sonstige Kredite an Privatkunden und Kleinunternehmen mit Restlaufzeit < 1 Jahr 	85%
		<ul style="list-style-type: none"> Alle sonstigen Aktiva 	100%
		Außerbilanzielle Positionen	
		<ul style="list-style-type: none"> Nicht beanspruchter Betrag fest zugesagter Kredit- und Liquiditätsfazilitäten 	5%
		<ul style="list-style-type: none"> Sonstige Eventualverpflichtungen zur Mittelbereitstellung 	Nach Ermessen der nationalen Aufsichtsinstanz

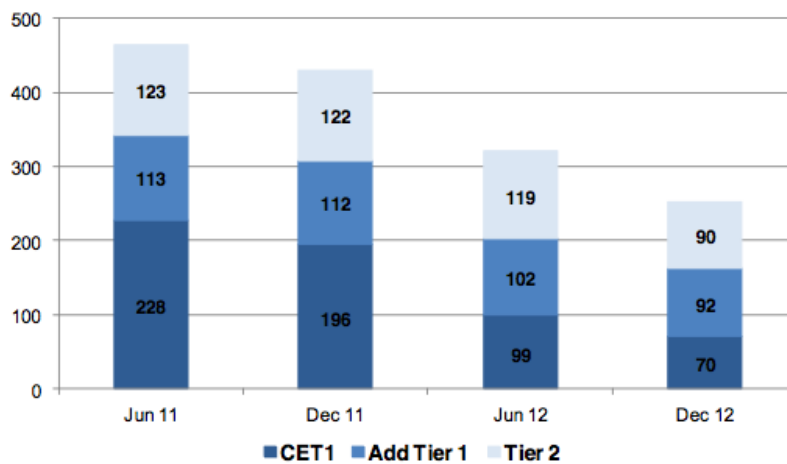
Anhang 7. Mindeststandards für die Kapitalerhaltung auf Einzelbankebene mit antizyklischem Kapitalpolster von 2,5% (Quelle: Basel-III-2011)

Harte Kernkapitalquote (einschließlich sonstiges Kapital, das eine voll Verlustabsorption gewährleistet)	Mindest- Kapitalerhaltungsquote (als Prozentsatz vom Gewinn)
4,5% bis 5,75%	100%
>5,75% bis 7,0%	80%
>7,0% bis 8,25%	60%
>8,25% bis 9,5%	40%
>9,5%	0%

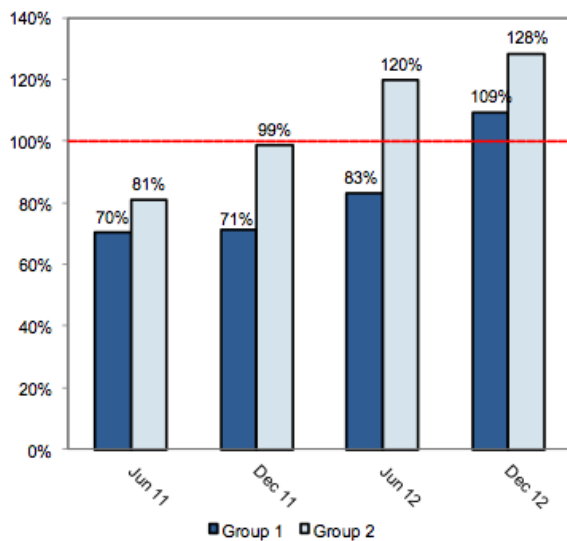
Anhang 8. Vergleich der harten Kernkapitalquoten (06.2011-12.2012) für die europäischen Gruppe-1 und Gruppe-2 Institute (Quelle: European Banking Authority (EBA), 2013, S. 17)



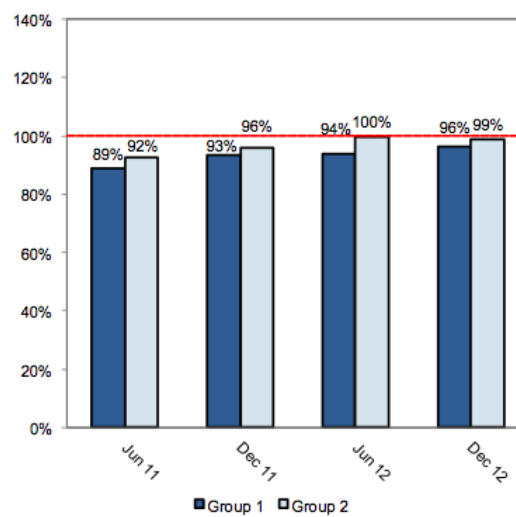
Anhang 9. Entwicklung des Kapitalbedarfs zur Einhaltung der Kapitalquoten (inkl. des Kapitalpuffers) für die europäischen Gruppe-1 Institute in Mrd. € (Quelle: European Banking Authority (EBA), 2013, S.21)



Anhang 10. Entwicklung der durchschnittlichen LCR und NSFR für die europäischen Banken (06.2011-12.2012) (Quelle: (European Banking Authority (EBA), 2013, S.28 ff.)



LCR



NSFR

7. Literaturverzeichnis

- Auerbach, D. & Ott, K. (2010). Neue Eigenkapitalanforderungen - Engpassfaktor für Banken? *Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen* (01), S. 41-44.
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. (2011). *Rundschreiben 8/2011 (BA) - Umsetzung der CEBS-Großkreditleitlinie vom 11.12.2009 sowie weitere Auslegungsentscheidungen zu Großkreditvorschriften*. Frankfurt am Main.
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. (2013). Abgerufen am 15.09.2013 von www.bafin.de: http://www.bafin.de/DE/Aufsicht/BankenFinanzdienstleister/Liquiditaetsanforderungen/liquiditaetsanforderungen_node.html.
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. (2013). *Baseler Ausschuss*. Abgerufen von www.bafin.de: http://www.bafin.de/DE/Internationales/GlobaleZusammenarbeit/BaselerAusschuss/baselerausschuss_node.html.
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. (2007). *Begründung zur Verordnung über die Liquidität der Institute (Liquiditätsverordnung – LiqV)*. Frankfurt am Main.
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. (2010). *Rundschreiben 3/2010 (BA) - Meldungen zur modifizierten bilanziellen Eigenkapitalquote gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 16, Abs. 1a Nr. 5 KWG*. Frankfurt am Main.
- Burghardt, M., Hartmann, U. & Thelen-Pischke, H. (2010). Aktuelle Regulierungsbestrebungen - ausreichend oder Optimierungsbedarf? *Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen* (13), S. 23-28.
- Balthazar, L. (2006). *From Basel I to Basel III*. New York: PALGRAVE MACMILLAN .
- Bank für internationalen Zahlungsausgleich. (2010). *Gruppe der Zentralbankpräsidenten und Leiter der Bankenaufsichtsinstanzen erzielt grundsätzliche Einigung über das Reformpaket des Basler Ausschusses zu Eigenkapital und Liquidität*. Basel.
- Basler Ausschuss für Bankenaufsicht. (2006). *Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen*. Abgerufen von www.bis.org: <http://www.bis.org/publ/bcbs128ger.pdf>.
- Basler Ausschuss für Bankenaufsicht. (2010). *Basel III: Internationale Rahmenvereinbarung über Messung, Standards und Überwachung in Bezug auf das Liquiditätsrisiko*. Abgerufen von: www.bis.org: http://www.bis.org/publ/bcbs188_de.pdf .

- Basel Committee on Banking Supervision (2010a). *Guidance for national authorities operating the countercyclical capital buffer*. Abgerufen von www.bis.org: <http://www.bis.org/publ/bcbs187.pdf>.
- Basel Committee on Banking Supervision. (2010b). *Consultative Document - Strengthening the resilience of the banking sector*. Abgerufen von www.bis.org: <http://www.bis.org/publ/bcbs164.pdf>.
- Basler Ausschuss für Bankenaufsicht. (2011a). *Basel III: Ein globaler Regulierungsrahmen für widerstandsfähigere Banken und Bankensysteme*. Abgerufen von www.bis.org: http://www.bis.org/-publ/bcbs189_de.pdf.
- Basler Ausschuss für Bankenaufsicht. (2011b). *Global systemrelevante Banken: Bewertungsmethodik und Anforderungen an die zusätzliche Verlustabsorptionfähigkeit*. Abgerufen von www.bis.org: http://www.bis.org/publ/bcbs207_de.pdf. Basel.
- Basel Committee on Banking Supervision. (2013a). *A brief history of the Basel Committee*. Abgerufen von www.bis.org: <http://www.bis.org/-bcbs/history.pdf>.
- Basel Committee on Banking Supervision. (2013b). *Basel III Monitoring Report - 31.12.2012*. Basel. Abgerufen von www.bis.org: <http://www.bis.org/publ/bcbs262.pdf>
- Basler Ausschuss für Bankenaufsicht. *Basel Committee on Banking Supervision*. Abgerufen von www.bis.org: <http://www.bis.org/bcbs/index.htm>.
- Binder, J.-H. (2008). *Rechtliche Grundlagen des Risikomanagements in Banken und Finanzdienstleistungsinstituten*. In F. Romeike, *Rechtliche Grundlagen des Risikomanagements. Haftungs- und Strafvermeidung für Corporate Compliance*. Berlin: Erich Schmidt Verlag.
- Breidenbach, S. (2012). *Basel III und das Risikomanagement der Banken*. Hamburg: Diplomica Verlag GmbH.
- Chun, S. E., Kim, H. H., & Wonhong, K. (2012). *The Impact of Strengthened Basel III Banking Regulation on Lending Spreads: Comparisons across Countries and Business Models*. Bank for International Settlement, Basel.
- Cremers, H. & Vetter, M. (2008). *Das IRB-Modell des Kreditrisikos im Vergleich zum Modell einer logarithmisch normalverteilten Verlustfunktion*. Frankfurt am Main: Frankfurt School of Finance and Management.
- Crouhy, M., Galai, D. & Mark, R. (2000). *Risk Management*. Boston: Irwin McGraw-Hill.

- Deutsche Bundesbank. (2013) Abgerufen von www.bundesbank.de;
<http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Kerngeschaeftefelder/Bankenaufsicht/-Basel3/basel3.html>.
- Deutsche Bundesbank. (2013). Abgerufen von www.bundesbank.de;
http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Kerngeschaeftefelder/Bankenaufsicht/-Bundesbank_und_BaFin/bundesbank_und_bafin.html.
- Deutsche Bundesbank. (2013). Abgerufen von www.bundesbank.de;
<http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Kerngeschaeftefelder/Bankenaufsicht/Basel2/basel2.html>.
- Deutsche Bundesbank. (2011c). *BASEL III – Leitfaden zu den neuen Eigenkapital- und Liquiditätsregeln für Banken*. Abgerufen am 17.09.2013 von www.bundesbank.de:
http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Veroeffentlichungen/Buch_Broschuere_Flyer/bankenaufsicht_basel3_leitfaden.pdf?__blob=publicationFile.
- Deutsche Bundesbank. (2011a). *Monatsbericht September*. Abgerufen am 15.09.2013 von www.bundesbank.de: http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/-Downloads/Veroeffentlichungen/Monatsberichte/2011/2011_09_monatsbericht.pdf?__blob=publicationFile.
- Deutsche Bundesbank. (2011b). *Finanzstabilitätsbericht 2011*. Abgerufen am 17.09.2013 von www.bundesbank.de: http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Veroeffentlichungen/Finanzstabilitaetsberichte/2011_finanzstabilitaetsbericht.pdf?__blob=publicationFile.
- Deutsche Bundesbank. (2012). *Makroökonomische Auswirkungen und makroprudenzielle Aspekte von Basel III*. Abgerufen am 18.09.2013 von www.bundesbank.de:
http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Reden/2012/2012_12_04_dombret_banken_wirtschaftsministerkonferenz.html?view=render%5BDruckversion%5D.
- Deutsche Bundesbank. (2013a). *Ergebnisse des Basel III-Monitoring für deutsche Institute zum 31.12.2012*. Abgerufen am 03.10.2013 von www.bundesbank.de:
http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Kerngeschaeftefelder/Bankenaufsicht/Basel/2012_12_basel3_monitoring_deutsche_institute.pdf?__blob=publicationFile.
- Deutsche Bundesbank. (2013b). *Monatsbericht Juni 2013*. Abgerufen am 01.10.2013 von www.bundesbank.de: http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/-Veroeffentlichungen/Monatsberichte/2013/2013_06_monatsbericht.pdf?__blob=publicationFile.

- Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.. (2013). *Stellungnahme Zum Konsultationspapier des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht „Revised Basel III leverage ratio framework and disclosure requirements“*. Berlin: Die deutsche Kreditwirtschaft.
- Die deutsche Kreditwirtschaft. (2013). *Stellungnahme Zum Konsultationspapier des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht „Revised Basel III leverage ratio framework and disclosure requirements“*. Berlin.
- Die Helaba. (2011). *Helaba besteht Stresstest unter Berücksichtigung gehärteter stiller Einlagen*. Abgerufen am 04.11.2013 von www.helaba.de: <https://www.helaba.de/de/DieHelaba/Presse/PresseInformationen/2011/20110713-EBASresstest.html>.
- Drüen, J. (2012). Basel III im Kontext der Gesamtbanksteuerung. *Risiko Manager* (21). S. 6-8.
- European Central Bank (2013). *Banking Structures Report – November 2013*. Abgerufen am 12. November 2013 von <http://www.ecb.europa.eu/pub/pdf/other/banking-structuresreport201311en.pdf>
- Europäische Kommission. (2011). *CRD IV – Frequently Asked Questions*. MEMO/11/527 vom 20.07.2011
- Europäische Kommission. (2012). *Bericht über staatliche Beihilfen der EU-Mitgliedstaaten - Herbstausgabe 2012*. Brüssel.
- European Banking Authority. (2013). *Basel III monitoring exercise - Results based on data as of 31 December 2012*. Abgerufen am 19.10.2013 von www.eba.europa.eu: http://www.eba.europa.eu/documents/10180/16145/Basel+III-_Monitoring_Report-Dec12.pdf.
- European Banking Authority. (2013). Abgerufen am 04.11.2013 von www.eba.europa.eu; <http://www.eba.europa.eu/risk-analysis-and-data/eu-capital-exercise/final-results>.
- European Banking Authority. Abgerufen am 15.09.2013 von www.eba.europa.eu; <http://www.eba.europa.eu/aboutus;jsessionid=678F13A6D5BAA60ABE2C96B48B6D1FFA>.
- European Banking Authority. Abgerufen am 17. 09 2013 von www.eba.europa.eu; <http://www.eba.europa.eu/regulation-and-policy/single-rulebook>.
- European Banking Authority. (2012). *Arbeitsprogramm 2013 der EBA*. Abgerufen am 15.09.2013 von www.eba.europa.eu: <https://www.eba.europa.eu/documents/10180/15745/EBA-BS-2012-163-FINAL--EBA-work-programme-for-2013-.pdf/d235718d-b11f-496a-8fd3-82daee8a1a80>.

- European Commission. (2011). *PROPOSAL FOR A REGULATION OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL on prudential requirements for credit institutions and investment firms PART III*. Brüssel.
- Ferber, M. (2011). Neuordnung der Aufsichtsstruktur aus Sicht des Europäischen Parlaments. In S. G. Grieser, & M. Heemann, *Bankenaufsicht nach der Finanzmarktkrise*. Frankfurt am Main: Frankfurt School Verlag.
- Frenkel, M. & Rudolf, M. (2010). *Die Auswirkungen der Einführung einer Leverage Ratio als zusätzliche aufsichtsrechtliche Beschränkung der Geschäftstätigkeiten von Banken*. Vallendar: Bankenverband.
- G-20. (2009). *Londoner Gipfeltreffen – Erklärung der Staats- und Regierungschefs 2. April 2009*. London.
- Groß, C. & Küster, M. (2011). Bankaufsichtlich anerkanntes Eigenkapital. In G. Hoffmann, *Basel III und MaRisk*. Frankfurt am Main: Frankfurt School Verlag.
- Grol, T., Meyer-Ramloch, D. & Eicke, C. (2011). Eigenkapital - neue Anforderungen nach Basel III. In S. G. Grieser, & M. Heemann, *Bankenaufsicht nach der Finanzmarktkrise* (1. Ausg.). Frankfurt am Main: Frankfurt School Verlag.
- Internationaler Währungsfonds. (2010). *Jahresbericht 2010*. Abgerufen am 17.09.2013 von www.imf.org: http://www.imf.org/external/german/pubs/ft/ar/2010/ar10_deu.pdf.
- Huelmann, F. (2004). *Baseler Eigenkapitalvereinbarungen: Basel I/II*. Münster: Books on Demand GmbH.
- Hartmann-Wendels, T., Pfingsten, A. & Weber, M. (2010). *Bankbetriebslehre* (5. Ausg.). Heidelberg: Springer Verlag.
- Heidorn, T., Schmaltz, C., & Schröter, D. (2011a). Auswirkungen der neuen Basel-III-Kennzahlen auf die Liquiditätssteuerung: Liquidity Coverage Ratio. *Zeitschrift für das Kreditwesen* (8), S. 31-36.
- Heidorn, T., Schmaltz, C. & Schröter, D. (2011b). Auswirkungen der neuen Basel-III-Kennzahlen auf die Liquiditätssteuerung: Net Stable Funding Ratio. *Zeitschrift für das Kreditwesen* (8), S. 1-6.
- Hermann, M. & Gabriel, J. (2012). Leverage Ratio. In K.-O. Klauck, & C. Stegmann, *Basel III - vom regulatorischen Rahmen zu einer risikadäquaten Gesamtbanksteuerung*. Stuttgart: Schäffer-Poeschel Verlag.
- Hofmann, G. (2011). *Basel III und MaRisk*. Frankfurt am Main: Frankfurt School Verlag.

- Hölscher, R. & Karrenbauer, U. (2008a). Die Adressenausfallrisiken im Rahmen des Kreditrisiko-Standardansatzes. *Risiko Manager* (15).
- Hölscher, R., & Karrenbauer, U. (2008b). Die Quantifizierung von Adressenausfallrisiken im Rahmen des IRB-Ansatz : Solvabilitätsverordnung, Teil 2. *Risiko-Manager* (16). S. 1, 6-13.
- Katzung, N. (2010). Pfandbriefbanken fürchten die Leverage Ratio. *Immobilien Zeitung* (39). S. 39-40.
- Klauck, K.-O. & Stegmann, C. (2012). *Basel III - Vom regulatorischen Rahmen zu einer risikoadäquaten Gesamtbanksteuerung*. Stuttgart: Schäffer-Poeschel Verlag.
- KPMG. (2013). *Aufsichtsrecht im Umbruch Vom Krisen- zum Risikomanagement und zurück – Kreditinstitute im regulatorischen Stresstest*. Frankfurt am Main.
- KPMG. (2013) *Basel III: Issues and implications*. Abgerufen am 01.11.2013 von www.kpmg.com: <http://www.kpmg.com/Global/en/IssuesAndInsights/Articles-Publications/Documents/basell-III-issues-implications.pdf>.
- KPMG. (2013). *CRD IV/CRR-Legislativpaket vor Verabschiedung*. Abgerufen am 15.10.2013 von www.kpmg.com: http://www.kpmg.com/DE/de/Documents/Newsletter_CRDIV_CRR-2013-KPMG.pdf.
- Kronat, O. & Thelen-Pischke, H. (2010). Neue Regulatorien und ihre Auswirkungen auf Verbriefungen. *Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen* (10), S. 27-30.
- Lüders, U., Manns, T., & Schnall, M. (2011). Beyond Basel III, Aufsichtliche Änderungen im Überblick - Reform der Bankenregulierung . *Risiko Manager* (8), S. 8-21.
- Lautenschläger, S. (2013). The leverage ratio – a simple and comparable measure? „*Supervising banks in complex financial systems*”. Frankfurt am Main.
- la Frankfurt. (2013). Banken im Euroraum weisen mehr Kernkapital aus. *Börsen-Zeitung* (212), S. 5.
- Lessenich, P. (2013). *Basel III- Die neuen Eigenkapital- und Liquiditätsregeln für Banken*. Hamburg: Diplomica Verlag GmbH.
- Lindemann, C. & Schiele, C. (2011). Herausforderungen für die Weiterentwicklung der Gesamtbanksteuerung (Umsetzung der Basel-III-Anforderungen). *Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen* (Technik: 8), S.17-21.
- Naim, K. & Zeranski, S. (2011). Basel III, MaRisk und Liquiditätsrisiken in Banken. In G. Hoffmann, *Basel III und MaRisk*. Frankfurt am Main: Frankfurt School Verlag.

- Mussler, H. (2013). Europas Banken planen neuartige Anleihen. Erschienen am 29.07.2013 in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*.
- Maier, S. (2012). Regulatorische Eigenmittel nach Basel III. In K.-O. S. Klauck, *Basel III - Vom regulatorischen Rahmen zu einer risikoadäquaten Gesamtbanksteuerung*. Stuttgart: Schäffer-Poeschel Verlag.
- Manns, T. & Aberer, B. (2010). Basel III und CRD IV: Sinnvolle Antwort auf die Finanzmarktkrise? *Risiko Manager* (13), S. 16-23.
- PWC. (2013). Regulatory Revolution 2013 - Finalisierung der CRR/CRD IV. Berlin.
- Paul, S. (2011). Umbruch der Bankenregulierung: Die Entwicklung des Baseler Regelwerkes im Überblick. In G. Hoffmann, *Basel III und MaRisk* (1. Ausg.). Frankfurt am Main: Frankfurt School Verlag.
- Paul, S. (2004). Basel II im Überblick. In G. Hoffmann, *Basel II und die MaK* (2. überarbeitete Ausg.). Frankfurt am Main: Bankakademie Verlag GmbH.
- Peters, C. (2012). Modelle zur integrierten Betrachtung von Marktpreisrisiko und Kreditrisiko. In K.-O. Klauck, & C. Stegmann, *Basel III - vom regulatorischen Rahmen zu einer risikoadäquaten Gesamtbanksteuerung*. Stuttgart: Schäffer-Poeschel Verlag.
- Schäfer, T. & Rolker, A. (2011). Regulierung und Wettbewerb auf globaler Ebene. In S. G. Grieser, & M. Heermann, *Bankenaufsicht nach der Finanzmarktkrise*. Frankfurt am Main: Frankfurt School Verlag.
- Schierenbeck, H. (2001). *Ertragsorientiertes Bankmanagement: Risiko-Controlling und integrierte Rendite/Risikosteuerung* (7. Ausg., Bd. 2). München: Gabler Verlag.
- Schmid-Eickhoff, C. (2012). Forderungen gegenüber zentralen Kontrahenten. In K.-O. Klauck, & C. Stegmann, *Basel III - vom regulatorischen Rahmen zu einer risikoadäquaten Gesamtbanksteuerung*. Stuttgart: Schäffer-Poeschel Verlag.
- Stützel, W. (2001). *Moderne Konzepte für Finanzmärkte, Beschäftigung und Wirtschaftsverfassung*. Tübingen. Mohr Siebeck.
- Waschbusch, G., Krämer, G. & Rolle, A. (2011). Leverage Ratio - Konzeption einer risikoungewichteten Höchstverschuldungsquote für Banken. Frankfurt am Main: Frankfurt School Verlag.
- Vetter, H.-J. (2012). Auswirkungen von Regulatorik auf Banken und Märkte. *Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen* (14), S. 14-17.

Zentraler Kreditausschuss. (2010a). *Stellungnahme des Zentralen Kreditausschusses zum Konsultationspapier des Baseler Ausschusses „International Framework for liquidity risk measurement, standards and monitoring*. Berlin.

Zentraler Kreditausschuss. (2010b). *Stellungnahme des Zentralen Kreditausschusses zum Konsultationspapier des Baseler Ausschusses „Strengthening the Resilience of the Banking Sector“*. Berlin.

No.	Author/Title	
211.	Natalie Packham/ Michael Kalkbrenner/ Ludger Overbeck Default probabilities and default correlations under stress	2014
210.	Buschmann, Christian / Heidorn, Thomas The Liquidity Reserve Funding and Management Strategies	2014
209.	Heidorn, Thomas / Mokinski, Frieder / Rühl, Christoph / Schmaltz, Christian The Impact of Fundamental and Financial Traders on the Term Structure of Oil	2014
208.	Krasnoselski, Nikolai / Cremers, Heinz / Sanddorf-Köhle, Walter Messung des Marktrisikos mit generalisierter autoregressiver bedingter heteroskedastischer Modellierung der Volatilität	2014
207.	Winkler, Adalbert The Lender of Last Resort in Court	2014
206.	Winkler, Adalbert Der lender of last resort vor Gericht	2013
205.	Lang, Michael The Early Warnings of Balance-of-Payments problems: Kaminsky and Reinhart Revisited	2013
204.	Odermann, Alexander / Cremers, Heinz Komponenten und Determinanten des Credit Spreads – Empirische Untersuchung während Phasen von Marktstress	2013
203.	Vogel, Heinz-Dieter / Bannier, Christina E. / Heidorn, Thomas Functions and characteristics of corporate and sovereign CDS	2013
202.	Loechel, Horst / Packham, Natalie / Walisch, Fabian Determinants of the onshore and offshore Chinese Government yield curves	2013
201.	Kostka, Genia China's evolving green planning system: Are targets the answer?	2013
200.	Moormann, Jürgen / Grau, Corinna Exploring the interrelation between process management and organizational culture: A critical review	2013
199.	Libman, Alexander / Obydenkova, Anastassia Communism or Communists? Soviet Legacies and Corruption in Transition Economies	2013
198.	Völker, Florian / Cremers, Heinz / Panzer, Christof Integration des Marktliquiditätsrisikos in das Risikoanalysekonzept des Value at Risk	2012
197.	Inklaar, Robert / Koetter, Michael / Noth, Felix Who's afraid of big bad banks? – Bank competition, SME and industry growth	2012
196.	Philipp Boeing / Elisabeth Mueller / Philipp Sandner What Makes Chinese Firms Productive? Learning from Indigenous and Foreign Sources of Knowledge	2012
195.	Krones, Julia / Cremers, Heinz Eine Analyse des Credit Spreads und seiner Komponenten als Grundlage für Hedge Strategien mit Kreditderivaten	2012
194.	Herrmann-Pillath, Carsten Performativity of Economic Systems: Approach and Implications for Taxonomy	2012
193.	Boldyrev, Ivan A. / Herrmann-Pillath, Carsten Moral Sentiments, Institutions, and Civil Society: Exploiting Family Resemblances between Smith and Hegel to Resolve Some Conceptual Issues in Sen's Recent Contributions to the Theory of Justice	2012
192.	Mehmke, Fabian / Cremers, Heinz / Packham, Natalie Validierung von Konzepten zur Messung des Marktrisikos - insbesondere des Value at Risk und des Expected Shortfall	2012

Printed edition: € 25.00 + € 2.50 shipping

Download working paper:

<http://www.frankfurt-school.de/content/de/research/workingpapers.html>

Order address / contact

Frankfurt School of Finance & Management

Sonnemannstr. 9–11 ▪ 60314 Frankfurt/M. ▪ Germany

Phone: +49 (0) 69 154 008–830 ▪ Fax: +49 (0) 69 154 008–4830

eMail: r.ewel@fs.de

Further information about Frankfurt School of Finance & Management
may be obtained at: <http://www.fs.de>